

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO ■ IAEA • WTO • CTBTO • OPCW ■ UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR •
WFP • UNCTAD • UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • INSTRAW • UNHSP ■ ECE • ESCAP •
ECLAC • ECA • ESCWA ■ CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC ■ UNTSO •
UNMOGIP • UNFICYP • UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIK • UNAMSIL •
MONUC • UNMEE • UNMISSET

mit Jahresinhaltsverzeichnis



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

6'03

VEREINTE NATIONEN

51. Jahrgang

Dezember 2003

Heft 6

Manfred Knapp

Eine erfolgreiche außenpolitische Emanzipation
Drei Jahrzehnte deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen 207

Katja Wiesbrock

Testfall Irak
Von den Vorzügen abgestimmten multilateralen Handelns 215

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Redaktion Universalität erreicht 221
Anja Papenfuß Recht auf Wasser 223
Beate Rudolf Themenwechsel 226

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Côte d'Ivoire, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Somalia, Westsahara, Zypern, Geschäftsordnung der Generalversammlung 227

Jahresinhaltsverzeichnis 2003 235

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Eberhard Brecht,
Bürgermeister der Stadt Quedlinburg
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Prof. Dr. Klaus Hüfner
Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Dieter Kastrup
Dr. Klaus Kinkel
Matthias Kleinert, DaimlerChrysler AG
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Walter Lewalter
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Heidemarie Wieczorek-Zeul, MdB,
Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Christoph Zöpel, MdB, Bochum
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Ekkehard Griep, München
(Stellvertretender Vorsitzender)
Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst
(Schatzmeister)
Kai Ahlborn, Bonn
Wolfgang Ehrhart, Bonn
Dr. Manuel Fröhlich, Jena
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, München
Dr. Wolfgang Münch, Ornex
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Prof. Dr. Thomas Risse, Berlin

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29
✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Eine erfolgreiche außenpolitische Emanzipation

Drei Jahrzehnte deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen

MANFRED KNAPP

Ansprachen des deutschen Bundeskanzlers vor dem Weltforum in New York sind eher selten, erfolgen nur zu besonderen Anlässen. Denn in der Regel ergreift der Bundesaußenminister in der Generaldebatte der jährlichen Ordentlichen Tagung der Generalversammlung das Wort, um die deutsche Position zu den Themen der internationalen Agenda darzulegen. Ein besonderer Anlaß war es auch, der Bundeskanzler Gerhard Schröder im Spätsommer dieses Jahres an den Sitz der Vereinten Nationen führte: das 30-jährige Jubiläum des deutschen Beitritts zur Weltorganisation¹. Drei Jahre zuvor hatte er auf dem Millenniums-Gipfel das Wort ergriffen². Die Kanzler Helmut Kohl³ und Helmut Schmidt⁴ sprachen vor Sondertagungen der Generalversammlung, die die Umsetzung der ›Agenda 21‹ von Rio respektive die Abrüstung zum Gegenstand hatten. Als erster deutscher Kanzler hatte Willy Brandt am 26. September 1973 vor den Vereinten Nationen gesprochen⁵, wenige Tage nach dem Beitritt zu den Vereinten Nationen. Am 18. September 1973 waren die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gleichberechtigte Mitglieder der Vereinten Nationen geworden.

I. Der späte Beitritt

Ohne förmliche Abstimmung nahm die Generalversammlung am 18. September 1973 mit ihrer Entschließung 3050(XXVIII) die beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen auf; vorangegangen war die ebenfalls ohne förmliche Abstimmung erfolgte Aufnahme-Empfehlung des Sicherheitsrats in seiner Resolution 335 vom 22. Juni 1973⁶. Damit war schließlich auch der letzte der früheren ›Feindstaaten‹ der am Ausgang des Zweiten Weltkriegs gegründeten Weltorganisation beigetreten. Von ›Deutschland‹ war freilich – außer in der Staatsbezeichnung ›Bundesrepublik Deutschland‹ – nicht die Rede; aber immerhin erfolgten Aufnahme-Empfehlung und Aufnahme in jeweils der gleichen Resolution (wobei die Deutsche Demokratische Republik, der alphabetischen Reihenfolge im Englischen entsprechend, an erster Stelle genannt wurde). Bis zum 3. Oktober 1990 handelte es sich gewissermaßen um eine deutsche Doppelmitgliedschaft.

Der späte deutsche UN-Beitritt ergab sich aus der ungelösten deutschen Frage und der Tatsache, daß auf dem Boden des Deutschen Reiches zwei ganz unterschiedliche Staaten entstanden waren, die sich im Ost-West-Konflikt antagonistisch gegenüberstanden. Die ›alte‹ Bundesrepublik suchte von vornherein Kontakte zum UN-System herzustellen und arbeitete seit den fünfziger Jahren in allen Sonderorganisationen mit⁷. Von 1952 an unterhielt sie dank der politischen Unterstützung der Westmächte am Sitz der Vereinten Nationen eine Beobachtermission. Die Mitgliedschaft in den UN zu erwerben, kam jedoch für viele Jahre nicht in Betracht. Ein Beitrittsantrag der Bundesrepublik wäre mit Sicherheit am Veto der Sowjetunion im Sicherheitsrat gescheitert, jedenfalls solange nicht gleichzeitig auch ein gesonderter Aufnahmeantrag der DDR angenommen worden wäre. Eine deutsche Doppelmitgliedschaft in den Vereinten Nationen hätte jedoch massiv gegen den von der Bundesregierung über viele Jahre nachdrücklich verfochtenen Alleinvertretungsanspruch verstoßen und wäre nach Bonner Auffassung⁸ von der Weltöffentlichkeit als ein Sich-Abfinden mit der deutschen Zweistaatlichkeit gewertet worden. Deshalb versuchte man jahrelang erst gar nicht, diese Blockade aufzulösen⁹.

Ein wesentlicher Wandel in der Einstellung der Bundesregierung zum Erwerb der Mitgliedschaft in den UN trat erst mit der neuen Ost-

und Deutschlandpolitik der sozialliberalen Koalition nach dem Regierungswechsel im Herbst 1969 ein. Die Regierung Brandt/Scheel nahm von vornherein eine veränderte Haltung zur bisher verfolgten Bonner Außenpolitik ein und war auf der Grundlage einer Anerkennung der nach dem Krieg entstandenen tatsächlichen Verhältnisse (einschließlich des Bestehens zweier Staaten in Deutschland) bereit, eigene Beiträge zur Entspannung der seit Jahrzehnten verfestigten Ost-West-Beziehungen zu leisten. Eines der wichtigsten damit verfolgten Ziele war, die Lage im gespaltenen Deutschland zu verbessern, um eine weitere Vertiefung der Teilung zu verhindern. Wie sich schon in der Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt am 28. Oktober 1969 zeigte, war mit dieser neukonzipierten Politik auch die Absicht verbunden, »in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Organisationen verstärkt mitzuarbeiten«¹⁰. Daß in dieser Absichtserklärung perspektivisch auch schon der Beitritt beider deutscher Staaten zur Weltorganisation enthalten war, wurde schon bald in den zwischen den Regierungen beider deutscher Staaten geführten Gesprächen deutlich. Beim zweiten Treffen zwischen Brandt und dem DDR-Ministerratsvorsitzenden Willi Stoph am 21. Mai 1970 in Kassel war in den von westdeutscher Seite dargelegten Vorstellungen über die Grundsätze und Vertragselemente für die Regelung gleichberechtigter Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten auch der Vorschlag enthalten, auf der Grundlage des zwischen ihnen zu vereinbarenden Vertrages Vorkehrungen zu treffen, »um ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in internationalen Organisationen zu regeln« (letzter Punkt der Kasseler ›20 Punkte‹)¹¹.

Nach der Unterzeichnung des deutsch-deutschen Grundlagenvertrages am 21. Dezember 1972 und dem Abschluß des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin am 3. September 1971 – mit dem die Außenvertretung von Berlin (West) geregelt werden konnte –, waren wichtige Voraussetzungen erfüllt, so daß die beiden Staaten mit Unterstützung der vier ehemaligen Sieger- und Besatzungsmächte 1973 in die Vereinten Nationen aufgenommen werden konnten.

Die Bundesregierung stellte bei dem parallelen Beitritt zur Weltorganisation klar, daß mit der deutschen Doppelmitgliedschaft in den UN keineswegs das von ihr vertretene Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands aufgegeben sei. So betonte Bundesaußenminister Walter Scheel in seiner Einstandsrede vor der Generalversammlung am 19. September 1973 das Festhalten der Bundesregierung am Ziel der Wiedervereinigung: die Bundesrepublik Deutschland werde »weiter auf einen Zustand des Friedens in Europa hinwirken, in dem das deutsche Volk seine Einheit in freier Selbstbestimmung wiedererlangt«¹². Auch Bundeskanzler Brandt wiederholte in seiner programmatischen Rede¹³ vor der Generalversammlung am 26. September 1973 diese Kernaussage des ›Briefes zur deutschen Einheit‹, der den Vertragspartnern der Bundesrepublik bei der Unterzeich-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Manfred Knapp, geb. 1939, ist seit 1983 Professor für Politikwissenschaft, insbesondere internationale Beziehungen, an der Universität der Bundeswehr Hamburg.

Dr. Katja Wiesbrock, geb. 1971, ist seit Herbst 2002 in der Ständigen Vertretung Deutschlands am Sitz der Vereinten Nationen tätig. Studium des Völkerrechts in Göttingen.

nung des Moskauer Vertrages (1970) und des Grundlagenvertrages (1972) überreicht und von diesen widerspruchslos hingenommen worden war. Gleichzeitig stellte Brandt unmittelbar nach der Aufnahme die Grundintention der künftigen Bonner UN-Politik dar:

»Wir sind *nicht* hierhergekommen, um die Vereinten Nationen als Klage-mauer für die deutschen Probleme zu betrachten oder um Forderungen zu stellen, die hier ohnehin nicht erfüllt werden können. Wir sind vielmehr gekommen, um – auf der Grundlage unserer Überzeugungen und im Rahmen unserer Möglichkeiten – weltpolitische Mitverantwortung zu übernehmen.«¹⁴

Der späte Beitritt zu den Vereinten Nationen bot beiden deutschen Staaten sogleich Gelegenheit, diese weltpolitische Mitverantwortung zu übernehmen, selbst wenn ihre durchaus unterschiedliche Mitarbeit im UN-System auch von einigen anderen Absichten und Zielsetzungen bestimmt gewesen sein mochte. In einem Rückblick auf die ersten zehn Jahre westdeutscher Mitarbeit in den überaus anspruchsvollen, vielfältigen und weit verzweigten Aufgabenfeldern der Vereinten Nationen stellte Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher zutreffend fest, die Mitgliedschaft in den UN habe der Bonner Außenpolitik eine zusätzliche Dimension mit umfassenden Möglichkeiten gegeben. Mit dem Beitritt zur Weltorganisation sei der letzte Schritt zur vollen Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigter Partner in die internationale Gemeinschaft vollzogen worden¹⁵. Die zum gleichen Zeitpunkt von Genscher getroffene Feststellung, die Bundesrepublik leiste im Rahmen der Vereinten Nationen den Beitrag zur internationalen Zusammen-

arbeit, der ihrer Verantwortung und ihren Möglichkeiten entspreche, ist dagegen weder für die ersten Jahre noch für die folgenden Phasen der deutschen Mitarbeit im UN-System leicht zu verifizieren.

Auch für die DDR-Regierung bedeutete der UN-Beitritt eine große Herausforderung. Mit der gleichzeitigen Aufnahme in die Weltorganisation hatte Ost-Berlin endlich das Ziel der völkerrechtlichen Anerkennung – die vor dem auf die Staaten des Ostblocks beschränkt geblieben war – erreicht, nachdem die DDR schon im Februar 1966 einen damals noch aussichtslosen Beitrittsantrag gestellt hatte. Nun kam es für die Repräsentanten des zweiten deutschen Staates darauf an, gegenüber der starken Konkurrenz der UN-Vertretung Bonns auf der New Yorker Weltbühne eine eigenständige Rolle zu finden und damit nach Möglichkeit Profil und Einfluß zu gewinnen.

II. Die Schwerpunkte in den Jahren der ›Doppelmitgliedschaft‹

Der Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den UN erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Weltorganisation selbst in einer tiefen Veränderung begriffen war. 1971 hatte die Regierung der Volksrepublik China auf Beschluß der Generalversammlung den chinesischen Sitz in den Vereinten Nationen übernommen, was die zahlenmäßig starke Gruppe der Entwicklungsländer als eine weitere Stärkung ihrer Position empfand. Sie versuchte, in den folgenden Jahren die Agenda der Generalversammlung und anderer UN-Gremien noch unterschiedener zur Beförderung und nach Möglichkeit Durchsetzung ih-

»In Ausübung ihres Rechts auf freie Selbstbestimmung, im Einvernehmen mit ihren Nachbarn und auf der Grundlage des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland haben sich heute die Deutschen in einem Staat – der Bundesrepublik Deutschland – mit voller Souveränität in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten vereint.« Dies teilte Bundeskanzler Helmut Kohl am 3. Oktober 1990 der Welt mit. Die in VN 5/1990 S. 157 dokumentierten Schreiben von DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière und Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher vom 27. September beziehungsweise 3. Oktober 1990 wurden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht. Damit ging das 17 Jahre währende Nebeneinander der beiden deutschen Staaten in der Weltorganisation zu Ende.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
DER MINISTERPRÄSIDENT

Generalsekretär der Vereinten
Nationen
Herrn
Javier Pérez de Cuéllar
New York

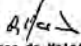
Berlin, den September 1990

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes erklärt hat, um auf diese Weise die staatliche Einheit Deutschlands herbeizuführen. Mit diesem Beitritt entfallen die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein Fortbestehen der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Organisation der Vereinten Nationen und in anderen zwischenstaatlichen Organisationen. Das vereinte Deutschland wird dementsprechend künftig allein als Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen den Bestimmungen der Charta im Sinne der am 12. Juni 1973 abgegebenen feierlichen Erklärungen beider deutscher Staaten verpflichtet bleiben.

Ich möchte Sie bitten, alle Mitgliedstaaten, alle Haupt- und Unterorgane der Vereinten Nationen sowie die Spezialorganisationen und anderen mit den Vereinten Nationen verbundenen Organisationen vom Inhalt des Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Genehmen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung des Ausdrucks meiner ausgezeichneten Hochachtung.


Lothar de Maizière

DER BUNDESMINISTER
DES AUSWÄRTIGEN

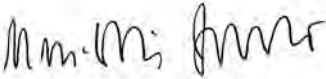
Bonn, 03.10.1990

Herr Generalsekretär,

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich durch Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 03.10.1990 beide deutsche Staaten zu einem souveränen Staat vereinigt haben, der als Mitglied der Vereinten Nationen auf die Vorschriften der Charta verpflichtet bleibt, wie dies der feierlichen Erklärung vom 12. Juni 1973 entspricht. Vom Zeitpunkt der staatlichen Einheit an wird die Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen unter der Bezeichnung "Deutschland" auftreten.

Ich beehre mich, Sie zu ersuchen, den Inhalt dieser Note allen Mitgliedsstaaten, allen Haupt- und Unterorganen der Vereinten Nationen sowie allen Sonderorganisationen und allen damit verbundenen Organisationen der Vereinten Nationen bekanntzumachen.

Genehmen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.



Seiner Exzellenz
Javier Pérez de Cuéllar,
Generalsekretär der Vereinten Nationen

rer Ziele in Anspruch zu nehmen. Der kurze Zeit nach dem deutschen Doppelbeitritt ausgebrochene vierte Nahostkrieg (Yom-Kippur-Krieg) führte den Neumitgliedern dramatisch vor Augen, daß sich die Weltorganisation umgehend mit dieser Krisenregion zu befassen hatte. Auch zeigten die ungelösten Konflikte und Krisen im Südlichen Afrika (Apartheid, zählebige Restbestände unhaltbarer Kolonialregimes), daß die Vereinten Nationen keineswegs nur mit den satt-sam bekannten Problemen des Ost-West-Konflikts in Europa beschäftigt waren.

Die weltweiten Konflikte und der allenthalben zu spürende Krisen-druck in den internationalen Beziehungen ließen den beiden deut-schen Delegationen wenig Zeit, sich ungeachtet der zunächst noch anhaltenden Entspannung der Ost-West-Beziehungen in Europa auf die Arbeit und die zum Teil hochtourigen Geschäftsgänge innerhalb der UN einzustellen. Die Diplomaten der Bundesrepublik waren am East River ja keine Neulinge, wenngleich sie sich jetzt mit Sitz und Stimme eingehender auf die Verhandlungen innerhalb der wichti-gsten UN-Gremien vorzubereiten hatten. Schon drei Jahre nach dem Beitritt wurde die Bundesrepublik Deutschland zum ersten Male für eine zweijährige Amtsperiode (1977/78) in den Sicherheitsrat ge-wählt. Zehn Jahre später, in den Jahren 1987/88, gehörte sie aber-mals dem Sicherheitsrat an¹⁶. Auch die DDR wurde für eine Amts-periode – für die Jahre 1980 und 1981 – in den Sicherheitsrat ge-wählt. War die Berufung der deutschen Staaten in den Sicherheitsrat an sich schon eine gewisse Vertrauensbekundung der Staatenge-meinschaft, so konnte die Wahl des damaligen Bonner UN-Bot-schafters Rüdiger von Wechmar zum Präsidenten der 35. Ordentli-chen Tagung der Generalversammlung 1980 und danach auch des Chefdelegierten der DDR, Peter Florin, zum Präsidenten der 42. Ta-gung 1987 als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß die beiden Staaten und deren Repräsentanten inzwischen zu den respektierten, »normalen« Mitgliedern der Weltorganisation gerechnet wurden.

Während der 17-jährigen deutschen Doppelmitgliedschaft bemühten sich beide, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Vereinten Nationen mitzuarbeiten und dabei auch die eine oder andere Initiati-ve zu ergreifen¹⁷. Als schon in den siebziger Jahren der internatio-nale Terrorismus zu einer Gefahr für die Sicherheit und den Frieden ge-worden war, schlug die Bundesrepublik 1976 die Ausarbeitung einer Konvention gegen Geiselnahme vor. Obgleich an dem ursprüngli-chen Entwurf einige Verwässerungen vorgenommen wurden, konn-te das von der Generalversammlung angenommene Übereinkommen gegen Geiselnahme als ein bedeutender Schritt im Kampf gegen den Terrorismus gelten.

Ebenfalls bemerkenswert ist der von der Bundesregierung 1980 in die 35. Generalversammlung eingebrachte Vorschlag zur Vermei-dung neuer massiver Flüchtlingsströme, der von der 41. Generalver-sammlung 1986 ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde. In der Resolution 41/70¹⁸ wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, al-les zu unterlassen, was neue Massenfluchtbewegungen auslösen oder dazu beitragen könnte. Daß die Bundesrepublik auch an der Re-gelung kriegerischer Konflikte mitzuarbeiten bereit war, bewies sie unter anderem als Mitglied des Sicherheitsrats in den Jahren 1987 und 1988, als sie an den Bemühungen zur Beendigung des Ersten Golfkriegs mitwirkte (Resolution 598(1987)¹⁹).

In ihrer ersten Amtsperiode 1977/78 als Ratsmitglied hatten sich die Bonner Diplomaten maßgeblich für die Regelung der Namibiafrage eingesetzt. Auch wenn die entsprechende Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats erst nach mehr als zehn Jahren verwirklicht werden konnte²⁰, bewies die Bundesrepublik mit ihrem Engagement für die Aufhebung der Restbestände früherer Kolonialherrschaft, daß sie die Bestrebungen der Entwicklungsländer nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung unterstützte. Dennoch ist sie gerade vor dem Fo-rum der Vereinten Nationen wegen ihrer zu großen Rücksichtnahme gegenüber dem Südafrika der Apartheid und auch mit ihrer Einstel-

lung gegenüber der Konfliktlage im Nahen Osten – anders als die DDR – bei vielen Ländern der Dritten Welt in den siebziger und achtziger Jahren in die Defensive geraten. Hinzu kam, daß die Bun-desrepublik (ebenso wie andere westliche Industriestaaten) nur sehr zurückhaltend und bedingt auf die in den siebziger Jahren von den Entwicklungsländern erhobenen Forderungen nach Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung einzugehen bereit war.

Mehr allgemeine Zustimmung konnte sie dagegen mit ihren Vor-schlägen und Aktivitäten auf dem Felde der Abrüstung und Rüstungs-kontrolle finden. In der Generalversammlung setzte sich die UN-Vertretung Bonns schon seit 1978 für die Einführung vertrauensbil-dender Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung ein, die zehn Jah-re später in der Form eines Richtlinienkatalogs für entsprechende Maßnahmen angenommen wurden. Minister Genscher hatte bereits 1980 einen Vorschlag zur Offenlegung des internationalen Waffen-handels unterbreitet, der anfangs der neunziger Jahre mit der Ein-führung eines Registers der Vereinten Nationen zur Erfassung des konventionellen Waffentransfers konkretisiert wurde. Besonders her-vorzuheben ist die maßgebliche Beteiligung der Bundesrepublik am Zustandekommen der unter bundesdeutschem Vorsitz abgeschlosse-nen und dann am 30. November 1992 von der Generalversammlung gebilligten Konvention über das Verbot chemischer Waffen.

Im Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland gilt seit jeher das Eintreten für die universelle Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als ein besonderer Schwer-punkt ihrer gesamten UN-Politik. Sie war (und ist) in zahlreichen einschlägigen UN-Gremien vertreten, so in der Menschenrechts-kommission, und arbeitete auch schon vor ihrem UN-Beitritt in vie-len Einrichtungen zur weltweiten Förderung der Menschenrechte en-gagiert mit. Zu den von ihr in diesem Bereich ergriffenen Initiativen gehört die Einrichtung (und Finanzierung) der Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihr Einsatz für die Abschaffung der Todesstrafe (durch die Auflegung eines Fakultativprotokolls zum In-ternationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte), ihr Ein-treten für die 1984 verabschiedete Konvention gegen die Folter und ihre Unterstützung für die Schaffung des Amtes eines UN-Hoch-kommissars für Menschenrechte (das dann im Dezember 1993 von der Generalversammlung eingerichtet wurde).

Auch die DDR suchte bei ihrer Mitarbeit in den Vereinten Nationen Schwerpunkte zu setzen²¹. Grundsätzlich hielt sich ihre Vertretung in den UN-Gremien an die Vorgaben der Sowjetunion, was sich ins-besondere auch in ihrem blockkonformen Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung manifestierte. Die Vertreter der DDR mel-deten sich in den Gremien der Vereinten Nationen besonders in den Diskussionen und bei den Anstrengungen zur Kontrolle und Beendi-gung des atomaren Rüstungswettlaufs zu Wort. Sie unterstützten die Einhaltung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaf-fen, forderten die Beendigung der Atomwaffentests und wandten sich entschieden gegen (westliche) Strategien zum Ersteinsatz von Atomwaffen. Außerdem engagierte sich die DDR auch bei den lang-jährigen Verhandlungen zum Verbot chemischer Waffen.

Neben ihrem Einsatz für Abrüstung und Rüstungskontrolle versuch-te sich die DDR in den UN insbesondere auch mit ihrem Eintreten gegen die Apartheidpolitik Südafrikas, gegen Rassismus und Neofaschismus zu profilieren. Sie brachte (meist gemeinsam mit anderen Staaten) entsprechende Resolutionsentwürfe ein und setzte sich mit diesen Aktionen dafür ein, daß die damit verbundenen ernsthaften Anliegen auf der Tagesordnung der Weltorganisation blieben. In ih-ren Aktivitäten ließ sich die Regierung der DDR sogar dazu hin-reißen, im Herbst 1975 der hochkontroversen Anti-Zionismus-Reso-lution 3379(XXX)²² der Generalversammlung zuzustimmen, um damit, wie ein ehemaliger Ständiger Vertreter der DDR später be-schwichtigend einräumte, den arabischen Staaten ein Zugeständnis zu machen²³.

Ebenso wie die meisten anderen damaligen Ostblockstaaten war die DDR bemüht, sich den Entwicklungsländern als verständnisvoller Partner zu empfehlen. Mit ihrer Billigung der sowjetischen Invasion Afghanistans Ende 1979 hatte sie jedoch allen Kredit in der Dritten Welt verspielt. Im übrigen waren die materiellen Beiträge der DDR zu den Entwicklungshilfeprogrammen des UN-Systems sehr gering, so daß sich die Ostberliner Entwicklungspolitik im Rahmen der UN weithin aufs Deklaratorische beschränkte.

Unter deutschlandpolitischen Aspekten betrachtet, erwies sich das parallele Auftreten und Agieren zweier deutscher Vertretungen in den UN in den 17 Jahren der deutschen Doppelmitgliedschaft als weniger problematisch, als dies zunächst (vorwiegend von westdeutscher Seite) befürchtet worden war²⁴. Obgleich das Verhältnis der beiden deutschen Staaten in den UN-Organen zunächst eher kühl und distanziert gewesen war, wurde es im Laufe der Zeit entspannter. »Selbst während der verschlechterten Ost-West-Lage ... in den Jahren 1980-84 blieben beide deutsche UN-Vertretungen um ein gutes Arbeitsverhältnis bemüht.«²⁵ Die gemeinsame Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen trug insgesamt eher zur Entkrampfung und Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten bei.

Die beiden deutschen UN-Vertretungen kamen von vornherein stillschweigend darin überein, die »querelles allemandes« nach Möglichkeit von der Agenda der UN fernzuhalten²⁶. Gelegentlich kam es trotz unterschiedlicher Grundpositionen zur wechselseitigen Unterstützung beider Delegationen, etwa bei der Kandidatur für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat oder bei der Wahl der deutschen Chefdelegierten von Wechmar und Florin zu Präsidenten der Generalversammlung. Eine Gemeinschaftsaktion der beiden deutschen Staaten und des weiteren deutschsprachigen UN-Mitglieds Österreich war die Schaffung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen 1974²⁷; die Überlegung, Deutsch als Amtssprache der UN durchzusetzen, wurde nicht weiterverfolgt²⁸.

Es gab zwischen den beiden Seiten durchaus eine begrenzte Zusammenarbeit, beispielsweise bei den langjährigen Verhandlungen zum Verbot chemischer Waffen oder bei der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (1973-1982), wobei die DDR den Bonner Wunsch unterstützte, den Sitz des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg einzurichten. Ein weiteres Beispiel für eine deutsch-deutsche Zusammenarbeit im Rahmen der UN kann bei der Verwirklichung des maßgeblich von der westdeutschen Diplomatie in die Wege geleiteten Namibia-Plans gesehen werden, bei dem beide deutsche Staaten erstmals mit Polizeikontingenten an einer UN-Friedensmission (UNTAG 1989/90) beteiligt waren. Dieser Einsatz stand am Ende der Ära des Ost-West-Konflikts.

III. Das vereinte Deutschland in den Vereinten Nationen

Die Wiedervereinigung Deutschlands machte auch eine Neuregelung der deutschen Vertretung bei den Vereinten Nationen erforderlich. Am 3. Oktober 1990 teilte Bundesaußenminister Genscher dem UN-Generalsekretär mit, daß sich mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland beide deutsche Staaten zu einem souveränen Staat vereinigt hätten, der von nun an in den Vereinten Nationen unter der Bezeichnung »Deutschland« auftreten werde. Damit begann eine neue Phase deutscher UN-Politik²⁹.

Weithin wurde zu Beginn der neunziger Jahre im In- und Ausland erwartet, daß der nunmehr uneingeschränkt souveräne deutsche Mitgliedstaat jetzt in der Weltorganisation eine größere Rolle spielen werde. Genscher förderte diese Erwartung, als er unmittelbar vor der Wiederherstellung der deutschen Einheit vor der 45. Tagung der Generalversammlung am 26. September 1990 ausführte, daß das vereinte Deutschland ein größeres Gewicht haben werde, sich aber der

daraus erwachsenden größeren Verantwortung bewußt sei, und hinzufügte: »Wir werden diese Verantwortung in Europa und in der Welt annehmen.«³⁰

Die neue Etappe der deutschen UN-Mitgliedschaft begann zu einem Zeitpunkt, als die Vereinten Nationen selbst am Beginn einer hoffnungsvollen Neubelebung und Aufwertung zu stehen schienen. Die in Deutschland damals vorherrschende positive Grundeinstellung gegenüber der Weltorganisation hielt auch noch Mitte der neunziger Jahre grundsätzlich an, obgleich inzwischen nach bitteren Erfahrungen mit erfolglosen oder unterbliebenen UN-Friedenseinsätzen Zweifel hinsichtlich des Nutzens und der Verwendungsfähigkeit des UN-Instrumentariums aufgekommen waren. Gleichwohl erklärte Bundeskanzler Helmut Kohl in einer Bundestagsdebatte am 25. Oktober 1995 anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung der Vereinten Nationen lapidar: »Die Bundesregierung läßt sich von überhaupt niemandem in Europa oder anderswo in ihrer Unterstützungsbereitschaft für die Vereinten Nationen übertreffen.«³¹ Dieses regierungs-offiziell vertretene Bekenntnis zur Wertschätzung der Vereinten Nationen wurde in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre aufrechterhalten und blieb auch nach dem Regierungswechsel im Jahre 1998 bestehen. So gab bei seinem ersten Auftritt vor der Generalversammlung Joseph Fischer als Außenminister der rot-grünen Koalition am 22. September 1999 namens der neuen Bundesregierung die Versicherung ab:

»Die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder können sich darauf verlassen, daß sie bei den Bemühungen um eine Stärkung der UN keinen verlässlicheren Verbündeten haben werden als uns Deutsche.«³²

Die Erklärungen und Versicherungen hochrangiger Regierungsvertreter sind freilich nur als erste Indizien für die Haltung Deutschlands zu den Vereinten Nationen zu werten. Genauere Hinweise und Aufschlüsse über das tatsächliche Agieren des vereinten Deutschland und über die Qualität seiner Mitarbeit im Rahmen des UN-Systems können nur durch eingehendere Analysen gewonnen werden. Hier erscheint ein Blick auf einige Hauptaktionsfelder der UN-Politik Deutschlands angezeigt.

Friedenssicherung und Beteiligung an UN-Friedensmissionen

Anfang der neunziger Jahre stand ein Thema im Mittelpunkt der deutschen Politik im Verhältnis zu den Vereinten Nationen: es ging um die Frage einer deutschen Beteiligung an den UN-Friedensmissionen, nach denen eine zunehmende Nachfrage entstanden war. Die »alte« Bundesrepublik hatte neben der Entrichtung der fälligen Pflichtbeiträge für Friedenseinsätze wiederholt logistische Unterstützung für Friedensmissionen geleistet und insbesondere Transporthilfen übernommen, doch war sie nicht bereit, Bundeswehrsoldaten für solche Einsätze zur Verfügung zu stellen. Jahrelang vertrat sie die Ansicht, daß das Grundgesetz Auslandseinsätze der Bundeswehr außer zur Bündnisverteidigung nicht zulasse.

Nach dem Vollzug der deutschen Einheit kündigte die Bundesregierung sogleich an, daß sie zu der Frage einer deutschen Beteiligung an den UN-Friedensmissionen eine veränderte Haltung einnehmen werde. Bundeskanzler Kohl richtete am Tage der staatlichen Vereinigung Deutschlands an die Regierungen aller Staaten, mit denen das vereinte Deutschland diplomatische Beziehungen unterhielt, eine Botschaft, in der er erklärte, die Bundesrepublik wolle dazu beitragen, »daß die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Rolle beim Aufbau einer friedlichen Welt und bei der Lösung der globalen Herausforderungen ausfüllen können«. Weiterhin hieß es in dem Schreiben:

»Nach Wiedererlangen der Deutschen Einheit in voller Souveränität ist die Bundesrepublik Deutschland bereit, sich künftig an Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Wahrung und zur Wiederherstellung des Friedens auch durch den Einsatz ihrer Streitkräfte zu beteiligen. Wir werden hierfür die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen schaffen.«³³

Mit den »erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen« spielte

Kohl auf die damals ungeklärte Verfassungslage in der Frage künftiger Auslandseinsätze der Bundeswehr an, die zwischen den und zum Teil auch innerhalb der politischen Parteien umstritten war. Noch ehe eine diesbezügliche Klärung herbeigeführt werden konnte, entschloß sich die Bundesregierung, an einigen Friedensmissionen durch die Entsendung von Bundeswehrkontingenten teilzunehmen, was zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch die Fraktionen der SPD und (bezüglich der deutschen Beteiligung an den AWACS-Flügen zur Überwachung des über Bosnien-Herzegowina verhängten Flugverbots) auch der FDP führte.

Wurden die ersten Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen von Friedensmissionen von den Parteien noch sehr unterschiedlich beurteilt, so zeichnete sich nach dem klärenden Urteil³⁴ des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 eine bemerkenswerte Angleichung der Standpunkte ab. Danach wurden in zunehmendem Maße Kontingente der Bundeswehr jeweils mit der erforderlichen Billigung des Bundestages zur Unterstützung diverser Friedensmissionen eingesetzt. Größere Einheiten der Bundeswehr kamen vor allem seit Ende 1995 im Rahmen der IFOR- und SFOR-Missionen in Bosnien-Herzegowina und seit Juni 1999 auch im Rahmen der KFOR-Überwachungstruppe im Kosovo zum Einsatz. Diese Missionen wurden von den Vereinten Nationen mandatiert, aber nicht selbst durchgeführt. Die operative Führung für diese Einsätze auf dem Balkan stand bemerkenswerterweise unter dem Kommando der NATO. Offensichtlich ging es der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beteiligung vor allem auch darum, ihre Solidarität mit ihren langjährigen Bündnispartnern zu demonstrieren.

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 wurde die Bereitschaft Deutschlands, mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit beizutragen, vor neue Herausforderungen gestellt. Die Beteiligung an den Anti-Terror-Operationen ›Dauerhafte Freiheit‹ vor dem Horn von Afrika und insbesondere der Einsatz eines Bundeswehrkontingents im Rahmen der vom Sicherheitsrat im Dezember 2001 mandatierten Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in Afghanistan zum Schutz Kabuls sollte das Engagement bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Stabilisierung gefährdeter Länder unter Beweis stellen. Im Oktober 2003 war die Bundesregierung mit breiter Unterstützung durch den Bundestag zur Verlängerung der Beteiligung an der ISAF-Mission und sogar zu deren Ausweitung nach Kundus im Norden Afghanistans bereit.

Verfolgt man die seit der Wiedervereinigung eingenommene Haltung zu den multilateralen Friedenseinsätzen, so ist festzustellen, daß das vereinte Deutschland die von der ›alten‹ Bundesrepublik beachtete Zurückhaltung aufgegeben hat und sich seit Beginn der neunziger Jahre in zunehmendem Maße mit (mittlerweile über 20) Auslandseinsätzen der Bundeswehr engagierte. Der hier festzustellende Trend setzte sich ungebrochen auch über den Regierungswechsel von 1998 fort, wobei sich innerhalb der beiden Regierungsparteien SPD und Grüne ein beträchtlicher Einstellungswandel hinsichtlich des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen multilateraler Friedensmissionen vollzogen hat. Deutschland unterstützte die Entscheidung, die operative Ausführung größerer Friedensmissionen an erprobte Bündniseinrichtungen (insbesondere an die NATO) zu übertragen. Aber es setzte sich grundsätzlich dafür ein, daß Friedensoperationen und Auslandseinsätze durch den Sicherheitsrat mandatiert und legitimiert wurden. Die Ausnahme war die Kosovo-Krise mit dem Luftkrieg der NATO im Jahre 1999 gegen Serbien, an dem sich Deutschland beteiligte.

Das grundsätzliche Festhalten Deutschlands an der entscheidenden Rolle des Sicherheitsrats als maßgeblicher Entscheidungs- und Legitimierungsinanz wurde im Verlaufe der deutschen Mitgliedschaft in der Weltorganisation wiederholt durch die mit der Arbeitsweise dieses Gremiums gemachten Erfahrungen auf die Probe gestellt. So



Dem Ausgleich für den Verlust der Hauptstadtfunktionen sollten auch die Bemühungen der Bundesregierung um die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in der jetzigen Bundesstadt Bonn dienen. Beim fünften Deutschland-Besuch des Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali wurde im Juni 1996 das ›Haus Carstanjen‹ an die Vereinten Nationen übergeben. Die Zahl der in Deutschland ansässigen UN-Einrichtungen ist seither gewachsen. Anfang November informierte sich Bundespräsident Johannes Rau einmal mehr über deren Arbeit und traf in der Bonner Villa Hammerschmidt – seinem zweiten Dienstsitz – mit den Leitern der Organisationen zusammen. Begrüßt wurde bei dieser Gelegenheit die Aussicht, im Jahre 2005 den neuen ›UN-Campus‹ beziehen zu können. Für diesen wird ein wesentlicher Teil des früheren Parlamentsbereichs in Bonn (Neues Abgeordnetenhochhaus und Altes Hochhaus) zur Verfügung stehen. Ins Gespräch gebracht hatte die Idee vor drei Jahren Bundesumweltminister Jürgen Trittin.

konnte Deutschland in seiner Amtsperiode 1995/96 als nichtständiges Mitglied erneut erfahren, daß bei den Entscheidungen des Rates vor allem die nationalen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die der fünf Ständigen Mitglieder, entscheidungsrelevant sind. Gleichwohl war es der deutschen Vertretung auch in diesen beiden Jahren gelungen, sich durch eine konstruktive aktive Mitarbeit Ansehen zu erwerben. Beispiele dafür sind die Arbeit des deutschen Vorsizes im Sanktionsausschuß zu Irak, die zu einer Lockerung der Sanktionsbestimmungen führte, so daß wieder Lebensmittel und Medikamente in dieses Land geliefert werden konnten. Einen beachtlichen Erfolg hatte auch die deutsche Initiative zugunsten einer Resolution des Rates zur Untersuchung und Verurteilung der beim Fall Srebrenicas im Juli 1995 begangenen schwerwiegenden Verbrechen³⁵.

In seiner neuen Amtsperiode 2003/04 hatte sich Deutschland bereits während der ersten Wochen mit der dramatischen Zuspitzung der Irak-Krise auseinanderzusetzen. Die Regierung der rot-grünen Koalition war definitiv nicht bereit, den zum Kriege entschlossenen Kurs des US-Präsidenten George W. Bush und der von den USA geführten ›Koalition der Willigen‹ zu unterstützen. Auch nach dem Ende der Hauptkampfhandlungen in Irak werden im Sicherheitsrat



Eingang in die internationale Diplomatsprache hat mittlerweile der Begriff ›Bonn-Prozeß‹ für die Bemühungen um eine friedliche Zukunft Afghanistans gefunden. Er verdankt sich dem besonderen deutschen Engagement, das sich in der Abhaltung der UN-Gespräche über Afghanistan vom 27. November bis zum 5. Dezember 2001 auf dem unweit Bonn's gelegenen Petersberg in Königswinter ausdrückte. Knapp zwei Jahre später leitete der deutsche Ständige Vertreter bei den Vereinten Nationen Gunter Pleuger die Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan. Am 2. November wurde die Mission im Präsidentenpalast in Kabul empfangen; im Bild v.l.n.r.: Delegationsleiter Pleuger, Mexikos UN-Botschafter Adolfo Aguilar Zinser, Außenminister Abdullah Abdullah und Präsident Hamid Karzai.

noch weitere schwierige Auseinandersetzungen über die Behandlung und den kostspieligen Wiederaufbau des Landes stattfinden, in denen Deutschland als nichtständiges Mitglied in der Amtsperiode 2003/04 eine große Mitverantwortung hat. Hinzu kommt die Sorge um zahlreiche andere Konfliktregionen im Nahen Osten, Afrika und Asien, insbesondere Afghanistan. Berlin hatte sich für seine Amtszeit auch vorgenommen, die Zusammenarbeit der EU-Staaten im Sicherheitsrat zu intensivieren³⁶; im Zusammenhang mit dem Irakkrieg freilich traten eher die europäischen Divergenzen zutage.

Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich

Bei der deutschen Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen, dem auch die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit und der Umweltschutz zuzurechnen sind, waren keine erheblichen Veränderungen aufgetreten, wie sie auf dem Felde der (im engeren Sinn verstandenen) Friedenssicherung festzustellen waren. Deutschland war auf diesem zweiten großen Tätigkeitsfeld der UN mit einer kaum mehr übersehbaren Fülle von Aktivitäten verschiedener Programme, Hilfswerke, Fonds und Sonderorganisationen konfrontiert, die es für alle Mitgliedstaaten schwer macht, eine klare Linie in ihrer diesbezüglichen UN-Politik zu verfolgen.

Die frühere Bundesregierung versuchte nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, ihre gesamte Entwicklungspolitik an einigen Grundzielen und Leitlinien auszurichten und diese auch ihrer Mitarbeit an der Entwicklungszusammenarbeit im UN-Rahmen zugrunde zu legen. Einer dieser Grundsätze lautete: »Marktwirtschaftliche Prinzipien sind der Weg zum wirtschaftlichen Erfolg.«³⁷ Dieses Leitprinzip war auch in dem im Oktober 1991 eingeführten Kriterienkatalog für die Vergabe deutscher Entwicklungshilfe enthalten. Schon da-

mals stand an erster Stelle die Konzentration der Entwicklungszusammenarbeit auf die Armutsbekämpfung; weiterhin sollte in den Entwicklungsländern die Bildungs- und Ausbildungsförderung unterstützt werden. Als zweites Schwerpunktziel betonte die damalige Bundesregierung den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung und der Notwendigkeit eines globalen Umwelt- und Ressourcenschutzes³⁸.

Dieser Grundsatz war dann auch die große Leitidee der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992. Deutschland hatte sich damals mit großem Engagement an dem richtungweisenden ›Erdgipfel‹ von Rio beteiligt und war danach auch für die Weiterverfolgung der auf dieser Konferenz angeregten Vorhaben – insbesondere im globalen Klimaschutz – nachdrücklich eingetreten. Nach dem Regierungswechsel 1998 bemühte sich die Regierung der rot-grünen Koalition unter anderem, das im Dezember 1997 in Kyoto ausgehandelte Protokoll zur Verminderung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase durchzusetzen; ratifiziert hat sie es im März 2002.

Im übrigen versuchte die von SPD und Grünen gebildete Bundesregierung, auch in der Gesamtanlage ihrer Entwicklungspolitik neue Akzente zu setzen. In ihrem Koalitionsvertrag vom Oktober 1998 vereinbarten die beiden Parteien, die Entwicklungspolitik im Sinne einer globalen Strukturpolitik weiter auszubauen und zu verbessern. Die neue Bundesregierung versprach, für eine Reform und Stärkung der Entwicklungsprogramme der Vereinten Nationen und auch für leistungsfähige Finanzierungsorganisationen einzutreten³⁹. Sie mußte jedoch einräumen, daß im Hinblick auf die prekäre Haushaltslage Kürzungen bei den freiwilligen Beiträgen zu den Entwicklungsprogrammen der UN nicht zu vermeiden waren.

Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, daß die im März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Konferenz über Entwicklungsfinanzierung wenigstens zu bescheidenen Ergebnissen geführt werden konnte. Sie wollte dazu beitragen, daß durch die mit dieser Konferenz angeregte Mobilisierung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, um die in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen vom September 2000 anvisierten Entwicklungsziele zu erreichen, insbesondere die Halbierung des Anteils der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015. Als deutschen Beitrag zur Armutsbekämpfung legte die Bundesregierung ein eigenes Aktionsprogramm vor⁴⁰. Auch bei dem 2002 in Johannesburg abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung demonstrierte die Bundesregierung erneut ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich an einer im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden weltweiten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenarbeit zu beteiligen. Im neuen Koalitionsvertrag der rot-grünen Regierungsparteien vom Oktober 2002 heißt es in diesem Sinne:

»Die Millenium-Erklärung der Vereinten Nationen, der Monterrey-Konsens sowie der Johannesburg-Aktionsplan bilden den programmatischen Rahmen unserer Entwicklungspolitik. Wir werden das Aktionsprogramm 2015 zur weltweiten Halbierung extremer Armut konsequent umsetzen und dabei Initiativen zur Sicherstellung von Grundbildung, zur Verbesserung der Gesundheitssituation sowie zur Bekämpfung von HIV/Aids unterstützen.«⁴¹

Daß auch das vereinte Deutschland weiterhin für die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eintritt, war für Bundesregierung und Parteien eine Selbstverständlichkeit. In den neunziger Jahren setzte sich die deutsche Vertretung bei der Menschenrechtskommission insbesondere für den Schutz der Kinder und Frauen, für den Ausbau der Rolle der Sonderberichterstatter und für die Verabschiedung einer Deklaration zum Schutze der Menschenrechtsverteidiger ein.

Deutschland unterstützte auch entschieden die Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit zur strafrechtlichen Verfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen. Deshalb begrüßte es die 1993 vom Sicherheitsrat vorgenommene Einrichtung eines Ad-hoc-Tribunals

im Haag für die Verfolgung der auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien begangenen Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht und unterstützte auch die Einrichtung eines Strafgerichtshofs für Rwanda mit Sitz in Aruscha (Tansania) im folgenden Jahr, der den 1994 verübten Völkermord ahnden soll. Zusammen mit anderen Staaten setzte sich Deutschland nachdrücklich dafür ein, daß im Juli 1998 in Rom das Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof verabschiedet werden konnte. Am 1. Juli 2002 ist es in Kraft getreten.

Reform der Vereinten Nationen

Während der neunziger Jahre hatten die deutschen UN-Experten ein lebhaftes Interesse daran, sich in die Diskussionen über eine umfassende Reform der Vereinten Nationen einzuschalten. Aus deutscher Sicht bestand ein unabwiesbarer Reformbedarf vor allem hinsichtlich einer Veränderung in der Zusammensetzung des Sicherheitsrats, daneben auch bezüglich einer Neuordnung der Institutionen und Tätigkeitsfelder im Wirtschafts- und Sozialbereich. Als drittgrößter Beitragszahler war Deutschland auch an einer Neuregelung der unzureichenden Finanzverfassung der Weltorganisation interessiert. Seit sich Deutschland mit eigenen Militärkontingenten an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligte, setzte es sich auch für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der UN-Friedensmissionen ein.

Das mit Abstand wichtigste Reformthema war für Deutschland die Reform des Sicherheitsrats. Seit 1992 vertrat die Bundesregierung vor der Generalversammlung mit wachsendem Nachdruck ihren Wunsch, bei einer allseits als notwendig erachteten Erweiterung des Sicherheitsrats einen ständigen Sitz im Rat zu erhalten⁴². Die deutsche Ständige Vertretung bei den UN nahm während der neunziger Jahre sehr engagiert an der Arbeit der einschlägigen Gremien teil und betrieb zeitweise intensive Lobbyarbeit, um ihr Anliegen durchzusetzen⁴³. Ihre Bemühungen blieben jedoch bisher ohne durchschlagenden Erfolg.

Danach gefragt, welches Erweiterungsmodell für den Sicherheitsrat Deutschland favorisiere, antwortete die frühere Bundesregierung mit einem Vorschlag, der insgesamt fünf weitere ständige Sitze – je einen für Afrika, Asien, Lateinamerika sowie ständige Sitze für Deutschland und Japan – vorsah. Außerdem sollte für die Staaten aus

den drei Kontinenten des Südens und für Osteuropa je ein zusätzlicher nichtständiger Sitz eingerichtet werden⁴⁴. Das von Deutschland bevorzugte Erweiterungskonzept, an dem nach dem Regierungswechsel 1998 auch die neue Bundesregierung im wesentlichen festhielt, hatte große Ähnlichkeit mit einem Vorschlag, den der Präsident der 51. Tagung der Generalversammlung, Razali Ismail aus Malaysia, im März 1997 vorgelegt hatte. Dieser Reformplan konnte jedoch ebenso wie alle anderen bisher eingebrachten Vorschläge wegen der notorischen Uneinigkeit der interessierten Staaten nicht durchgesetzt werden⁴⁵.

Deutschland wäre prinzipiell mit einer Regelung einverstanden, die der EU einen gemeinsamen ständigen Sitz im Rat zuweist. Solange jedoch dafür keinerlei Erfolgsaussichten bestehen, strebt Deutschland weiterhin einen eigenen Sitz als Ständiges Mitglied an. So bekräftigte Bundeskanzler Gerhard Schröder bei seinem Auftritt vor der 58. Generalversammlung am 24. September 2003 indirekt diesen Anspruch.

Nicht viel weitergekommen ist Deutschland auch mit der Realisierung seiner Reformvorstellungen in anderen Bereichen des UN-Systems. Fortschritte können hier nur in winzigen Schritten in mühevoller Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten erreicht werden. Dementsprechend unterstützt Deutschland das von Generalsekretär Annan 1997 kurz nach seiner Amtseinführung vorgelegte Reformprogramm zur Durchforstung des Verwaltungsapparats und die im September 2002 angekündigten weiteren Reformmaßnahmen.

IV. Entwicklungsperspektiven

Überblickt man die drei Jahrzehnte der deutschen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, so ist ein nahezu stetig verlaufender Entwicklungsgang erkennbar. Nach einem anfänglich sehr zurückhaltenden Auftreten – was für beide deutschen UN-Vertretungen galt – hat die Bundesrepublik Deutschland schon bald danach Statur gewonnen als ein kooperationsbereiter Mitgliedstaat, der die Verpflichtungen des in den Vereinten Nationen institutionalisierten globalen Multilateralismus ernst nimmt. Die verstärkte Mitarbeit in der Weltorganisation ab 1973 war für die Bonner Diplomatie ein probates Mittel für die endgültige außenpolitische Emanzipation im internationalen System.

Die Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan vom 31. Oktober bis zum 7. November 2003 fand in einem wichtigen Stadium des »Bonn-Prozesses« statt: sie fiel mit der Veröffentlichung eines Verfassungsentwurfs zusammen. Bei ihren Gesprächspartnern – im Bild: Delegationsleiter Pleueger bei einer Unterredung mit dem stellvertretenden Gouverneur von Herat am 3. November – traf die Mission auf eine positive Grundhaltung zu den internationalen Bemühungen, allerdings auch auf zunehmende Unzufriedenheit angesichts des Fehlens einer Friedensdividende. In vielen Landesteilen läßt zudem die Sicherheitslage zu wünschen übrig; Hauptursachen der fortdauernden Unsicherheit sind der Terrorismus, Kämpfe zwischen rivalisierenden Gruppen sowie der Drogenanbau und -handel.



Die deutsche Mitarbeit im Verband der Vereinten Nationen wird von den politischen Parteien und in der Öffentlichkeit grundsätzlich gestützt, wenngleich in letzter Zeit die Unterstützungsbereitschaft nachgelassen zu haben scheint. Positiv zu bewerten ist, daß die (wenigen) UN-Experten der Parteien mit ihren Aktivitäten zur Förderung der deutschen UN-Politik zusammengerückt sind und nach einer zunehmenden Angleichung ihrer Standpunkte und Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen der Vereinten Nationen in letzter Zeit besser kooperieren. Ein Forum hierfür bietet auf der parlamentarischen Ebene der bereits 1991 eingerichtete einschlägige Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages⁴⁶.

Ein Beleg für die positive Entwicklung ist der im Frühjahr 2001 im Bundestag von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P. gemeinsam eingebrachte Beschlußantrag unter dem Titel »Die Vereinten Nationen an der Schwelle zum neuen Jahrtausend«, der am 22. Juni 2001 nach einer Debatte mit großer Mehrheit (gegen die Stimmen der PDS, die einen eigenen Antrag vorgelegt hatte) verabschiedet wurde⁴⁷. Darin erklärt das deutsche Parlament seine Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als globale Organisation zur Herstellung und Wahrung des Friedens und zur Be-

wältigung globaler Aufgaben und Herausforderungen weiterhin genutzt werden sollten. Gleichzeitig enthält der Bundestagsbeschluß die Aufforderung an die Bundesregierung⁴⁸, sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern dafür einzusetzen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt und der Reformprozeß, einschließlich der Reform des Sicherheitsrats, weiter vorangetrieben wird. Darüber hinaus soll die Bundesregierung auf die Umsetzung des von Generalsekretär Annan anläßlich der Millenniums-Generalversammlung vorgelegten (Brahimi-) Berichts zur Verbesserung der UN-Friedenseinsätze sowie auf eine weitere Stärkung des Völkerrechts und des Menschenrechtsschutzes hinwirken.

»Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, das politische Engagement Deutschlands und sein Bekenntnis zum Multilateralismus nicht zuletzt durch Überprüfung seiner an die Vereinten Nationen geleisteten Beiträge deutlich zu machen sowie den Einsatz der Vereinten Nationen in den Bereichen Umwelt und Entwicklung nachhaltig zu unterstützen.«⁴⁹

Auch wenn diese pauschalen Willenserklärungen nicht überinterpretiert werden dürfen, können sie doch als ein positives Signal und als Grundlage für die künftige Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik im Verhältnis zu den Vereinten Nationen gewertet werden.

- 1 Gerhard Schröder, Nur eine gerechte Welt ist eine sichere Welt. Rede des Bundeskanzlers vor der 58. UN-Generalversammlung (24. September 2003), VN 5/2003 S. 171.
- 2 Gerhard Schröder, Die Vereinten Nationen, das sind wir alle. Rede des Bundeskanzlers vor der 55. UN-Generalversammlung anläßlich des Millenniums-Gipfels (6. September 2000), VN 6/2000 S. 200f.
- 3 Helmut Kohl, Bewahrung der Schöpfung als Aufgabe. Rede des deutschen Bundeskanzlers vor der 19. UN-Sondergeneralversammlung (23. Juni 1997), VN 4/1997 S. 142.
- 4 Helmut Schmidt, Mit Vernunft und Leidenschaft für den Frieden. Rede des Bundeskanzlers vor der zwölften UN-Sondergeneralversammlung (14. Juni 1982), VN 4/1982 S. 132ff.
- 5 Erste Kanzlerrede vor den Vereinten Nationen. Bundeskanzler Willy Brandt spricht zur Generalversammlung, VN 5/1973 S. 141ff.
- 6 Text beider Resolutionen: VN 5/1983 S. 149.
- 7 Ernst-Otto Czempel, Macht und Kompromiß. Die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen 1956-1970. Düsseldorf 1971; Günther von Well, Stichwortbeitrag »Deutschland und die UN«, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen. 2. Aufl., München 1991, S. 71-77.
- 8 Siehe zu den auch mehrheitlich in der Gesellschaft der »alten« Bundesrepublik und von Berlin (West) vertretenen Auffassungen Klaus Hüfner und Volker Weyel im Gespräch mit Jens Naumann, Weltgesellschaft, Weltorganisation, Weltfrieden, in: Rainer Jansen et al. (Hrsg.), Akzeptanz und Ignoranz. Festschrift für Jens Naumann, Frankfurt am Main 2003, S. 37-61.
- 9 Manfred Knapp, Das UNO-Problem der beiden deutschen Staaten, in: Frankfurter Hefte, 27 (1972) 12, S. 859-870.
- 10 Auswärtiges Amt (Hrsg.), Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumente von 1949 bis 1994. Herausgegeben aus Anlaß des 125. Jubiläums des Auswärtigen Amtes, Köln 1995, S. 331.
- 11 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), Texte zur Deutschlandpolitik. Bd. V, Bonn 1970, S. 102.
- 12 »Die UNO – die einzige Alternative zum Krieg«. Rede des Bundesministers des Auswärtigen, Walter Scheel, vor den Vereinten Nationen, VN 5/1973 S. 145ff.(146).
- 13 Siehe Anm. 5.
- 14 Brandt-Rede (Anm. 5), S. 141.
- 15 Hans-Dietrich Genscher, Bilanz und Perspektiven. Zehn Jahre Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen, VN 5/1983 S. 151ff.
- 16 Christian Freuding, Deutschland in der Weltpolitik. Die Bundesrepublik Deutschland als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1977/78, 1987/88 und 1995/96. Baden-Baden 2000.
- 17 Alexander Graf York, 20 Jahre deutsche Initiativen in den Vereinten Nationen: Erfolge und Fehlschläge, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), 20 Jahre deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen auf dem Prüfstand (Blaue Reihe Nr. 52), Bonn 1994, S. 15-21.
- 18 Text: VN 1/1987 S. 33.
- 19 Text: VN 6/1987 S. 217.
- 20 Hans-Joachim Vergau, Namibia-Kontaktgruppe: Katalysator des Interessenausgleichs, VN 2/2002 S. 48f.
- 21 Bernhard Neugebauer, Stichwortbeitrag »DDR, UN-Politik«, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München-Wien 2000, S. 46-52.
- 22 Text: VN 2/1992 S. 79. Widerrufen wurde die Feststellung, »daß der Zionismus eine Form des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung ist«, mit Resolution 46/86 v. 16.12.1991 (Text: ebd.).
- 23 Eberhard Brecht / Peter Florin / Volker Weyel, Kaum miteinander, selten gegeneinander, meist nebeneinander. Ein Gespräch über die Zeit der deutschen Zweistaatlichkeit in den Vereinten Nationen, VN 4/1993 S. 125ff.(126).
- 24 Wilhelm Bruns, Die Uneinigen in den Vereinten Nationen. Bundesrepublik Deutschland und die DDR in der UNO, Köln 1988; Jost Delbrück, Deutschland und die Vereinten Nationen. Vom Feindstaat Deutsches Reich zur gleichberechtigten Mitwirkung beider deutscher Staaten, VN 5-6/1985 S. 185ff.
- 25 Van Well (Anm. 7), S. 73.
- 26 Brecht/Florin/Weyel (Anm. 23), S. 129.
- 27 Ruprecht Paqué, Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen, VN 5/1980 S. 165ff.(169). – Anfang 1982 zog sich die DDR wieder aus dem Gemeinschaftsprojekt zurück.
- 28 Ruprecht Paqué, Vielsprachigkeit, Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit. Zu den Sprachen der Vereinten Nationen und zur Resolution 50/11 der Generalversammlung über »Multilingualism«, VN 2/1997 S. 61ff.(64).
- 29 Hierzu eingehender: Manfred Knapp, Mehr weltpolitische Verantwortung? Der Wandel der deutschen Außenpolitik im Verhältnis zur UNO, in: Monika Medick-Krakau (Hrsg.), Außenpolitischer Wandel in theoretischer und vergleichender Perspektive: Die USA und die Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 1999, S. 171-202, und ders., Die Rolle Deutschlands in den Vereinten Nationen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 27-28/2002 v. 8.7.2002, S. 11-18.
- 30 Hans-Dietrich Genscher, Einheit Deutschlands ein Schritt zur Einheit Europas. Rede des Bundesaußenministers vor der 45. UN-Generalversammlung (26. September 1990), VN 6/1990 S. 211ff.(212).
- 31 Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 63. Sitzung, 25.10.1995, Plenarprotokoll, S. 5367.
- 32 Joseph Fischer, Das Vetorecht in seiner jetzigen Form erscheint nicht mehr angemessen. Rede des deutschen Außenministers vor der 54. UN-Generalversammlung (22. September 1999), VN 5/1999 S. 169f.(170).
- 33 Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 720.
- 34 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 90 (1994), S. 286-394.
- 35 Freuding (Anm. 16), S. 333ff., und Thomas Schuler, Probezeit. Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96), VN 1/1997 S. 1ff.
- 36 Gunter Pleuger, Konflikte werden nicht à la carte serviert. Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, VN 6/2002 S. 209ff.(210).
- 37 Auswärtiges Amt (Hrsg.), Deutschland in den Vereinten Nationen. 2. Aufl., Bonn 1995, S. 118-125 (120).
- 38 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.), Neunter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drucksache (BT-Drs.) 12/4096 (umfaßt den Berichtszeitraum 1989 bis 1991), S. 32, und Zehnter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, BT-Drs. 13/3342 (Berichtszeitraum 1992 bis 1994), S. 48.
- 39 Die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, in: Frankfurter Rundschau v. 22.10.1998 (Dokumentation). Siehe auch Heidemarie Wiczorek-Zeul, Nachhaltige Entwicklung durch Globale Strukturpolitik. Neue Akzente deutscher Entwicklungspolitik, VN 3/1999 S. 100ff.
- 40 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.), Elfter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6496 (Berichtszeitraum 1995 bis 2000), S. 71ff.
- 41 Koalitionsvereinbarung v. 16.10.2002, S. 68; im Internet unter dieser Kennung abrufbar: www.spd.de/servlet/PB/show/1023294/Koalitionsvertrag.pdf.
- 42 Siehe hierzu Klaus Kinkel, Wir wollen unsere Streitkräfte den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Rede des deutschen Außenministers vor der 47. UN-Generalversammlung (23. September 1992), VN 5/1992 S. 160ff.(161).
- 43 Ingo Winkelmann, Bringing the Security Council into a New Era. Recent Developments in the Discussion on the Reform of the Security Council, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law, Vol. 1 (1997), S. 35-90.
- 44 BT-Drs. 13/6773 v. 15.1.1997 (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Reform der Vereinten Nationen), S. 13.
- 45 Sven Bernhard Gareis / Johannes Varwick, Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2. Aufl., Opladen 2002, S. 272.
- 46 Wolfgang Ehrhart, Nicht im Rampenlicht, aber wirkungsvoll. Der Unterausschuß »Vereinte Nationen / Internationale Organisationen« des Deutschen Bundestages nach zwei Legislaturperioden, VN 4/1998 S. 131ff.
- 47 BT-Drs. 14/5243 v. 7.2.2001 und 14/5855 v. 6.4.2001.
- 48 Auf Grund des interfraktionellen Antrags 14/5243 wurde im Juni 2002 der »Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001« vorgelegt.
- 49 BT-Drs. 14/5855 (Anm. 47), S. 1.

Testfall Irak

Von den Vorzügen abgestimmten multilateralen Handelns

KATJA WIESBROCK

Kein anderer Konflikt seit dem Ende des Kalten Krieges hat die Weltöffentlichkeit derart in Atem gehalten wie die Irak-Krise. Der Streit um den Umgang mit dem Regime des Saddam Hussein ist nicht nur zum Test für die Tragfähigkeit des Ordnungssystems und die Tauglichkeit des Instrumentariums der Vereinten Nationen geworden. Er hat auch die Europäische Union (EU) und die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) einer erheblichen Belastungsprobe ausgesetzt. Die einzig verbliebene Supermacht Vereinigte Staaten lotet ihre Rolle innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft aus. Deutschland bricht erstmalig mit der Grundmaxime seiner Außenpolitik, niemals zwischen Frankreich und den USA zu wählen. Neue Fragen stellen sich: Emanzipiert sich das ›alte Europa‹ von der Vormachtstellung der Vereinigten Staaten? Muß die transatlantische Partnerschaft neu definiert werden?

Über diese grundlegenden Fragen hinaus offenbart der Konflikt um Irak zugleich die Schwierigkeiten im Umgang mit den neuen Sicherheitsrisiken wie dem Erwerb und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Er wird zum Test für die amerikanische Doktrin präventiver Selbstverteidigung. Aber auch Fragen nach der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit humanitärer Interventionen und der Zukunft der internationalen Koalition gegen den Terrorismus werden aufgeworfen. Schließlich führt die Nachkriegssituation in Irak die Probleme und möglicherweise Grenzen des Konzepts des ›nation-building‹ – der Schaffung eines die Partikularinteressen überwindenden, auf effektiven staatlichen Strukturen beruhenden Gemeinwesens – vor Augen.

Der Zweite Golfkrieg und das Sanktionsregime

Der Krieg von 1991, der nach dem irakisch-iranischen Konflikt der achtziger Jahre als der Zweite Golfkrieg gilt, diente der Befreiung Kuwaits von der irakischen Besetzung. Die internationale Staatengemeinschaft war sich einig: Mit dem Überfall auf den Golfstaat am 2. August 1990 hatte Irak in klassischer Weise gegen das völkerrechtliche Gewalt- und Interventionsverbot verstoßen. Der Sicherheitsrat verurteilte die Invasion noch am selben Tag und forderte Irak dazu auf, seine Truppen zurückzuziehen. Knapp vier Monate später ermächtigte er, unter Kapitel VII der UN-Charta tätig werdend, jene »Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, ... alle erforderlichen Mittel einzusetzen«, um gegen die rechtswidrige Okkupation vorzugehen. Die Ermächtigung war als Autorisierung eines militärischen Vorgehens zu verstehen; beim Angriff der USA und ihrer Verbündeten unterlag das Regime des Saddam Hussein. Um Irak zur Zerstörung aller Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen mit über 150 Kilometern Reichweite zu zwingen, errichtete der Sicherheitsrat sodann ein umfassendes Sanktionsregime. Eine Sonderkommission von UN und IAEA sollte Inspektionen vornehmen und die Zerstörung der inkriminierten Waffen überwachen.

Die folgenden Jahre haben die Unzulänglichkeit dieses Instrumentariums deutlich gezeigt. Die verhängten Sanktionen trafen weniger das Regime als die irakische Bevölkerung. Zur Verbesserung der humanitären Situation wurde 1995 unter deutschem Vorsitz im Irak-Sanktionsausschuß das Programm ›Öl für Lebensmittel‹ entwickelt. Den Irakern wurde gestattet, Erdöl zu exportieren und dafür Güter des täglichen Bedarfs auf der Grundlage eines zuvor vom UN-Generalsekretär gebilligten Verteilungsplans zu importieren. Für die technische Abwicklung und die Verwaltung der Gelder auf Treuhandkonten wurde im UN-Sekretariat das Büro für das Irak-Programm (Office of the Iraq Programme, OIP) eingerichtet.

Die Verschärfung des Sanktionsregimes

Alarmiert durch die Terroranschläge des 11. September 2001 nimmt die US-Regierung Irak nach Jahren einer eher abwartenden Politik erneut ins Visier. Vier Jahre nach dem faktischen Ende der Inspektorentätigkeit verabschiedet der Sicherheitsrat auf Initiative Washingtons am 8. November 2002 einstimmig seine Resolution 1441. Irak werden »ernsthafte Konsequenzen« für den Fall angedroht, daß das Land seine Massenvernichtungswaffenprogramme und -bestände nicht vollständig offenlegt und vernichtet. Das Überwachungssystem zur Abrüstung wird entsprechend den Vorstellungen des Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) Hans Blix und des Generaldirektors der IAEA Mohamed El-Baradei ›robuster‹ gestaltet. Die Inspektoren kehren mit einem professionell ausgebildeten Team nach Irak zurück.

Die nach zähen Verhandlungen erzielte Einigkeit des Sicherheitsrats kann allerdings nicht über die grundlegenden Differenzen, die sich im Umgang mit dem irakischen Regime herauskristallisiert haben, hinwegtäuschen. Die Vereinten Staaten qualifizieren das Regime zunehmend als Bedrohung ihrer eigenen Sicherheit. Diese Risikowahrnehmung wird von der internationalen Staatengemeinschaft überwiegend nicht geteilt. In einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme, auf die sie in ihren Erklärungen zur Stimmabgabe im Sicherheitsrat verweisen, stellen China, Frankreich und Rußland klar, daß die Resolution 1441 ihrer Ansicht nach »jedweden Automatismus zur Gewaltanwendung ausschließt«. Die Resolution 1441 autorisiere nicht – wie von den USA zunächst angestrebt – Zwangsmaßnahmen gegen Irak.

Der Streit: Inspektion oder Intervention

Das Ringen um die Fortsetzung der Inspektionen oder den Einsatz militärischer Zwangsmaßnahmen spaltet im Frühjahr 2003 den Sicherheitsrat endgültig. In fünf öffentlichen Sitzungen auf Außenministerebene, in unzähligen Konsultationen und zwei öffentlichen Debatten im Rat, in denen auch Nichtmitglieder dieses Gremiums das Wort erhalten, streiten die Gegner eines Krieges und die Befürworter um die richtige Vorgehensweise. Elf Ratsmitglieder – gestützt von einer überragenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen – sprechen sich dabei deutlich gegen ein militärisches Vorgehen zu diesem Zeitpunkt aus. Solange die friedlichen Mittel nicht erschöpft seien, lehnen sie den Einsatz militärischer Zwangsmaßnahmen ab. Hierin werden sie durch die Stellungnahmen von Blix und El-Baradei bestärkt. Die USA geben sich demgegenüber überzeugt, daß das irakische Regime weder jetzt noch in Zukunft mit den Inspektoren kooperieren werde.

Der Streit um die Wahl des richtigen Mittels erschüttert auch andere Institutionen. Er zeigt, daß die Europäer in dieser wichtigen Frage der Außenpolitik keine gemeinsame Linie entwickeln können. Die NATO – durch die erstmalige Erklärung des Bündnisfalls als Reaktion auf den 11. September 2001 noch als Institution gestärkt – durchlebt intensive Beratungen: Der Streit um die Frage des mi-

litärischen Beistands für die Türkei im Fall eines Irak-Krieges macht unterschiedliche Positionen unter den Bündnispartnern deutlich. Erst unter der Bedingung, daß der friedliche Charakter der Schutzmaßnahmen betont werde, lenken Belgien, Deutschland und Frankreich ein; militärische Planungen zum Schutz der Türkei können aufgenommen werden. Am 20. März 2003 beginnen die Kampfhandlungen gegen Irak.

Die Anpassung des Programms ›Öl für Lebensmittel‹

Nach dem Ausbruch der Kampfhandlungen demonstrieren die Mitglieder des Sicherheitsrats mit der einstimmigen Annahme der Resolutionen 1472 und 1476 am 28. März respektive 24. April 2003, daß sie den Streit der Vorkriegszeit hinter sich lassen und die sich abzeichnenden Probleme pragmatisch lösen wollen. Unter deutschem Vorsitz werden die durch die Kampfhandlungen notwendig gewordenen Änderungen im Programm ›Öl für Lebensmittel‹ verhandelt. Dieses Programm bildet für viele irakische Bürger die einzige Existenzgrundlage. 60 vH der Iraker sind ausschließlich von diesen Lebensmittelrationen abhängig. Monatlich werden 280 000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente in das Land geliefert. Es gilt also vordringlich, eine drohende humanitäre Katastrophe durch den Ausfall dieses Programms zu verhindern. Aber auch die Interessen der Lieferantenfirmen müssen geschützt werden; im Wartestand befinden sich Verträge im Wert von rund 10 Mrd US-Dollar, deren Schicksal regelungsbedürftig geworden ist.

Parameter der deutschen Verhandlungsführung sind, weder die militärische Intervention im Nachhinein zu legitimieren noch die Nachkriegsordnung zu präjudizieren. Dieser zukunftsorientierte Ansatz wird nicht nur im Sicherheitsrat begrüßt. Auch die übrigen Mitglieder der Vereinten Nationen sind überwiegend nicht mehr bereit, sich über die – durch den Beginn der Kampfhandlungen obsolet gewordene – Frage der Legitimation zu streiten. So scheitert die Arabische Liga mit ihrem Versuch, die militärische Intervention in der Generalversammlung verurteilen zu lassen.

Die Gestaltung der Nachkriegsordnung

Im Unterschied zu den Verhandlungen über die Anpassung des Programms ›Öl für Lebensmittel‹ fördert die Diskussion über die Gestaltung der Nachkriegsordnung erneut Meinungsunterschiede über die angemessene Vorgehensweise in Irak zutage. Gerungen wird über die richtigen Ansätze zur Entwicklung des politischen Prozesses, des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und über die Frage, wie Sicherheit zu gewährleisten sei. Die Einstimmigkeit, mit der der Sicherheitsrat die ›Nachkriegsresolutionen‹ annimmt, ist das Resultat eines Verhandlungsprozesses, in dem Zugeständnisse an politische Überzeugungen und rechtliche Bedenken gemacht wurden. Sie reflektiert aber auch den Willen der Mitgliedstaaten, einer drohenden Destabilisierung der Lage in der Region geschlossen entgegenzutreten und dafür auch Zweifel über die richtige Vorgehensweise zurückzustellen.

Die Resolution 1483

Nach Verkündung des Endes der Hauptkampfhandlungen durch US-Präsident George W. Bush am 1. Mai 2003 beginnen in den Vereinten Nationen die Verhandlungen über die Nachkriegsordnung. Mit der Resolution 1483 vom 22. Mai 2003 unterstützt der Sicherheitsrat schließlich die von den Vereinigten Staaten geführte Besatzungsbehörde und legt die Eckdaten für die Nach-Saddam-Ära fest: die Sanktionen werden mit Ausnahme des Waffenembargos aufgehoben, und das an die Wirtschaftssanktionen gekoppelte Programm ›Öl für Lebensmittel‹ soll innerhalb von sechs Monaten abgewickelt werden. Vorab soll 1 Mrd Dollar aus den Treuhandkonten der UN

an einen bei der Zentralbank in Bagdad einzurichtenden und unter Kontrolle der Besatzungsmacht stehenden ›Entwicklungsfonds für Irak‹ transferiert werden. Auch Öleinnahmen und Gelder des gestürzten irakischen Regimes sollen künftig in diesen Fonds fließen. Der UN-Generalsekretär wird aufgefordert, einen Sonderbeauftragten insbesondere für den Bereich humanitäre Hilfe und Wiederaufbau zu ernennen. Schließlich legt der Sicherheitsrat fest, die Umsetzung der Resolution nach 12 Monaten zu überprüfen.

Vordringliches Anliegen Deutschlands, Frankreichs und anderer Mitgliedstaaten bei den Textverhandlungen ist, die Rolle der UN im politischen Prozeß zu stärken. Dahinter steht die Überzeugung, daß nur die Vereinten Nationen diesem Prozeß die notwendige Legitimität und Akzeptanz – und zwar sowohl gegenüber dem irakischen Volk als auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft – verleihen können. Zudem haben die Vereinten Nationen im Bereich ›nation-building‹ durch ihre Arbeit beispielsweise auf dem Balkan, in Afghanistan und Osttimor wertvolle Erfahrungen sammeln können. Zugeständnis der Einbringer des Entwurfs zur Resolution 1483 (Großbritannien, Spanien und USA) an diese Forderung ist die Entsendung eines Sonderbeauftragten, wenngleich dessen Kompetenzen hinter den deutschen Vorstellungen zurückbleiben.

Des weiteren drängen Deutschland und Frankreich darauf, den Wiederaufbauprozeß – insbesondere die Verwaltung der Öleinnahmen – transparent zu gestalten. Die seit mehr als einem Jahrzehnt durch Sanktionen gelähmte Volkswirtschaft wiederanzukurbeln und von einem zentralistischen in ein marktwirtschaftliches System zu transformieren, erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Ohne Transparenz wäre die internationale Gemeinschaft nicht bereit, diese Mittel bereitzustellen. Die Schaffung des Internationalen Überwachungsbeirats des Entwicklungsfonds für Irak (International Advisory and Monitoring Board of the Development Fund for Iraq, IAMB), der gewissermaßen Auge und Ohr der internationalen Gemeinschaft sein soll, geht auf dieses Drängen zurück.

Die Immunitätsregelung für den Entwicklungsfonds bereitet einigen Staaten Probleme. Das Einfrieren von Geldern ist in den Vereinten Nationen im Kontext der Terrorismusbekämpfung inzwischen durch Richtlinien geregelt. Neu ist in der Resolution 1483, daß die Gelder aus den Guthaben des gestürzten Regimes an einen Fonds überwiesen werden sollen. Gelder dieses Fonds können auf dem gerichtlichen Klageweg nicht mehr herausverlangt werden. Mit Verweis auf die Verfassungswidrigkeit entschädigungsloser Enteignungen in einigen Mitgliedstaaten wird in den Verhandlungen erreicht, daß zunächst Gläubiger mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen befriedigt werden müssen.

Schließlich fordern mehrere Mitglieder des Sicherheitsrats, das Mandat der Resolution gemäß der üblichen Praxis zeitlich zu begrenzen. Die Einbringer des Entschließungsentwurfs – besorgt, nach Ablauf von sechs oder 12 Monaten dieselben Kämpfe im Sicherheitsrat erneut ausfechten zu müssen – sind diesem Begehren mit dem Scheinkompromiß entgegengetreten, die Umsetzung der Resolution nach 12 Monaten zu prüfen. Es ist dies eine noch schwächere Regelung als die in den Diskussionen ebenfalls vorgeschlagene ›Veto-Falle‹, nach der das Mandat automatisch verlängert wird, falls der Sicherheitsrat keinen anderslautenden Beschluß faßt.

Anschlüsse auf die Vereinten Nationen

Am 22. Juli 2003 diskutiert der Sicherheitsrat mit dem mittlerweile ernannten Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Sergio Vieira de Mello und Vertretern des kurz zuvor berufenen Regierungsrats Iraks die Rolle der Vereinten Nationen im Lande. Drei Wochen später nimmt der Sicherheitsrat die Resolution 1500 an, mit der die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 15. Juli 2003 vorgeschlagene Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (United Nations Assistance Mission for Iraq, UNAMI) indossiert und die Gründung

des – von der Besatzungsmacht kontrollierten – Regierungsrats Iraks als ersten Schritt zur Bildung einer international anerkannten, repräsentativen irakischen Regierung begrüßt wird.

Diese Bemühungen um die Umsetzung der Resolution 1483 werden durch das schwere Bombenattentat auf das von den Vereinten Nationen genutzte Gebäude in Bagdad vom 19. August 2003 jäh unterbrochen. 22 Mitarbeiter, unter ihnen Vieira de Mello, werden getötet, über 100 verletzt.

Der erste gezielte Anschlag auf eine Einrichtung der UN, dem ein weiterer Angriff im September folgt, erschüttert die Weltorganisation zutiefst. Sie erscheint nicht mehr unantastbar. Der schwere Anschlag auf die Vertretung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Bagdad am 26. Oktober 2003 belegt, daß auch alle anderen Hilfsorganisationen gefährdet sind. Mit dem IKRK wird jene Organisation getroffen, die weltweit das Prinzip strikter Überparteilichkeit in bewaffneten Konflikten symbolisiert.

Internationale Hilfsorganisationen sind oftmals »weiche Ziele«. Für ihre Arbeit weltweit werden sie aus den Anschlägen Konsequenzen ziehen und ihre Sicherheitsvorkehrungen überarbeiten müssen. In Bagdad haben die Mitarbeiter der Vereinten Nationen eine Politik der Abgrenzung von der Militärmacht verfolgt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wollten sie nicht als schwerbewaffnete und abgeschottete Besatzer, sondern als unparteiliche, geradezu volksnahe Helfer auftreten. Die Balance zwischen eigener Sicherheit und Erfolg der Arbeit wird künftig noch schwerer zu wahren sein.

Unmittelbar nach den Anschlägen entscheidet UN-Generalsekretär Kofi Annan, seine Mitarbeiter in Bagdad zu belassen. Im weiteren Verlauf muß er diese Entscheidung angesichts der sich stetig verschlechternden Sicherheitslage korrigieren. Auf Grund seiner Fürsorgepflicht ruft Annan immer weitere Mitarbeiter zurück, bis er Anfang November 2003 schließlich die Verlegung des gesamten internationalen Personals ankündigt. Auch das IKRK zieht seine Mitarbeiter aus Bagdad und Basra ab.

Die Resolution 1511

Im Vorfeld der dem Wiederaufbau Iraks gewidmeten Geberkonferenz vom 23./24. Oktober 2003 in Madrid und vor dem Hintergrund der mittlerweile alltäglichen Anschläge in Irak gerät die US-Regierung zunehmend unter Druck. Der Ruf nach internationaler Hilfe bei

der Finanzierung des Wiederaufbaus und bei der Entsendung von Truppen wird lauter.

Überlegungen zur Mandatierung der Besatzungstruppe durch den Sicherheitsrat – für viele Staaten Voraussetzung eines militärischen Engagements – hatten bereits Mitte Juli begonnen. Anfang September präsentieren die USA einen ersten Resolutionsentwurf, dessen Kernstück die Autorisierung einer multinationalen Sicherheitstruppe unter einheitlichem (US-)Kommando ist. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden aufgerufen, Truppen zu stellen und finanzielle Hilfe zu leisten. Darüber hinaus sollen sie unverzüglich irakische Vermögenswerte an den Entwicklungsfonds für Irak – wie in der Resolution 1483 vorgesehen – transferieren.

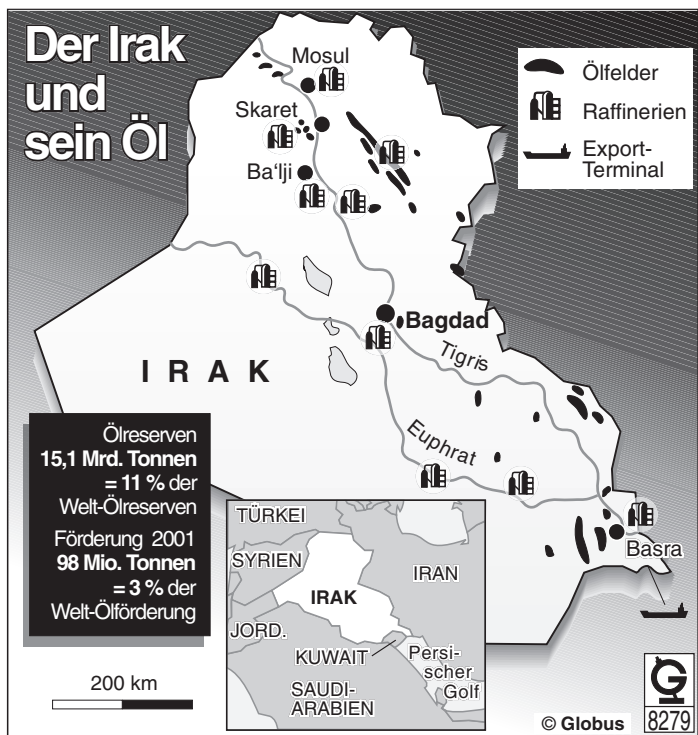
Die Resolution 1511 vom 16. Oktober 2003 erkennt den Regierungsrat Iraks und dessen Ministerien als irakische Übergangsverwaltung an. Der Regierungsrat soll in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht und dem Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs bis spätestens zum 15. Dezember 2003 einen Zeitplan für die Verfassungsgebung und nachfolgende Abhaltung von Wahlen ausarbeiten. Die Vereinten Nationen werden aufgerufen, ihre »maßgebliche Rolle in Irak« auszubauen, »namentlich durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe« und »Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus«.

Mit diesem Konzept baut die Resolution auf dem vom US-amerikanischen Zivilverwalter Paul Bremer vorgelegten 7-Punkte-Plan auf. Die ersten drei Punkte des Fahrplans Bremers zum Abzug der US-Truppen aus Irak sind bereits vollzogen: die Bildung eines provisorischen Regierungsrats, die Einsetzung eines Gremiums zur Vorbereitung einer Verfassung und die Ernennung von Ministern. Folgen sollen die weiteren Schritte: die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs, die Billigung dieses Entwurfs durch das Volk, die Abhaltung von Parlamentswahlen mit anschließender Regierungsbildung und schließlich die Auflösung der Zivilverwaltung der Besatzungsmächte.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat demgegenüber bereits frühzeitig erklärt, daß er die umgekehrte Reihenfolge der einzelnen Schritte im politischen Prozeß bevorzugt. Angelehnt an das Modell Afghanistan spricht er sich dafür aus, zunächst eine provisorische Regierung über die bislang im Regierungsrat repräsentierten Gruppen hinaus zu bilden, die fortschreitend Verantwortung und

Die jährliche Generaldebatte der Generalversammlung bietet Gelegenheit zu zahlreichen Begegnungen am Rande. Während der 58. Ordentlichen Tagung traf Generalsekretär Kofi Annan am 24. September 2003 mit Vertretern des Regierungsrats Iraks zusammen. Der Sicherheitsrat hatte Mitte August mit seiner Resolution 1500 die einen Monat zuvor erfolgte Einsetzung »des breit repräsentativen Regierungsrats Iraks« durch die Besatzungsmächte begrüßt. – Im Bild v.l.n.r.: Hoshyar Zebari, Außenminister des Regierungsrats; Ahmad Chalabi, amtierender Präsident des 25-köpfigen Rates; Generalsekretär Annan; Adnan Pachachi, Mitglied des Regierungsrats.





Irak ist eines der ölreichsten Länder der Welt. Mit Reserven in Höhe von 15,1 Mrd. Tonnen lagern dort 11 vH der derzeit bekannten weltweiten Ölreserven. Damit verfügt das Land nach Saudi-Arabien über die zweitgrößten Ölreserven der Welt. Demgegenüber war die Ölförderung mit 98 Mill. Tonnen im Jahre 2001 auf Grund der bekannten internationalen Beschränkungen vergleichsweise gering (3 vH der Welt-Rohölförderung).

Souveränität von der Besatzungsmacht übernehmen soll. Vordringliches Ziel müsse es sein, eine international anerkannte Regierung einzusetzen, die die Geschicke des eigenen Landes in die Hände nimmt. Wesentliche Fragen wie die Ausarbeitung einer Verfassung und die Durchführung von Wahlen bräuchten Zeit und sollten daher erst in einem zweiten Schritt angegangen werden. Außerdem gibt Annan zu verstehen, daß die Vereinten Nationen nur bereit seien, sich weiterhin in Irak zu engagieren, wenn die ihnen zugedachte Rolle dieses Sicherheitsrisiko rechtfertige.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützt diese Linie in den Verhandlungen. Deutschland und Frankreich legen gemeinsame Änderungsvorschläge vor, die darauf zielen, einen sichtbaren Wandel für die Entwicklung in Irak – eine »strategische Neuorientierung« – herbeizuführen. Den Irakern müsse eine Perspektive für die schnelle Wiedererlangung der vollen Souveränität in Aussicht gestellt werden. Die Verantwortung für den politischen Prozeß müsse von der Besatzungsmacht auf die UN übergehen. Auf diese Weise könne auch das Sympathisantenfeld für die inzwischen täglichen Anschläge ausgedünnt und die Sicherheitslage verbessert werden.

Kernelemente der deutsch-französischen Änderungsvorschläge sind,

- einen Prozeß unter der Ägide der Vereinten Nationen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der vollständigen Souveränität Iraks einzuleiten;
- den Generalsekretär zu beauftragen, einen Zeitplan für die Übertragung administrativer Befugnisse auf die irakische Verwaltung zu entwickeln und den Regierungsrat bei der Erstellung eines Zeitplans für die Verfassungsgebung und Durchführung von Wahlen bis zur Gründung einer repräsentativen Regierung zu unterstützen;
- den Generalsekretär zu beauftragen, einen regionalen Dialog mit den Nachbarstaaten, der Arabischen Liga und der Organisation der Islamischen Konferenz mit dem Regierungsrat zu initiieren;

- vollständige Transparenz im wirtschaftlichen Wiederaufbauprozess, insbesondere bei der Verwaltung der Gelder des Entwicklungsfonds für Irak, zu gewährleisten.

Auch andere Staaten haben Änderungswünsche. Besonderes Anliegen Rußlands ist es, das Mandat der multinationalen Sicherheitstruppe zu begrenzen. Als potentieller Truppensteller mahnt Pakistan an, die durch die Vereinten Nationen autorisierte Sicherheitstruppe dürfe für die Iraker nicht lediglich eine Fortsetzung der Besatzungstruppe unter anderem Vorzeichen sein. Erforderlich sei eine klare Aufgabentrennung und ein spezifisches Mandat für die »multinational force«. Diese könne beispielsweise den politischen Prozeß und die UN-Einrichtungen sichern.

In seiner Ansprache vor der 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung appelliert George W. Bush noch einmal eindringlich an die internationale Staatengemeinschaft, den Wiederaufbauprozess in Irak zu unterstützen. Beweise für die von den USA in den Vordergrund der Argumentation gerückten Gründe ihres militärischen Eingreifens – die Existenz von Massenvernichtungswaffen und die Verbindung des damaligen Regimes zu terroristischen Vereinigungen – stehen nach wie vor aus. Angesichts des immer deutlicher zutage tretenden Ausmaßes der Greuelthaten Saddams Husseins stellt Bush wieder stärker auf die humanitäre Verantwortung der internationalen Gemeinschaft ab.

Nach sechswöchigen Verhandlungen nimmt der Sicherheitsrat am 16. Oktober 2003 den von Großbritannien, Kamerun und den Vereinigten Staaten eingebrachten Text an. Die Endfassung greift einige der vorgebrachten Bedenken auf, bleibt aber hinter den Erwartungen Deutschlands und Frankreichs zurück. Um das Signal zu senden, die internationale Staatengemeinschaft stehe geschlossen hinter dem Wiederaufbau, stimmen Deutschland und Frankreich dennoch für die Resolution. Mit Rußland verweisen sie aber in ihren Erklärungen zur Stimmabgabe auf ein gemeinsames schriftliches Statement, in dem sie deutlich machen, unter diesen Bedingungen selbst keine weitere finanzielle und personelle Unterstützung leisten zu wollen.

Transparenz beim Wiederaufbau

Um trotz der unzureichenden Regelungen der Resolution 1511 möglichst umfangreiche finanzielle Hilfszusagen der internationalen Staatengemeinschaft zu erzielen, aber auch um innenpolitischer Kritik an der Auftragsvergabe und an einem möglicherweise verschwenderischen Umgang mit amerikanischen Steuergeldern entgegenzuwirken, bemüht sich die amerikanische Regierung verstärkt um Vertrauen in eine transparente Mittelverwaltung für den Wiederaufbau.

In der Presse wird kurz vor Beginn der Madrider Geberkonferenz die Einrichtung zweier unabhängiger, von den Vereinten Nationen und der Weltbank verwalteter Geberfonds angekündigt. Dabei handelt es sich um die seit einigen Monaten in New York im Rahmen einer sogenannten Kerngruppe verhandelten Fonds (multi donor trust funds). Dieser Verhandlungsgruppe gehören Japan, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Vereinigten Staaten, die Europäische Kommission sowie UN, Weltbank und IMF an. Ziel der Gruppe ist es, die Fonds gemäß international anerkannter Regularien einzurichten, um Bedenken potentieller Geber auszuräumen.

Mehrere Staaten und internationale Organisationen hatten relativ schnell nach Annahme der Resolution 1483 erklärt, kein Geld in den von der Besatzungsmacht kontrollierten Entwicklungsfonds für Irak einzahlen zu wollen. Deutschland und andere Staaten hatten wiederholt Transparenz in der Mittelverwaltung angemahnt. Das in Resolution 1483 geplante Überwachungsorgan IAMB wird wegen des Streit um die von Bremer erstellten Rahmenrichtlinien erst mit erheblicher Verspätung eingerichtet. Zwei Tage vor Beginn der Geberkonferenz informiert Generalsekretär Annan den Sicherheitsrat darüber, daß der Streit um die Richtlinien beigelegt ist. Allerdings sehen diese nicht – wie in den Verhandlungen zur Resolution 1483 zugesagt –

eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion vor, sondern reduzieren die Kompetenz des IAMB auf eine nachträgliche Rechnungsprüfung in begrenztem Umfang. Zur Beratung bei der Auftragsvergabe entsteht ein in der Resolution 1483 nicht vorgesehenes Programmkontrollgremium (Programme Review Board), dem UN, Weltbank, IMF und der Arabische Fonds für wirtschaftliche und soziale Entwicklung angehören.

Der IAMB tritt am 5. Dezember in Anwesenheit des Generalsekretärs erstmals zusammen. Zum Vorsitzenden für das erste Jahr seiner Tätigkeit wird der Vertreter des Generalsekretärs, der Beigeordnete Generalsekretär für Finanzdienste Jean-Pierre Halbwachs, gewählt. In diesem Zusammenhang wird die Überprüfung der Verwendung der Milliarde Dollar, die aus dem Treuhandkonto der UN an den Entwicklungsfonds für Irak überwiesen worden ist, ein wichtiger Test sein.

In Madrid haben 70 Staaten und 19 internationale Organisationen Beträge in Höhe von ungefähr 33 Mrd Dollar angekündigt. Davon stammen 18,6 Mrd aus dem vom US-Kongreß bewilligten Hilfspaket. Der von IMF und Weltbank errechnete Bedarf für 2003 bis 2007 von 35,6 Mrd Dollar ist damit fast gedeckt. Deutschland hat – wie in der Erklärung zur Stimmabgabe anlässlich der Verabschiedung der Resolution 1511 erläutert – keine weitergehenden finanziellen Mittel zugesagt. Mit Hilfszusagen von insgesamt 170 Mill Euro, die sich aus den vorher zugestandenen Mitteln für humanitäre Hilfe und den Anteilen an Zusagen multilateraler Einrichtungen zusammensetzen, ist der deutsche Beitrag aber durchaus beachtlich.

Die Geberkonferenz führt dazu, daß genügend Mittel zur Anschubfinanzierung des zivilen Wiederaufbaus zur Verfügung stehen. In der Folge wird es darauf ankommen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die bereitgestellten Mittel zur Durchführung der geplanten Infrastrukturprojekte auch abfließen. Die vage gehaltenen Geberzusagen müssen sich materialisieren.

Kurswechsel der Politik

Mit dem Abschluß eines Hubschraubers in Falludscha am 2. November 2003, bei dem 16 amerikanische Soldaten getötet werden, erreicht die Anschlagsserie einen neuen tragischen Höhepunkt. Die Attentate richten sich außer gegen die Besatzungsmacht selbst gegen alle, die mit ihr zusammenarbeiten oder sympathisieren: ausländische Sicherheitskräfte, Diplomaten und Einrichtungen, Mitglieder des Regierungsrats, irakische Polizisten. Hervorzuheben sind die Anschläge auf die jordanische und die türkische Botschaft, die Ermordung eines spanischen und zweier japanischer Diplomaten, der Anschlag auf die Moschee in Nadschaf, der Mord an Akila Al-Haschimi (einer von drei Frauen im 25-köpfigen Regierungsrat) und das Attentat auf italienische Karabinieri.

Angesichts dieser desolaten Sicherheitslage schlägt die US-Regierung einen Kurswechsel ein. Dem liegt die Einsicht zugrunde, daß es nicht gelungen ist, ausländische Truppen in nennenswertem Umfang zu mobilisieren. Daher konzentriert man sich in Washington verstärkt auf die Ausbildung irakischer Sicherheitskräfte. Präsident Bush verkündet bei einem Treffen des amerikanischen Nationalen Sicherheitsrats, daß ein beschleunigter Aufwuchs der irakischen Streitkräfte die 130 000 US-amerikanischen Soldaten und 24 000 Soldaten befreundeter Staaten entlasten soll. Neben dieser ›Irakisierung‹ sollen durch die Mobilisierung von Reservisten die US-Streitkräfte vor Ort unterstützt werden.

Zunehmend enttäuscht von der Arbeit des Regierungsrats Iraks, beschließen die Vereinigten Staaten darüber hinaus, die Vorschläge Deutschlands, Frankreichs und anderer Mitglieder des Sicherheitsrats aufzugreifen und eine irakische Interimsführung zu bilden. Diese soll Souveränität erhalten, bevor eine Verfassung verabschiedet und Wahlen abgehalten werden. In einer Übereinkunft (Agreement on Political Process) vom 15. November 2003 vereinbaren die Be-

satzungsmacht und der Regierungsrat, bis Ende Mai 2004 eine nationale Übergangsversammlung mit teils ernannten, teils gewählten Vertretern der Provinzen zu bilden. Diese Versammlung soll bis Ende Juni 2004 die neue Interimsregierung wählen. Mit Übernahme der Regierungsgeschäfte durch diese Übergangsregierung sollen das Besatzungsregime und der von den Amerikanern eingesetzte Regierungsrat Iraks aufgelöst werden.

Währenddessen bereiten sich die Vereinten Nationen auf eine wesentliche Rolle im politischen Wiederaufbauprozess ab Schaffung der souveränen Übergangsregierung vor. Dabei steht fest, daß die UN diese Rolle nur auf ausdrücklichen Wunsch der Übergangsregierung übernehmen werden. Für die Übergangszeit bis zum Sommer 2004 trifft der Generalsekretär Vorkehrungen, um ein Engagement der Vereinten Nationen in anderen Teilbereichen und in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen: UNAMI-Büros sollen vorläufig in der Region – zum größten Teil in Nikosia (Zypern) und zu kleineren Teilen in Jordanien und Kuwait – eingerichtet werden. Zum interimistischen Sonderbeauftragten ernannt Kofi Annan am 10. Dezember den Leiter des Genfer Büros des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), den Neuseeländer Ross Mountain, und unterstreicht mit dieser Wahl das humanitäre Portfolio der zugeordneten Aufgabe.

Außerdem bildet Annan eine Kontaktgruppe, um ein Forum für eine gewisse Einflußnahme auf den politischen Prozeß zu haben. Mitglieder dieser Kontaktgruppe sind Irak und dessen Nachbarstaaten sowie Ägypten, die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie die fünf der insgesamt zehn gewählten Mitglieder, die 2004 noch im Sicherheitsrat verbleiben (darunter Deutschland). In seinem Bericht vom 10. Dezember erklärt Annan, mit Gründung dieser Gruppe einen informellen Dialog initiieren und eine gemeinsame Grundlage für ein Vorgehen in Irak sondieren zu wollen.

Die ›multilaterale Herausforderung‹

Die Spaltung des Sicherheitsrats im Vorfeld des Irak-Krieges hat viele Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Hoffnung enttäuscht, nach dem Ende des Kalten Krieges die Blockade des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betrauten Hauptorgans endgültig aufheben und den Weg für eine wirksame, auf das Recht gestützte Weltordnungspolitik ebnen zu können. Diese Enttäuschung ist berechtigt – unrechtmäßig ist allerdings der Vorwurf, die Vereinten Nationen seien gescheitert, weil der Krieg entgegen dem Willen der überwältigenden Mehrheit der Staaten nicht verhindert werden konnte: multilaterale Systeme basieren darauf, daß sich die teilnehmenden Staaten freiwillig dem System unterordnen. Die Staaten lassen sich von der Einsicht leiten, Vorteile von einer Eingliederung in bestimmte Regelwerke zu haben. Mittel, die Systemtreue zu erzwingen, sind regelmäßig de facto nicht vorhanden.

Die USA haben es sich stets vorbehalten, aus multilateralen Vereinbarungen auszuscheren. Es entspricht dem Verständnis einer Supermacht, sich die Option unilateralen Vorgehens offenzuhalten. Nach dem Wegfall der Blockkonfrontation gilt dies um so mehr. Die Schwierigkeiten bei der Gestaltung der Nachkriegsordnung in Irak führen allerdings auch die Grenzen einer Supermacht vor Augen. Hier liegt die Chance für die internationale Staatengemeinschaft, die USA von den Vorteilen eines abgestimmten multilateralen Handelns zu überzeugen. Es gilt, eine Einigung über die Voraussetzungen militärischen Handelns als Grundlage internationaler Hilfe beim ›nation-building‹ zu finden. Ein transatlantischer Dialog über die modernen Sicherheitsrisiken ist überfällig.

Die amerikanische Doktrin präventiver Selbstverteidigung, in der ›Nationalen Sicherheitsstrategie‹ vom 17. September 2002 erstmals offiziell zum Bestandteil amerikanischer Außenpolitik erklärt, wirft

erhebliche Schwierigkeiten auf. Nach geltendem Völkerrecht ist militärische Selbstverteidigung nur gegen einen bewaffneten Angriff zulässig. Darüber hinaus ist der Einsatz militärischer Zwangsmaßnahmen nur statthaft, wenn der Sicherheitsrat eine Bedrohung des Weltfriedens feststellt und ein entsprechendes Mandat erteilt. Mit diesem umfassenden Gewaltverbot soll nicht nur der Angriffskrieg geächtet, sondern die Gewalt als Mittel der zwischenstaatlichen Auseinandersetzung soweit wie möglich gebannt beziehungsweise kontrolliert werden. Diese zivilisatorische Errungenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg sollte auch im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen, der terroristischen Bedrohungen und der ›Schurkenstaaten‹ nicht leichtfertig aufgegeben werden.

In der dezentralisierten Völkerrechtsordnung entschieden die Staaten selbst, wann ein Selbstverteidigungsfall vorliegt. Bei einem bewaffneten Angriff ist diese Entscheidung nicht nur für die Staatenwelt, sondern auch für die eigene Bevölkerung – in einem demokratischen System die Trägerin staatlicher Souveränität – nachvollziehbar. Vage, möglicherweise auf Geheimdienstinformationen beruhende Einschätzungen künftiger Gefahren sind hingegen nicht verifizierbar. Der US-amerikanischen Regierung ist es bis heute nicht gelungen, einen Nachweis der Existenz von Massenvernichtungswaffen in Irak zum Zeitpunkt des militärischen Eingreifens, einer Verbindung des Regimes des Saddam Hussein zu terroristischen Vereinigungen oder gar einer Verwicklung in die Anschläge des 11. September 2001 zu erbringen.

Das auf der Grundlage der UN-Charta bestehende System bietet die Möglichkeit, modernen Sicherheitsrisiken zu begegnen. Jeder Staat kann die Bedrohung seiner Sicherheit durch Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen oder totalitären Regimes im Sicherheitsrat anhängig machen. Dieser hat die Kompetenz und Legitimität, über die weitere Vorgehensweise – einschließlich des Einsatzes militärischer Zwangsmaßnahmen – zu entscheiden. Willkürliche, auf ureigenen nationalen Interessen beruhende Entscheidungen sind damit ausgeschlossen. Um dem Sicherheitsrat künftig nicht nur die rechtliche, sondern auch die politische Legitimität und weltweite Akzeptanz seiner Entscheidungen zu sichern, muß er allerdings reformiert und den Realitäten der Staatenwelt des 21. Jahrhunderts angepaßt werden.

Die Staaten der EU haben in ihren Schlußfolgerungen von Thessaloniki vom 19./20. Juni 2003 die zunehmende Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen anerkannt; das Risiko, daß Terroristen sich diese Materialien verschaffen, gebe dieser Bedrohung eine neue Dimension.

Im Fall Irak gefährdet die unbelegt gebliebene Behauptung einer Verwicklung des irakischen Regimes mit terroristischen Vereinigungen den Zusammenhalt der internationalen Koalition gegen den Terrorismus. Eine internationale Strategie gegen die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen sollte zwischen Waffen in den Händen von Terroristen und Waffen im Besitz totalitärer Regimes unterscheiden: Terroristen agieren nicht rational, ihre Handlungen sind unberechenbar. Gegen die Bedrohung eines Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen muß daher regelmäßig mit polizeilichen Mitteln vorgegangen werden. Die Entwicklung einer Art internationalen Polizeirechts – korrespondierend mit den existierenden internationalen Strafrechtskonventionen – ist notwendig. Regierungen – auch die totalitärer Staaten – lassen sich hingegen bis zu einem gewissen Grad von einer Staatsräson leiten. Sie können davon überzeugt werden, sich in multilaterale Verträge zur Abrüstung und Nichtverbreitung einbinden zu lassen. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn sie sich einen Vorteil davon versprechen. Eine allgemeine vollständige Abrüstung im Hinblick auf die Nichtverbreitungsziele ist daher langfristig unumgänglich.

Saddam Hussein und seine Schergen haben ein grausames und menschenverachtendes Regime in Irak geführt. Um gegen Greuelthaten wie

die Ermordung der Kurden und Schiiten vorgehen zu können, müssen humanitäre Interventionen der internationalen Staatengemeinschaft zulässig sein. Der Sicherheitsrat hat in der jüngsten Vergangenheit auf solche Situationen reagiert und eine Bedrohung des Weltfriedens nicht nur bei zwischenstaatlichen Konflikten, sondern – angefangen mit Somalia 1992 – auch bei schweren innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Das bestehende System bietet mit der Möglichkeit eines Sicherheitsratmandats also auch die erforderliche Rechtsgrundlage für ein militärisches Eingreifen aus humanitären Gründen. Unilaterale Interventionen ohne Mandat des Sicherheitsrats sollten darüber hinaus höchstens in eng begrenzten (Not-)Fällen völkerrechtsmäßig sein. Zur Vermeidung von Willkür und zum Schutz des umfassenden Gewaltverbots müßte jedenfalls ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Menschenrechtsverletzungen und dem Eingreifen liegen.

Schlußfolgerungen aus dem Gelingen oder Mißlingen des ›nation-building‹ in Irak zu ziehen, wäre verfrüht. Die Wiederaufbaubemühungen und der politische Prozeß in Irak sind noch nicht in die Phase des klassischen ›nation-building‹ in einer Nachkriegssituation eingetreten. In Irak herrscht noch Krieg, es gilt das Besatzungsrecht als Teil des internationalen Kriegsrechts, nicht des Friedensrechts. Die präzedenzlose Umwidmung einer Besatzungstruppe in eine internationale Truppe zur Sicherung des Friedens durch den Sicherheitsrat stellt eine gefährliche Vermischung beider Kategorien dar und sollte ein Einzelfall bleiben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit in Irak ist ein breites Bündnis der internationalen Staatengemeinschaft erforderlich. Die NATO, unterstützt von Staaten der Region, könnte wie in Afghanistan eine wichtige Rolle übernehmen. Damit würde sie ihrer Rolle eines Sicherheitsbündnisses entsprechen. Die NATO darf auch nach ihrer Erweiterung nicht zu einem Pool degradiert werden, aus dem nach Belieben sogenannte Koalitionen der Willigen geformt werden. Als Gremium zur strategischen Diskussion und zur gemeinsamen transatlantischen Beschlußfassung ist eine effektive NATO unerlässlich.

Der Fall Irak führt vor Augen, daß ein abgestimmtes Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft unerlässlich ist, um mit modernen Sicherheitsrisiken erfolgreich umgehen zu können. In einer Welt, in der das Prinzip staatlicher Souveränität beispielsweise im Fall von gravierenden Menschenrechtsverletzungen oder von illegalem Besitz von Massenvernichtungswaffen den Charakter des absoluten Interventionsverbots verliert, gewinnen multilaterale Systeme zunehmend an Bedeutung. Der Verlust der vollen staatlichen Souveränität muß durch ein internationales Entscheidungsgremium kompensiert werden, das nur die Vereinten Nationen als einzige internationale Organisation mit globaler Mitgliedschaft bieten können.

Kofi Annan hat auf die Herausforderungen reagiert und auf der 58. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung angekündigt, eine ›hochrangige Gruppe namhafter Persönlichkeiten‹ einzurichten. Unter Leitung des ehemaligen thailändischen Premierministers Anand Panyarachun soll dieses Gremium bis zum Herbst 2004 Vorschläge für eine Reform der Vereinten Nationen unterbreiten, die die Organisation den Realitäten der Staatenwelt des 21. Jahrhunderts anpassen und die globalen Herausforderungen sowie die Möglichkeiten kollektiven Handelns identifizieren soll.

Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

Siehe zum Irak-Krieg auch die Beiträge in diesem Jahrgang der Zeitschrift von Christian Tomuschat, Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, VN 2/2003 S. 41ff.; Sebastian Graf von Einsiedel / Simon Chesterman, Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat. Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges, VN 2/2003 S. 47ff.; Thilo Marauhn, Konfliktfolgenbewältigung statt Legalisierung. Die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg, VN 4/2003 S. 113ff. Vgl. auch ›Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003‹: Beiträge in dieser Zeitschrift (VN 2/2003 S. 43) und ›Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats‹ (VN 2/2003 S. 56ff.).

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Universalität erreicht

REDAKTION

57. Generalversammlung: 191 UN-Mitglieder – Geschäftsordnung erneut geändert – Sonderberater für Afrika – Ergänzung der Anti-Folter-Konvention – Beobachterstatus für die Interparlamentarische Union – Cyber-Sicherheit – Weltsolidaritätsfonds – Deutsche Wahlerfolge

(Dieser Beitrag setzt den Bericht der Redaktion, Blutspender, VN 6/2002 S. 217f., fort. Siehe zum Bericht des Generalsekretärs für die Generalversammlung Friederike Bauer, Noble Bescheidenheit, VN 6/2002 S. 218f. Vgl. auch Joschka Fischer, Für ein System globaler kooperativer Sicherheit. Rede des deutschen Außenministers vor der 57. UN-Generalversammlung (14. September 2002), VN 5/2002 S. 183f.)

In der breiteren Öffentlichkeit unbemerkt blieb ein Ereignis von historischem Rang, das die 57. Ordentliche Tagung der Generalversammlung auszeichnete: das Erreichen der Universalität durch die Vereinten Nationen. Dem Völkerbund war sie einst versagt geblieben, und auch die UN kamen erst nach gut fünfzehn Jahren an diesem Ziel an. Am 27. September 2002 nämlich wurde die vier Monate zuvor mit Hilfe der Vereinten Nationen unabhängig gewordene Demokratische Republik Timor-Leste, das vormalige Osttimor, mit Entschliebung 57/3 als 191. Mitglied in die Weltorganisation aufgenommen. Bereits am 10. September, auf der ersten Plenarsitzung, hatte die Schweizerische Eidgenossenschaft, die so lange abseits gestanden und sich in einem schwierigen Prozeß den UN angenähert hatte, mit Resolution 57/1 Aufnahme gefunden. Damit sind, sieht man vom Sonderfall der Vatikanstadt (respektive der mit Beobachterstatus versehenen nichtstaatlichen souveränen Macht Heiliger Stuhl) ab, alle bestehenden Staaten Mitglied. Diese Aussage trifft ungeachtet der – wiederum erfolglos gebliebenen – Bemühungen Taiwans um separate Aufnahme in die Vereinten Nationen zu, da die internationale Gemeinschaft nach wie vor von einem China ausgeht.

Gleichwohl konnten nicht alle UN-Mitglieder in der Generalversammlung abstimmen. 16 Staaten fielen nämlich zu Beginn der Tagung unter die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta, hatten also wegen Beitragsrückständen in Höhe von wenigstens zwei Jahresbeiträgen ihr Stimmrecht verloren (Burundi, Georgien, Guinea-Bissau, Irak, Kirgisistan, Komoren, Liberia, Mauritien, Moldau, Niger, São Tomé und Prín-

cipe, Somalia, Tadschikistan, Tschad, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik).

Der Hauptteil der Tagung am Sitz der Vereinten Nationen fand vom 10. September bis zum 20. Dezember 2002 statt; der förmliche Abschluß – nach einigen weiteren Sitzungstagen – erfolgte am 15. September 2003, am Tag vor dem Beginn der 58. Ordentlichen Tagung.

Ein Jahr nach ›9-11‹

Hinsichtlich des Eröffnungstages der Generalversammlung hatte es in den letzten Jahren ein Hin und Her gegeben. Der Beginn der Generaldebatte wurde für 2002 auf den 12. September festgesetzt. Diese Terminierung verdankt sich dem Druck der Vereinigten Staaten, die möglichst viele Würdenträger bei ihrer Begehung des ersten Jahrestags des 11. September in New York dabei haben wollten.

Am 8. Juli 2002 waren noch von der 56. Generalversammlung Beschlüsse zur Reform der Generalversammlung gefaßt worden (A/Res/56/509), mit denen der Ablauf rationalisiert werden sollte: Präsident, Vizepräsidenten und Vorsitzende der Hauptausschüsse sollten schon drei Monate vor Beginn einer jeden Ordentlichen Tagung gewählt werden. Dahinter stand nicht zuletzt die Überlegung, daß der jeweilige Präsident eine politische Persönlichkeit sein soll, die sich entsprechend engagiert. Die Dreimonatsfrist war für die 57. Tagung nicht mehr einzuhalten gewesen, doch wurde wenigstens zwei Monate vor Beginn eine hochrangige Person gewählt: der ehemalige tschechische Außenminister Jan Kavan (der sich freilich als im Heimatland höchst umstritten erweisen sollte).

Erneut wurde die Geschäftsordnung der Generalversammlung mit Resolution 57/301 (Text: S. 234 dieser Ausgabe) am 13. März 2003 abgeändert. Die neueste Fassung ihrer Regel 1 lautet nunmehr: »Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen.«

Am 12. September 2002, dem ersten Tag der Generaldebatte, die – in Verfolgung einer auf die fünfziger Jahre zurückgehenden Tradition ohne tieferen Sinn – wie üblich von Brasilien eröffnet wurde, sprach für das Gastland USA Präsident George W. Bush, der sich intensiv mit den in Irak vermuteten Massenvernichtungswaffen befaßte. War damit die Irak-Krise zumindest indirekt präsent, so wurde das ein Jahr zuvor auf dramatische Weise erneut virulent gewordene Thema des *Terrorismus* mehrfach behandelt. In Resolution 57/83 wird zu konkreten Maßnahmen aufgerufen, mit denen Terroristen der Zugang zu Massenvernichtungswaffen versperrt werden kann, und die Resolution 57/27 fordert zur Fortsetzung der Arbeiten an einer umfassenden Anti-Terrorismus-Konvention auf. Zu-

gleich wurden die Schranken deutlich markiert: der Kampf gegen den Terrorismus dürfe nicht dazu führen, daß Garantien auf dem Gebiet des Völkerrechts, des Umgangs mit Flüchtlingen und der Menschenrechte insgesamt aufgehoben werden (A/Res/57/219).

Nach Abschluß des Hauptteils der 57. Tagung kam trotz mancher Vorbehalte die einvernehmliche Annahme der *Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte* (A/Res/57/337, Text: VN 5/2003 S.193ff.) am 3. Juli 2003 zustande. Sie geht auf einen Bericht des Generalsekretärs von 2001 zurück, mit dem Annan die Vereinten Nationen von einer »Kultur der Reaktion« zu einer »Kultur der Prävention« führen wollte. Den Bericht hatte der Sicherheitsrat in seiner Entschliebung 1366(2001) als Grundlage für »die Ausarbeitung eines systemweiten, koordinierten und synergistischen Konzepts zur Verhütung bewaffneter Konflikte« herangezogen.

Besondere Akzente setzte die Generalversammlung im Herbst 2002 auf den Themenfeldern UN-Reform und Unterstützung Afrikas. Mit Resolution 57/300 unter dem Titel *Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen* billigte sie den gleichnamigen neuen Reformbericht von Generalsekretär Annan (UN-Dok. A/57/387 v. 9.9.2002). Dieser skizziert Maßnahmen, die von einer gründlichen Überarbeitung des Programmhauptplans 2004/05 bis zur Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information (DPI) reichen: »Ich schlage vor, das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen zu straffen und regionale Informationszentren zu gruppieren, beginnend mit der Schaffung eines westeuropäischen Regionalzentrums.« Dieser Restrukturierung sollte dann das erst 1996 eröffnete Informationszentrum (UNIC) in Bonn zum Opfer fallen; es wird zum Ende des Jahres 2003 geschlossen.

Die abschließende Bewertung der ›Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren‹, mit der die langfristige Förderung der wirtschaftlichen Erholung des Kontinents angestrebt worden war, fand im Oktober 2002 statt. Zu Ende ging auch die ›Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas‹; die Enttäuschung mit ihren Ergebnissen war unverkennbar. Beschlossen wurde in den Resolutionen 57/2 und 57/7, fortan die *Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas* (NEPAD) als den Rahmen für die Unterstützung Afrikas durch die internationale Gemeinschaft zu betrachten. Der afrikanischen Anliegen annehmen soll sich künftig ein Sonderberater des Generalsekretärs im Range eines Untergeneralsekretärs (A/Res/57/300).

Auf dem Gebiet der Menschenrechte konnte mit der Verabschiedung des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* die Grundlage für ein In-

spektionssystem für Haftanstalten geschaffen werden (A/Res/57/199; Text: VN 1/2003 S. 26ff.); die Gegenstimmen kamen von den Vereinigten Staaten (nebst Marshallinseln und Palau) sowie Nigeria. Im Mai 2003 billigte die Generalversammlung den Entwurf eines Abkommens mit Kambodscha über die Verfolgung der von den *Roten Khmer* in der Zeit vom 17. April

1975 bis zum 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen unter kambodschanischem Recht (A/Res/57/228B).

Ein von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitetes *Mustergesetz zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten* wurde gebilligt (A/Res/57/18).

Mit 191 Mitgliedern hat die Weltorganisation die Universalität erreicht: alle Staaten der Erde gehören ihr an. 190. Mitglied wurde am 10. September 2002 die Schweiz, als 191. Mitglied folgte Timor-Leste. In Gegenwart von Präsident Kay Rala Xanana Gusmão (links im Bild) und Generalsekretär Kofi Annan wurde am 27. September 2002 am Sitz der Vereinten Nationen die Flagge des jüngsten Mitgliedstaats gehißt.



Der Bestimmung des Verhältnisses der Weltorganisation zu den nichtstaatlichen Akteuren dient die Berufung der *Hochrangigen Gruppe für die Zivilgesellschaft* (A/Res/57/300) unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten Brasiliens, Fernando Henrique Cardoso. Ihr erstes Treffen hielt sie Anfang Juni 2003 in New York ab; ihren abschließenden Bericht soll sie im Frühjahr 2004 vorlegen. Ein *Büro für Partnerschaften* soll der »Verstärkung der Zusammenarbeit ... mit dem Privatsektor« (A/Res/57/300) dienen.

Beobachterstatus in der Generalversammlung erhielten die »Partner für Bevölkerung und Entwicklung« – eine aus der 1994 in Kairo abgehaltenen Weltbevölkerungskonferenz hervorgegangene Initiative –, die Asiatische Entwicklungsbank, das Internationale Zentrum für Migrationspolitik und die Interparlamentarische Union (Resolutionen 57/29, 57/30, 57/31 und 57/32).

Empfindlichkeiten

Staaten reagieren durchaus empfindlich, wenn sie von einer zwischenstaatlichen Organisation in ihrer Politik bewertet werden. Wie schon in den neunziger Jahren (vgl. VN 4/1992 S. 134 und VN 3/1995 S. 114) entzündete sich Kritik an den im *Bericht über die menschliche Entwicklung* vergebenen Noten. Der Bericht wird vom UNDP vorgelegt, aber von einer externen Arbeitsgruppe erstellt. Wert wird seitens der Generalversammlung darauf gelegt, daß der »Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Berichts« gesteigert wird, »mit dem Ziel, die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen« (A/Res/57/264).

Empfindlichkeiten werden auch in den jährlichen Popularitätstests berührt, die über die Verteilung der Gewichte bei bestimmten kritischen Fragen Auskunft geben. Diesmal sprachen sich 173 Staaten (2000 und 2001: 167) für die Aufhebung des von den Vereinigten Staaten verhängten *Embargos gegen Kuba* aus (A/Res/57/11). Gegen den von Kuba selbst eingebrachten Entwurf stimmten nur die USA sowie Israel und die Marshallinseln; es gab 4 Enthaltungen.

Kuba brachte auch einen Entschließungsentwurf zum *Recht auf Nahrung* ein, der mit 176 Stimmen gegen das Votum der Vereinten Staaten bei 7 Enthaltungen angenommen wurde (A/Res/57/226); zu dem Thema hatte der Schweizer Jean Ziegler einen Bericht vorgelegt. »Wer Hungers stirbt, fällt einem Mord zum Opfer«, so Ziegler, der das politische Ziel Ernährungssicherheit (food security) vom Recht auf Nahrung (right to food) unterschied. Letzteres sei ein universelles Menschenrecht, das ein jeder einfordern könne.

Strittig war wiederum die Ausgestaltung des *Rechts auf Entwicklung*; der Resolution 57/223 stimmten 133 Staaten bei 4 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen zu.

Bei den Resolutionen zum *Nahen Osten* fanden die Palästinenser erneut breite Unterstützung für ihre Anliegen (was ihnen außerhalb der Generalversammlung aber bekanntlich wenig nützt). Die Entschließung 57/198 zum Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes er-

hielt 172 Ja-Stimmen gegen 4 Nein (Israel, Marshallinseln, Palau, USA) bei 3 Enthaltungen (Mikronesien, Tonga, Vanuatu); 2001 hatten 161 Staaten zugestimmt. In der Resolution 57/111 zu Jerusalem wurde dieses Mal ausdrücklich Bezug auf die Palästina-Entschießung 181 (II) der Generalversammlung genommen, in der 1947 die Vorstellungen der internationalen Gemeinschaft auch zum Status der Stadt niedergelegt worden waren; 154 Ja-Stimmen standen 5 ablehnenden Voten und 6 Enthaltungen gegenüber.

Reis-Jahr

Kurzfristig wurden zwei weitere internationale Jahre proklamiert: 2004 soll sowohl als *Internationales Reis-Jahr* (A/Res/57/162) als auch als *Internationales Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung* (A/Res/57/195) begangen werden.

Neue Gedenktage sind der *Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung* am 21. Mai (A/Res/57/249), der *Internationale Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen* am 29. Mai (A/Res/57/129), der *Tag des öffentlichen Dienstes* am 23. Juni (A/Res/57/277) und der *Internationale Tag der Berge* am 11. Dezember (A/Res/57/245).

Eine *Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr* wurde für Ende August 2003 in Almaty (Kasachstan) anberaumt (A/Res/57/242). Für das Treffen zur feierlichen Unterzeichnung des künftigen *Anti-Korruptions-Übereinkommens* Ende 2003 wurde die Einladung Mexikos angenommen (A/Res/57/169).

2004, zehn Jahre nach der Konferenz über Entwicklungsländer in Binnenlage in Bridgetown (Barbados) und fünf Jahre nach der dem gleichen Thema gewidmeten 22. Sondergeneralversammlung, soll eine internationale Tagung zur umfassenden Bewertung des *Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern* einberufen werden (A/Res/57/262). 2004 wird auch die *UNCTAD XI* stattfinden, 40 Jahre nach der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung in Genf, und zwar vom 13. bis 18. Juni in São Paulo.

Um den *Folgeprozeß von UN-Konferenzen* zu systematisieren, wurde eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung eingerichtet (A/Res/57/270).

Bausteine für die *Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit* bieten die Vereinten Nationen in Resolution 57/171 an. Der *Arbeitsplan zur Bekämpfung* soll, wie auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg beschlossen, ein neuer *Weltsolidaritätsfonds* dienen (A/Res/57/265).

Zwei Nebenorgane und das Aufsichtsgremium eines Spezialorgans der Generalversammlung haben künftig eine größere Mitgliederzahl: zu den zuvor 64 Staaten im *Weltraumausschuß* stößt auf der Basis einer Ausnahmeregelung Algerien (A/Res/57/116), und die *UNCITRAL* wird von 36 auf 60 Mitglieder (ab 2004) erweitert (A/Res/57/20). Der Exekutivausschuß des Programms des *UNHCR* wird statt 61 künftig 64 Staaten umfassen (A/Res/57/185); das Man-

dat dieses Spezialorgans wurde um weitere fünf Jahre (ab dem 1. Januar 2004) verlängert (A/Res/57/186).

Um die »Verjüngung des Sekretariats« voranzutreiben, sollen die UN-Bediensteten, die vor 1990 ihren Dienst bei den UN aufgenommen haben, weiterhin im Alter von 60 Jahren in den *Ruhestand* treten; nur im Ausnahmefall soll hiervon abgewichen werden können (A/Res/57/305 Teil VII).

Dem schon seit einiger Zeit in Schwierigkeiten befindlichen *INSTRAW*, dem in der dominikanischen Hauptstadt Santo Domingo ansässigen Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, wurden Mitte Juni 2003 zur Fortsetzung seiner wichtigsten Aktivitäten 250 000 US-Dollar aus dem Betriebsmittelfonds bewilligt.

Nicht Ständiges, aber nichtständiges Mitglied

Beim Thema der Erweiterung des Sicherheitsrats dauerte der Stillstand fort. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund stellte die Wahl Deutschlands in den Rat als nichtständiges Mitglied einen Höhepunkt für Berlins UN-Vertretung dar. Die Wahl für die Jahre 2003 und 2004 erfolgte am 27. September 2002 mit 180 von 183 abgegebenen Stimmen. Die Kandidaturen Deutschlands und Spaniens für die beiden von der »Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten« (WEOG) zu besetzenden Sitze waren bereits im Februar von der WEOG indossiert worden; Spanien erhielt am 27. September ebenfalls 180 Stimmen.

Auch für zwei andere Hauptorgane der Vereinten Nationen standen Wahlen an. In den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) wurde Deutschland erwartungsgemäß ein weiteres Mal für eine dreijährige Amtszeit wiedergewählt. Für einen Sitz im Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Hauptrechtsprechungsorgan der UN, stand der Deutsche Bruno Simma hingegen im Wettbewerb mit einem gewichtigen anderen Kandidaten, dem Untergeneralsekretär (und Rechtsberater des UN-Generalsekretärs) Hans Corell aus Schweden. Von den fünf neugewählten Richtern erhielt Simma mit 123 Voten die niedrigste Stimmenzahl (der Bestplatzierte, Hisashi Owada aus Japan, erzielte 169), lag aber deutlich vor Corell (94 Stimmen). Simma ist für neun Jahre gewählt; die Deutschen, die vor ihm Richter am IGH waren, waren Hermann Mosler und Carl-August Fleischhauer.

Wiedergewählt wurde Deutschland in den Programm- und Koordinierungsausschuß (CPC), dem eine wichtige Rolle im Haushaltsverfahren der Weltorganisation zukommt. Eine vergleichbare Funktion hat der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ), in den der deutsche Diplomat Thomas Mazet gewählt wurde. Bei der Wahl zur Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC) dagegen unterlag der sich um eine Wiederwahl bewerbende Deutsche Wolfgang Stöckl der Kanadierin Anita Szlczak.

Zu den politischen Fragen, bei denen sich Deutschland besonders engagierte, gehörten die praktischen Abrüstungsmaßnahmen, Afghanistan und das (gemeinsam mit Frankreich betriebene) Bemühen, ein Verbot des reproduktiven Klonens zu erreichen. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Recht auf Wasser

ANJA PAPPENFUSS

Sozialpakt: 28. und 29. Tagung des Sachverständigenausschusses – Sexuelle Ausbeutung von Kindern in Tschechien – Bruch des Paktes durch Großbritannien – Geberland Slowakei – Roma immer wieder benachteiligt – Schulabbrecher in Estland

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Pappfuß, Menschenrechts-Audit, VN 1/2003 S. 18ff., fort.)

Zu seinem üblichen Tagungsturnus von zwei Sitzungsrunden pro Jahr kehrte der *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* 2002 zurück. Der Wirtschafts- und Sozialrat hatte zwei zusätzliche dreiwöchige Tagungen lediglich für die Jahre 2000 und 2001 genehmigt. Dementsprechend wurden auf den beiden Treffen des Jahres 2002 in Genf (28. Tagung: 29.4.-17.5.; 29. Tagung: 11.-29.11.) insgesamt nur zehn Staatenberichte behandelt. Bei Ende der 29. Tagung hatten 146 Staaten den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert.

Die auf der letzten Tagung des Jahres 2001 beschlossene Expertengruppe von CESCR und UNESCO zum Recht auf Bildung traf sich während der 28. Tagung. Hintergrund für das Treffen war unter anderem das Weltbildungsforum vom April 2000 in Dakar. CESCR und UNESCO beschlossen nun, ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Überprüfung der Verpflichtung der Staaten, nationale Bildungspläne aufzustellen, zu koordinieren.

Der Tag der allgemeinen Diskussion auf der 28. Tagung war dem Artikel 3 des Paktes (gleiche Rechte für Männer und Frauen) gewidmet. Die Diskussion sollte als Grundlage für eine noch zu erarbeitende Allgemeine Bemerkung dienen. Verabschiedet wurde auf der 29. Tagung die *Allgemeine Bemerkung Nr. 15* zum Recht auf Wasser, die weithin von dem Ausschußmitglied aus Deutschland, Eibe Riedel, vorbereitet worden war. In dem Text vertritt der CESCR die Auffassung, daß, obwohl das Recht auf Wasser nicht ausdrücklich im Sozialpakt aufgeführt ist, die Art. 11 und 12 in diesem Sinne interpretiert werden können. Art. 11 postuliert das Recht »auf einen angemessenen Lebensstandard ... einschließlich ausreichender Ernährung«, und in Art. 12 wird »das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit« anerkannt. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist, so der Ausschuß, unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung beider Vorgaben.

Weiterhin wurde eine Stellungnahme für die Kommission für nachhaltige Entwicklung in Vorbereitung für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg abgegeben sowie eine gemeinsame Stellungnahme des CESCR und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum Zusammenhang zwischen

den Millenniums-Entwicklungszielen und den im Sozialpakt anerkannten Rechten.

28. Tagung

Laut dem ersten Bericht *Tschechiens* an den Ausschuß wurde 1998 von der Regierung ein Rat für Menschenrechte geschaffen und ein Jahr später das Amt eines öffentlichen Beauftragten für die Wahrung der Rechte der Bürger – zwei Entwicklungen, die der CESCR begrüßte. Auch zehn Jahre nach dem Zusammenbruch des Ostblocks wurde der Übergang zur Marktwirtschaft als Grund für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechte des Sozialpakts anerkannt. Tief besorgt war der Ausschuß über die vielfältigen Ausprägungen der Diskriminierung der Roma unter anderem in den Bereichen Beschäftigung, Unterkunft und Bildung. Das 2002 verabschiedete »Konzept zur Integration der Roma« sollte umgesetzt werden; alle notwendigen gesetzlichen oder anderen Maßnahmen seien zu ergreifen, um Minderheiten vor Diskriminierung zu

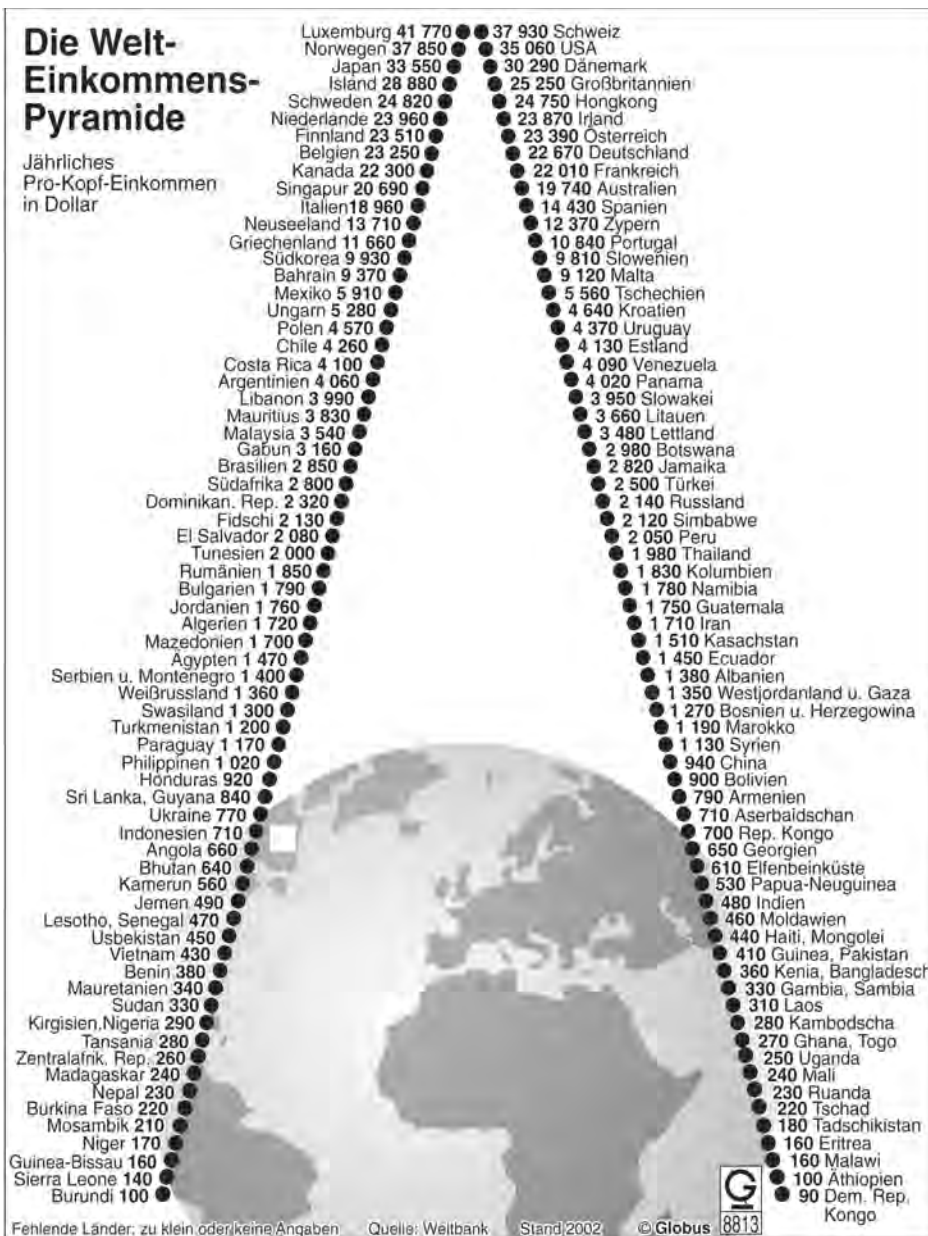
schützen. Auch solle die Regierung einen nationalen Menschenrechtsaktionsplan ins Leben rufen und eine nationale Menschenrechtsinstitution schaffen. Der Vertragsstaat solle darüber hinaus wirksame Maßnahmen gegen den Frauenhandel sowie die sexuelle Ausbeutung von Kindern ergreifen und sich beim Umgang mit HIV/Aids-Kranken nach dem Standard der Internationalen Richtlinien über HIV/Aids und die Menschenrechte richten.

Der Ausschuß war erfreut, im zweiten Bericht *Irlands* ein Kapitel über die Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen des Erstberichts aus dem Jahre 1999 vorzufinden. Positiv seien die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, ihres Zusatzprotokolls von 1995, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Einrichtung einer Menschenrechtskommission, die Abschaffung der Prügelstrafe und das Sinken der Arbeitslosenrate. Der CESCR monierte jedoch, daß die Kommission noch nicht arbeitsfähig sei. Besorgniserregend sei auch die Diskriminierung

von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen bei der Beschäftigung, in der Sozialversicherung, bei Bildung und Gesundheit. Auch sei es nicht mit dem Pakt vereinbar, daß geistig Behinderte in Nervenheilanstalten untergebracht seien. Im Hinblick auf die Wohnungssituation in Irland zeigte sich der Ausschuß besorgt darüber, daß 1200 Familien der sogenannten Fahrenden in Zeltedörfern entlang den Straßen, ohne Wasseranschluß und angemessene sanitäre Einrichtungen, untergebracht seien. Der CESCR empfahl dem Vertragsstaat, den sozialen Wohnungsbau zu beschleunigen und den Fahrenden angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß begrüßte den offenen und konstruktiven Dialog mit der Delegation aus *Benin* und deren Vorschlag, daß er eine Delegation in das westafrikanische Land schicken möge, um sich ein Bild von der Situation vor Ort machen zu können. Anhand des Berichts konnte der CESCR allerdings schon einige schwerwiegende Mängel bei der Umsetzung des Sozialpakts feststellen. So beinhaltet das 1931 kodifizierte Wohnheitsrecht substantielle Diskriminierungen der Frauen und Mädchen. Insbesondere bezüglich des Zugangs zu Beschäftigung und Krediten, beim Recht auf Grundbesitz und im Erbrecht seien Frauen benachteiligt. Auch unternehme der Vertragsstaat zu wenig gegen die Genitalverstümmelung von jungen Frauen und Mädchen, gegen die Polygamie und zu frühe und erzwungene Heiraten. Auch die Rechte der Kinder seien nicht auf die dem Pakt angemessene Weise geschützt. Inakzeptabel sei die Praxis, Kinder als Haushaltshilfen in fremde Familien zu geben (*vidomegon*), die große Zahl von Straßenkindern und von Kindern, die arbeiten müssen, statt in die Schule zu gehen. Der CESCR empfahl *Benin*, die Auswirkungen der Armut zu mildern, indem die Ressourcen ausgewogener verteilt werden und die Bedürftigen einen besseren Zugang zu Versorgungsdiensten erhalten. *Benin* solle seine Bemühungen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung erhöhen und diese Praxis unter Strafe stellen. Gleiches gilt für den Brauch des »*vidomegon*«. Weiterhin sollten für die untersten Einkommensschichten mehr Sozialwohnungen gebaut werden, die Gesundheitsprogramme verbessert und Bildungsprogramme im Bereich Sexualkunde und reproduktive Gesundheit durchgeführt werden; gegen illegale Abtreibungen müsse energischer vorgegangen werden.

Großbritannien berichtete auch über die nicht zum Vereinigten Königreich gehörenden, aber mit der Krone verbundenen Territorien (Kanalinseln und Insel Man) sowie die abhängigen Gebiete in Übersee. Zu den positiven Entwicklungen zählte der CESCR die Verabschiedung des Menschenrechtsgesetzes von 1998, die Einrichtung der Menschenrechtskommission in Nordirland im selben Jahr und die Überlegungen des Vertragsstaats, die Vorbehalte bei den ratifizierten Menschenrechtsverträgen zurückzunehmen. Der Ausschuß bedauerte, daß *Großbritannien* immer noch auf dem Standpunkt stehe, daß wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lediglich Grundsätze und programmatische Zielsetzungen seien und keine einklagbaren Rechte. Einen klaren Bruch des Sozialpakts stellt *Großbritanniens* Weigerung dar, das Streikrecht in die

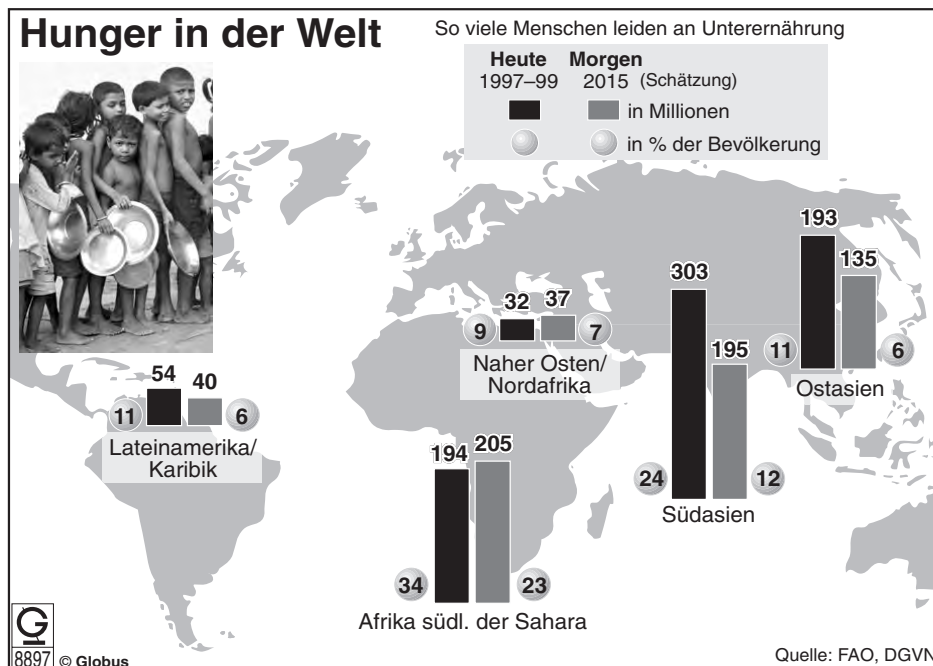


nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über den weiterhin beträchtlich hohen Anteil an Armen in der Gesellschaft, insbesondere in Nordirland und unter ethnischen Minderheiten sowie unter behinderten und alten Menschen. Trotz der Maßnahmen des Vertragsstaats sei die Kluft zwischen Armen und Reichen eher noch größer geworden. Der CESCR empfahl mit Nachdruck, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten im nationalen Rechtssystem den gleichen Stellenwert einzuräumen wie den politischen und bürgerlichen Rechten, einen nationalen Menschenrechtsaktionsplan auszuarbeiten, eine nationale Menschenrechtskommission für England, Wales und Schottland einzurichten und die Probleme der Armut und des sozialen Ausgeschlossenseins mit hoher Priorität zu behandeln.

Der zweite Bericht von *Trinidad und Tobago* wurde zu spät abgeliefert und von einer Delegation vorgestellt, die nach Ansicht des Ausschusses zu wenig Experten für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorzuweisen hatte. Zu den begrüßenswerten Entwicklungen in dem Karibikstaat zählte der CESCR die Verabschiedung mehrerer Gesetze, darunter ein Gleichstellungsgesetz, ein Gesetz über häusliche Gewalt und eines über den Mutterschutz. Bedauerlich sei hingegen die Rücknahme mehrerer Menschenrechtsübereinkommen, darunter das I. Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte über die Individualbeschwerde. Der Ausschuß war besorgt über zu niedrige Mindestlöhne, ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern, die hohe Arbeitslosenrate, weitreichende Einschränkungen des Streikrechts und ein hohes Maß an Kinderarbeit. Insgesamt herrsche in dem Vertragsstaat immer noch eine Kultur der Gewalt, insbesondere häuslicher und sexueller Gewalt; auch erhielten alleinerziehende Mütter nicht genügend staatliche Unterstützung. Im nächsten Bericht sollten nach Geschlecht unterscheidende Daten und Zahlen aufgeführt werden, um eine bessere Analyse der Trends vornehmen zu können. Die Regierung solle Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit insbesondere bei Jugendlichen ergreifen, auf gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit achten, das Problem der Kinderarbeit angehen, eine Bewußtseinskampagne zum Thema Gewalt gegen Frauen durchführen und die Bedingungen in den Gefängnissen verbessern.

29. Tagung

Zu den erfreulichen Entwicklungen in der *Slowakei* zählte der CESCR die Einrichtung des Amtes eines Ombudsmann im Jahre 2001 und dessen Wahl im März 2002, die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses für Frauenfragen 1999 und die Tatsache, daß die Slowakei zu einem Geberland für Entwicklungshilfe geworden ist. Allerdings ist auch im slowakischen Teil der ehemaligen Tschechoslowakei die Diskriminierung von Roma verbreitet. Weiterhin merkte der CESCR an, daß der Mindestlohn nicht ausreiche, um einen angemessenen Lebensstandard zu halten, und daß Frauen in der Slowakei im Durchschnitt nur 75 vH des Verdienstes der Männer erzielen. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat, energischer gegen den Frauenhandel vorzugehen und Präventivmaß-



nahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Frauen, Jugendlichen und Kindern zu ergreifen. Auch sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl der am Schulunterricht teilnehmenden Roma-Kinder zu erhöhen und Menschenrechtsunterricht in den Schulen wie auch im Justizwesen anzubieten.

Polens vierter Bericht an den CESCR war in Übereinstimmung mit den Richtlinien angefertigt worden. Als positiv bewertete das Expertengremium die Anzahl der konkreten Maßnahmen, die das Land seit dem letzten Bericht ergriffen hatte, darunter die nationale Strategie für Beschäftigungswachstum und die Entwicklung der menschlichen Ressourcen für den Zeitraum 2000 bis 2006. Begrüßenswert sei auch die Anhebung des Mindestarbeitsalters von 15 auf 16 Jahre. Besorgt zeigte sich der Ausschuß über die Zunahme an fremdenfeindlichen Kundgebungen, insbesondere gegen Juden und Roma. Nicht zufriedenstellend sei die Faktenlage bezüglich der Roma-Bevölkerung und der Mangel eines umfangreichen Programms zur Verbesserung der Situation der Roma. Besorgnis erregte die hohe Arbeitslosigkeit, die bei mehr als 17 vH liege. Nicht zu rechtfertigen sei das unterschiedliche Pensionsalter (bei Männern 65 Jahre, bei Frauen 60 Jahre), das zu niedrigeren Renten bei den Frauen führe. Ebenso bedenklich sei, daß im öffentlichen Gesundheitswesen keine Familienplanungsberatung vorgesehen sei und daß Frauen keinen Zugang zu bezahlbaren Verhütungsmitteln hätten. Der CESCR empfahl dem Vertragsstaat unter anderem, bessere Informationen über die in Polen lebenden Roma zusammenzustellen, umfangreiche Programme zu ihrer Besserstellung einzuleiten, angesichts des großen Anteils an Wanderarbeitern den effektiven Schutz ihrer Rechte sicherzustellen, das Pensionsalter von Männern und Frauen anzugleichen, den Mindestlohn regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, effektive Maßnahmen gegen den Frauenhandel zu ergreifen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Zu den positiven Aspekten in *Georgien* zählte

der CESCR die Bemühungen der Regierung, den Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen nachzukommen, und insbesondere die Tatsache, daß Aktionspläne in bezug auf die Rechte von Kindern und Frauen ins Leben gerufen wurden. Mit Besorgnis nahm der Ausschuß davon Kenntnis, daß der Vertragsstaat nicht in der Lage gewesen war, die meisten der Empfehlungen des Gremiums nach Prüfung des ersten Berichts umzusetzen. Auch sei die Kluft zwischen den gesetzlich verankerten Paktrechten und ihrer Umsetzung besorgniserregend groß. Der CESCR stellte zahlreiche Mängel bei der Umsetzung des Paktes fest. So beklagte er das weit verbreitete Problem der Korruption, welches er zu den Hauptursachen für die ungleiche Verteilung der Einkommen und Ressourcen zählte, und die begrenzte Effektivität bei der Nutzung ausländischer Finanzmittel. Des weiteren sei die Situation von Binnenvertriebenen in Georgien beklagenswert, die zum Teil keinen Zugang zu Wasser, Elektrizität, medizinischer Grundversorgung und Bildung hätten. Unregelmäßige Bereitstellung von Wasser und Elektrizität sei auch für die Mehrheit der Georgier der inakzeptable Normalzustand. Mindestlohn und die Sozialversicherung lägen weit unter dem für einen angemessenen Lebensstandard notwendigen Maß. Nicht im Einklang mit dem Sozialpakt sei auch der Mangel an Gesetzen gegen häusliche Gewalt und an Maßnahmen gegen den Frauenhandel. Der CESCR empfahl dem Vertragsstaat, das Sozialversicherungssystem zu reformieren, den Mindestlohn und die Sozialversicherungszahlungen auf ein zum Überleben ausreichendes Maß anzuheben, effektive Maßnahmen gegen den Menschenhandel und zum Schutz von Straßenkindern zu ergreifen, bei der Umsetzung der auf die Weltbank zurückgehenden Strategien zur Armutsminderung die Zivilgesellschaft einzubeziehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung allgemein zu verbessern, insbesondere für eine funktionierende Versorgung mit Wasser, Strom und medizinischer Behandlung zu sorgen.

Trotz Abwesenheit einer Regierungsdelegation der *Salomonen* behandelte der CESCR die Umsetzung des Sozialpakts in dem Südpazifikstaat. Als positiv bewertete das Gremium den 2001 erfolgten Abschluß einer Vereinbarung über technische Hilfe mit dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte. Als Gründe für Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Paktes erkannte der CESCR die wirtschaftliche Rezession, die hohe Armutsquote und die politische Instabilität an. Der Ausschuß stellte bei der Berichtsprüfung zahlreiche Verletzungen des Paktes fest. So seien Frauen auf allen Entscheidungsebenen des Staates unterrepräsentiert, und der Staat bleibe generell patriarchalischen Denkmustern verhaftet. Bedenklich sei eine Quote von 45 vH der Personen im erwerbsfähigen Alter, die für ihre Arbeit nicht bezahlt werden. Alarmierend sei die hohe Anzahl an Fällen von häuslicher Gewalt und die Tatsache, daß Malaria trotz der Maßnahmen der Regierung immer noch ein beträchtliches Gesundheitsproblem darstellt. Der CESCR forderte den Vertragsstaat auf, im nächsten Bericht detailliert über gesetzliche Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen Aufschluß zu geben. Auch solle ein nationales Arbeitsplatzprogramm, insbesondere auf Jugendliche und Frauen zugeschnitten, ins Leben gerufen werden. Ebenfalls müsse sichergestellt werden, daß das sich in Auflösung befindliche traditionelle ›wantok‹-System zur Alterssicherung durch staatliche Unterstützung ersetzt wird. Der Vertragsstaat müsse darüber hinaus Maßnahmen gegen Mangelernährung und zur Sicherstellung des Zugangs zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen ergreifen.

Erfreulich sei im Blick auf *Estland*, daß die abschließenden Bemerkungen des CESCR zum Bericht des Landes auf der Website des Außenministeriums veröffentlicht und ins Estnische übersetzt würden. Positiv sei auch die Schaffung eines Amtes eines ›Rechtskanzlers‹ mit der Funktion eines Ombudsmans im Jahr 2001. Begrüßenswert sei darüber hinaus die Verabschiedung des Gewerkschaftsgesetzes im Juni 2000 und die Reduzierung der Kindersterblichkeit von 15,4 pro tausend Lebendgeburten (1993) auf 8,4 vH (2000). Zu den Schwachpunkten bei der Umsetzung des Sozialpakts zählte der Ausschuß die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit unter Angehörigen ethnischer Minderheiten, bei älteren Frauen und alleinerziehenden Müttern, den großen Unterschied bei den Gehältern zwischen Männern und Frauen, die Praxis der Zwangsarbeit für Häftlinge, der Mangel an Sozialwohnungen, die hohe Rate an Tuberkulose- und HIV/Aids-Erkrankungen und die große Zahl an Schulabbrechern. Estland solle mehr Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitslosigkeit in den benachteiligten Bevölkerungsgruppen abzubauen, gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit sicherstellen und das einschlägige ILO-Übereinkommen Nr. 111 ratifizieren. Der CESCR empfahl darüber hinaus, Krisenzentren für die Opfer häuslicher Gewalt einzurichten, das Ausmaß der Armut genau zu beobachten und im nächsten Bericht aggregierte und einen Vergleich zulassende Daten über die Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, sowie über die Einschulung aufzuführen. □

Rechtsfragen

Themenwechsel

BEATE RUDOLF

Völkerrechtskommission: 55. Tagung – Weitere Fortschritte bei Vorbehalten zu Verträgen und beim Diplomatischen Schutz – Stagnation bei einseitigen Akten – Zurechenbarkeit des Handelns von UN-Friedenstruppen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Premiere der Völkerrechtlerinnen, VN/2003 S. 91f., fort.)

Erstmals seit 1985 fand eine Tagung der *Völkerrechtskommission* der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) ohne Beteiligung eines deutschen Sachverständigen statt, da Bruno Simma auf Grund seiner Wahl zum Richter am Internationalen Gerichtshof aus dem Gremium ausgeschieden ist. Beherrschendes Thema auf der 55. Tagung der ILC in Genf (5.5.-6.6. und 7.7.-8.8. 2003) war das Recht der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen. Die 34 Sachverständigen nahmen außerdem die Arbeit an zwei neuen Problemfeldern auf, zu denen ihnen erste Berichte vorlagen, und skizzierten die Umriss von zwei weiteren neuen Themen. Infolgedessen wird sich die Kommission im laufenden Fünfjahreszeitraum mit einer größeren Zahl von neuen Gegenständen befassen als sie alte Themen fortführen wird.

Den Praxisleitfaden zu *Vorbehalten bei Verträgen* konnten die Experten um elf Richtlinien fortschreiben. Sie regeln sehr nuanciert das Zurückziehen von Vorbehalten hinsichtlich ihrer Bedingungen (Zeitpunkt und Unabhängigkeit von der Zustimmung der anderen Vertragsparteien) sowie Form, Verfahren und Zuständigkeit (völkerrechtliche Vertretungsbefugnis und Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen innerstaatliches Recht). Sie regeln außerdem, welche Rechtswirkungen das Zurückziehen hat und wann diese eintreten. Häufig haben die Richtlinien nur klarstellende Funktion und übertragen die Regeln über die Ratifikation von Verträgen auf das Zurückziehen eines Vorbehalts. Unterschiede bestehen aber zur Praxis im Rahmen von Menschenrechtsverträgen, da der Leitfaden nicht der strengen Ansicht folgt, wonach bei unzulässigem Vorbehalt der Vertrag ohne die mit diesem Vorbehalt bezweckte Modifikation anwendbar ist. Daher soll nach dem Willen der ILC erst das Zurückziehen eines Vorbehalts den Vertrag gegenüber denjenigen Staaten in Kraft setzen, die gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben haben. Der Entwurf folgt hingegen den Vertragskontrollgremien in seiner Empfehlung, die Notwendigkeit von Vorbehalten regelmäßig zu überprüfen. Die Debatte über den achten Bericht des Berichterstatters Alain Pellet kreiste um Einsprüche gegen Vorbehalte. Dabei zeigte sich, daß die Experten immer noch uneins sind hinsichtlich der bereits vorläufig angenommenen Möglichkeit, Vorbehalte nachträglich zu modifizieren oder zu erweitern.

Gute Fortschritte machen die Arbeiten zum *Di-*

plomatischen Schutz. Der Redaktionsausschuß verabschiedete drei kommentierte Artikelentwürfe zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs und zu den Ausnahmen von diesem Prinzip. Die Frage nach der Rechtsnatur dieses Erfordernisses – verfahrensrechtlich oder materiellrechtlich? – bleibt darin weiterhin offen. In der Debatte über den vierten Bericht des Berichterstatters John R. Dugard war unter den Sachverständigen die Frage heftig umstritten, welcher Staat zugunsten einer juristischen Person diplomatischen Schutz ausüben kann. Der nunmehr dem Redaktionsausschuß vorliegende Entwurf trifft keine Entscheidung zwischen einer Anknüpfung an den Unternehmenssitz oder den Gründungsort, sondern verweist auf die Rechtsordnung, die auf den Gründungsvertrag anwendbar ist. Umstritten war auch, in welchen Ausnahmefällen diplomatischer Schutz durch Heimatstaaten der Aktionäre möglich ist. Der aus der Praxis von Investitionsverträgen entlehnte Vorschlag des Berichterstatters, dies zu gestatten, wenn der Heimatstaat des Unternehmens für die angegriffene Schädigung verantwortlich ist, konnte sich nicht durchsetzen. Für die weitere Arbeit sind Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum diplomatischen Schutz von Schiffsbesatzungen durch den Flaggenstaat und von Bediensteten internationaler Organisationen durch diese Organisation gewünscht.

Bei dem Thema der *einseitigen Akte von Staaten* tritt die ILC im siebenten Jahr nach wie vor auf der Stelle. Der vorgelegte Bericht, der sich mit dem Rechtsinstitut der Anerkennung befaßt, erntete heftige inhaltliche und methodische Kritik. Er rief erneut unter den Experten die Frage hervor, ob sich das Thema für eine Kodifikation überhaupt eignet. In einer Arbeitsgruppe konnte mühsam ein Kompromiß ausgehandelt werden. Dieser enthält eine vorläufige Definition einseitiger Akte und erweitert das Thema auf solche staatlichen Handlungen, die nicht von dem Willen getragen sind, eine Verpflichtung oder Rechtswirkungen zu begründen. Wohl ohne Präzedenzfall ist die Weisung der ILC an den Berichterstatter, im kommenden Bericht lediglich die Staatenpraxis nach einem vorgegebenen Muster zu kompilieren und von rechtlichen Schlußfolgerungen abzusehen. Die Kommission fordert außerdem die UN-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr Informationen über ihre Staatenpraxis zu übermitteln, damit sie ihre bisherige dünne Faktengrundlage erweitern kann.

In seinem ersten Bericht zur *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* legte der Berichterstatter Pemmaraju Sreenivasa Rao 14 Empfehlungen für die Ausgestaltung von Haftungsregelungen vor. Dabei hob er die Notwendigkeit hervor, den Staaten eine größtmögliche Flexibilität zu belassen, weil sich auch in den bestehenden vertraglichen Haftungsregimen keine einheitlichen Prinzipien finden ließen. Die anschließende Debatte ließ in vielen Punkten Zustimmung erkennen; dort, wo Dissens herrschte, erbitten die Experten Stellungnahmen der Staaten. Dies betrifft die Frage, wie die Haftung eines Betreibers zu begrenzen ist, wie eine daraus resultierende Deckungslücke zu schließen ist und welche Pflichten die Staaten dabei treffen, des weiteren die Einbeziehung des ›ökologischen Schadens‹ und die Form, die das Kodifizierungsprojekt annehmen soll.

Zur *Verantwortlichkeit internationaler Organisationen* lag der erste Bericht des Berichtstatters Giorgio Gaja vor. Auf dieser Grundlage konnten die Experten bereits die ersten drei Artikelentwürfe mit Kommentierung verabschieden. Der erste betrifft die Reichweite der zu entwickelnden Regeln: diese sollen auch die eventuelle Haftung der Mitgliedstaaten für die internationale Organisation erfassen. Der zweite Artikel definiert die internationale Organisation und stellt dabei entscheidend auf deren Völkerrechtspersönlichkeit ab. Artikel 3 formuliert – in Parallele zum Recht der Staatenverantwortlichkeit – den Grundsatz, daß ein völkerrechtswidriger Akt einer internationalen Organisation dann vorliegt, wenn das Verhalten ihr zuzurechnen ist und eine ihr obliegende Verpflichtung verletzt. Um in der weiteren Arbeit die Frage entscheiden zu können, ob und gegebenenfalls

wann Staaten für eine internationale Organisation haften, bittet die Kommission die UN-Mitglieder um Stellungnahme, ob das Handeln von UN-Friedenstruppen den Vereinten Nationen zuzurechnen ist oder dem truppenstellenden Staat. Informationsbedarf haben die Experten außerdem bei dem Problem, ob für die Zurechnung von Handlungen eines Organs einer internationalen Organisation Bezug auf deren interne Normen zu nehmen ist. Hintergrund ist das Problem des kompetenzüberschreitenden Aktes, bei dem – anders als im Recht der Staatenverantwortlichkeit – ein Verweis auf die völkerrechtliche Unbeachtlichkeit innerstaatlichen Rechts nicht möglich ist.

Im Rahmen des Themas *Gemeinsame natürliche Ressourcen* beabsichtigen die Experten, sich zunächst den Fragen grenzüberschreitender Grundwasservorkommen zu widmen, und erbitten hier-

für Informationen von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

Zum Themenkomplex *Fragmentierung des Völkerrechts* lag der ILC ein Überblick über Funktion und Reichweite der ›lex-specialis‹-Regel und sogenannte ›self-contained regimes‹ – vom allgemeinen Völkerrecht abgeschlossene Rechtsordnungen – vor. Danach sollen drei Problemkreise behandelt werden: Konflikte auf Grund unterschiedlicher Auslegungen derselben Regel; Konflikte durch Abweichen von einer allgemeinen Regel auf Grund einer Spezialregel und schließlich Konflikte zwischen verschiedenen Materien des Völkerrechts, zum Beispiel zwischen Handel und Umweltschutz. Die bereits im Vorjahr in Aussicht gestellten Studien zu vier weiteren Fragenkomplexen sollen der kommenden Tagung in Gestalt eines ersten Überblicks vorliegen. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Côte d'Ivoire, Friedenssicherungseinsätze, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Nahost, Ostafrikanisches Zwischengebiet, Rwanda, Somalia, Westsahara, Zypern, Geschäftsordnung der Generalversammlung

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausweitung und Verlängerung der Genehmigung für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1510(2003) vom 13. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386(2001) vom 20. Dezember 2001, 1413(2002) vom 23. Mai 2002 und 1444(2002) vom 27. November 2002,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,
- in Bekräftigung der Bedeutung des Übereinkommens von Bonn und insbesondere unter Hinweis auf dessen Anlage 1, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Ein-

- satzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,
- sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Polizei,
- in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers Afghanistans vom 10. Oktober 2003 (S/2003/986, Anlage), in dem er um Hilfe durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe außerhalb Kabuls bittet,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) vom 6. Oktober 2003 an den Generalsekretär (S/2003/970) betreffend eine mögliche Ausweitung der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,
- feststellend, daß die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,
- aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. genehmigt die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, um ihr zu erlauben, nach Maßgabe ihrer Ressourcen die Afghanische Übergangsverwaltung und ihre Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten Afghanistans außerhalb Kabuls und seiner Umgebung zu unterstützen, so daß die afghanischen Behörden ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal, das insbesondere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befaßt ist, ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, und bei der Erfüllung anderer Aufgaben in Unterstützung des Übereinkommens von Bonn sicherheitsbezogene Hilfe zu leisten;
2. fordert die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe auf, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in engem Benehmen mit der Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit zu arbeiten und dem Sicherheitsrat über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
3. beschließt außerdem, die in Resolution 1386(2001) sowie in dieser Resolution festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;
4. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
5. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über

den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI). – Resolution 1514(2003) vom 13. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend Côte d'Ivoire, insbesondere seiner Resolution 1479(2003) vom 13. Mai 2003, mit der die Schaffung einer besonderen politischen Mission in Côte d'Ivoire genehmigt wurde, wie in dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär (A/58/535) bestätigt, sowie seiner Resolutionen 1464(2003) vom 4. Februar 2003 und 1489(2003) vom 4. August 2003,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 2003 (S/2003/1069),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und außerdem bekräftigend, daß er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,
- betonend, daß sich alle Parteien dringend in vollem Umfang an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen müssen, um ihr die vollinhaltliche Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis zu ermöglichen,
- sowie unter Betonung der Wichtigkeit der von der Regierung der nationalen Aussöhnung eingegangenen Verpflichtung, in ganz Côte d'Ivoire wieder eine wirksame Verwaltung einzuführen, und alle ivoirischen Parteien an ihre Verpflichtung erinnernd, dazu einen positiven Beitrag zu leisten,
- erneut erklärend, daß sich die Regierung der nationalen Aussöhnung in umfassender Weise sofort dem Programm der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, namentlich der Auflösung der Milizen, sowie der Umstrukturierung der Streitkräfte widmen muß,
- unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,
- ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern,
- feststellend, daß die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1479(2003) weiterhin erforderlich ist,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den wei-

terhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. beschließt, das Mandat der besonderen politischen Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 4. Februar 2004 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 10. Januar 2004 über die Anstrengungen der MINUCI zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten, namentlich darüber, wie diese Anstrengungen verbessert werden können, und insbesondere über die mögliche Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/20)

Auf der 4857. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat fordert alle ivoirischen politischen Kräfte nachdrücklich auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie des am 8. März 2003 in Accra geschlossenen Abkommens (»Accra II«) ohne Verzögerung oder Vorbedingungen vollständig durchzuführen, mit dem Ziel, daß 2005 in Côte d'Ivoire offene, freie und transparente Wahlen stattfinden können.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den seit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juli erzielten Fortschritten, insbesondere von der Ernennung des Innen- und des Verteidigungsministers, dem Beschluß des Amnestiegesetzes durch die Nationalversammlung, der Wiederöffnung der Grenze zu Mali und Burkina Faso und den vom Ministerrat am 16. Oktober gefaßten Beschlüssen, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und das Statut des ivoirischen Hörfunks und Fernsehens (RTI) zu reformieren.

Der Sicherheitsrat bekundet jedoch seine ernste Besorgnis darüber, daß sich die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis verlangsamt hat. Er betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die gesamte Regierung der nationalen Aussöhnung so bald wie möglich zusammentritt, um das Abkommen von Linas-Marcoussis vollinhaltlich durchzuführen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß es dringend geboten ist, die Kantonalisierung der beteiligten bewaffneten Kräfte durchzuführen, um den Beginn der Entwaffnung und Demobilisierung zu ermöglichen, begleitet von Maßnahmen der Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat hebt ferner hervor, daß es dringend geboten ist, die Reform des Bodenrechts und der Wahlregeln einzuleiten, die öffentlichen Dienstleistungen und die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires wiederherzustellen und dem Einsatz von Söldnern und dem illegalen Kauf von Waffen unter Verstoß gegen die Gesetze des Landes ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschlossen die schweren Menschenrechtsverletzungen. Er verurteilt ferner die Ermordung eines französischen Journalisten am 21. Oktober in Abidjan. Der Sicherheitsrat fordert eine umfassende Untersuchung dieses Verbrechens durch die ivoirischen Behörden und die Bestrafung der Täter in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Er fordert sie außerdem auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Presseorgane und die sie unterstützenden Gruppen nicht zu Äußerungen ermutigen, die zum Haß oder zur Gewalt aufstacheln könnten.

Der Sicherheitsrat gibt seiner Besorgnis über die prekäre humanitäre Situation vor Ort Ausdruck. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Tätigkeit aller Einrichtungen der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, dem ivoirischen Volk Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat verurteilt ferner die am vergangenen 24. und 25. Oktober in Bouaké und Man gegen Personal der Vereinten Nationen verübten feindseligen Handlungen und erinnert daran, daß alle Parteien nach Resolution 1479(2003) gehalten sind, mit der vom Sicherheitsrat eingerichteten besonderen politischen Mission, der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI), zusammenzuarbeiten und die Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), Frankreich und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um das Land zu stabilisieren und eine friedliche Lösung des Konflikts herbeizuführen. Der Rat begrüßt insbesondere die jüngsten Initiativen der Präsidenten Ghanas und Nigerias und die Abhaltung eines regionalen Gipfeltreffens am 11. November 2003 in Accra zur Behandlung der Sicherheitsprobleme in der Region.

Der Sicherheitsrat spricht den Truppen der ECOWAS und Frankreichs sowie der MINUCI seine Anerkennung für ihre Tätigkeit aus und würdigt das Engagement und die Einsatzbereitschaft ihres Personals. Er begrüßt außerdem die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und alle Missionen der Vereinten Nationen in der Region unternehmen, um ihr Vorgehen zu koordinieren und so regionale Probleme in geeigneter Weise anzugehen. Er bekundet seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/25)

Auf der 4875. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die am 29. und 30. November von der ECOWAS und den französischen Truppen beobachteten Versuche bewaffneter Elemente, die Feueinstellungslinie zu überschreiten, und über die schwerwiegenden Folgen, die daraus entstehen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die ECOWAS und die französischen Truppen und begrüßt ihre Maßnahmen zur

Verhinderung dieser Versuche im Einklang mit den Resolutionen 1464 und 1498.

Der Sicherheitsrat verweist alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf ihre grundlegende Verantwortung zur Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, jedwede Handlung zu unterlassen, die die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beeinträchtigen könnten, und nicht zu derartigen Handlungen aufzustacheln.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle Parteien dringend alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur rascheren Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang betont er abermals, wie wichtig es ist, daß die Neuen Kräfte (Forces nouvelles) in die Regierung der nationalen Aussöhnung zurückkehren und voll an ihr mitwirken und daß die gesamte Regierung sofort zusammentritt und die notwendigen Schritte zur Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unternimmt. Er bekräftigt außerdem, daß es dringend notwendig ist, die Kantonalisierung der Kräfte vor Ort durchzuführen, um mit der Entwaffnung und Demobilisierung zu beginnen, begleitet von Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich der Mittel zur Erleichterung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verpflichtungen, die Präsident Laurent Gbagbo in seiner Rede vom 27. November eingegangen ist, in der er seine Absicht bekräftigte, die Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unverzüglich durchzuführen, und erwartet, daß diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Côte d'Ivoire und die Länder der Region auf, während der Konsolidierung des Friedensprozesses die Sicherheit und den uneingeschränkten Zugang der Mitarbeiter der humanitären Organisationen im Feld zu gewährleisten.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/22)

Auf der 4864. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Bedeutung von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, sowie auf humanitäre Helfer und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht die überragende Bedeutung, die der Beseitigung der Bedrohung durch Landminen zukommt.

Der Sicherheitsrat ist sich der Langzeitfolgen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampf-

mitteln auf einen dauerhaften Frieden sowie auf dauerhafte Sicherheit und Entwicklung bewußt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die wirksame Koordination der Antiminenmaßnahmen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und das wichtige Mandat des Dienstes für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, insbesondere seine Funktion bei der Gewährleistung dessen, daß die Antiminenprogramme im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert werden und daß mehrdimensionale Friedenssicherungseinsätze Unterstützung erhalten, sowie die Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit dem Problem aus dem Blickwinkel der Entwicklung und bei der Bereitstellung von Hilfe im technischen Bereich, beim Management und bei der Mobilisierung von Ressourcen für die Regierungen der von Minenproblemen betroffenen Staaten, sowie die Rolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen als federführende Organisation bei der Aufklärung über die Minengefahr. Der Rat erkennt darüber hinaus den wesentlichen Beitrag an, den die Staaten, internationale und regionale Organisationen sowie lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen zu Antiminenprogrammen leisten.

Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts im Hinblick auf Landminen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel sowie die Rechte der von diesen betroffenen Personen zu achten, und betont gleichzeitig, welche Bedeutung der internationalen technischen Hilfe zukommt, wenn es darum geht, von Minenproblemen betroffenen Staaten bei der Harmonisierung ihres innerstaatlichen Rechts mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf Minen nachzukommen und bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Minenräummaßnahmen soweit wie möglich zusammenzuarbeiten sowie sicherzustellen, daß zurückgelassene Lagerbestände in geeigneter Weise bewacht oder vernichtet werden.

Der Sicherheitsrat legt den Regierungen der Länder, die von Problemen mit Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffen sind, nahe, in alle Entwicklungspläne eine Beurteilung der Wirkung von Antiminenprogrammen aufzunehmen und in den nationalen Entwicklungsplan und in die Armutsbekämpfungsstrategien einen strategischen Plan für Antiminenprogramme einzubauen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Antiminenprogramme eine wichtige Rolle bei der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung in Situationen nach Beendigung des Konflikt spielen können, und legt den von Minen betroffenen Staaten nahe, nach Bedarf ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft zu verstärken.

Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär auf, in alle einschlägigen landesspezifischen Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über das Ausmaß und die humanitären Folgen des Problems der Minen und der nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel aufzunehmen und erklärt seine Bereitschaft, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf bei allen seinen Erörterungen über bestimmte Länder zu behandeln.

Der Sicherheitsrat stellt fest, wie wichtig die Gewährleistung dessen ist, daß die technische Beratung und Unterstützung für Antiminenprogramme

in den Mandaten und in der Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze berücksichtigt wird, und erklärt seine Absicht, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf in die Mandate und die Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat erkennt den Beitrag an, den das Friedenssicherungspersonal auf dem Gebiet der Aufklärung über die Minengefahr sowie der Minenräumung leisten kann, und fordert die truppenstellenden Staaten auf, nach Bedarf ausgewähltes Personal für die Minenräumung auszubilden und dabei die Internationalen Normen für Antiminenprogramme einzuhalten.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die Antiminenprogramme bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen spielen können, indem ehemalige Soldaten bei Antiminenprogrammen eingesetzt werden, und legt dem Generalsekretär nahe, die Aufnahme von Antiminenmaßnahmen in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsinitiativen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge in seine Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, eindringlich auf, ausreichende und dauerhafte Finanzhilfe zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und zur Linderung des Leids der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Bevölkerung zu gewähren und nach Möglichkeit ihre Unterstützung durch weitere Beiträge an den Freiwilligen Treuhandsfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen aufzustocken, und lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Notwendigkeit, die sozioökonomische, physische und psychosoziale Wiedereingliederung überlebender Landminenopfer zu betreiben, auf die Notwendigkeit, die geordnete Rückkehr der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern, auf die Notwendigkeit, Land wieder produktiv nutzbar zu machen sowie auf die Notwendigkeit, Antiminenmaßnahmen eine Vorrangstellung einzuräumen, um den risikofreien Verkehr von Personen und Gütern zu ermöglichen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß ein umfassender und koordinierter Ansatz seitens der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen sowie der regionalen und lokalen Organisationen erforderlich ist, um der Bedrohung und den Auswirkungen von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln zu begegnen.

Zu diesem Zweck unterstützt der Rat die seit 1993 von der Generalversammlung zu dieser Frage durchgeführte allgemeine Überprüfung und bittet den Generalsekretär, dieses Thema nach Bedarf in seinen Berichten über die allgemeine Tätigkeit der Friedenssicherungseinsätze aufzugreifen.«

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/17)

Auf der 4845. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die Arbeit des Ausschusses.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und daß alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 4. April 2003 (S/PRST/2003/3), in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den neunten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses (S/2003/995) festgelegte Agenda weiterzuverfolgen und sich dabei auf konkrete Maßnahmen zur Erweiterung der den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus zu konzentrieren, den Staaten bei der Ermittlung der Probleme behilflich zu sein, denen sie sich bei der Durchführung der Resolution 1373(2001) gegenübersehen, und nach Lösungen dafür zu suchen, sich um die Erhöhung der Zahl der Staaten zu bemühen, die Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend die Bekämpfung des Terrorismus sind, und seinen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, die in den von der Resolution erfaßten Bereichen tätig sind. Der Sicherheitsrat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit den Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß 48 Mitgliedstaaten den in der Resolution 1373(2001) geforderten Bericht noch nicht vorgelegt haben. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, daß die in der Resolution 1373(2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt. Der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wird dem Sicherheitsrat bis zum 31. Oktober 2003 die Liste der Staaten übermitteln, die ihren Bericht bis dahin noch nicht vorgelegt haben.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, über seine Tätigkeiten auch weiterhin in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. April 2004 zu überprüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Bombenanschläge in der Türkei. – Resolution 1516(2003) vom 20. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit

der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck die Bombenanschläge vom 15. November 2003 und 20. November 2003 in Istanbul (Türkei), die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet dem Volk und der Regierung der Türkei und des Vereinigten Königreichs sowie den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/24)

Auf der 4868. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Erklärung des Generalsekretärs angehört und die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Irak-Programms über die Beendigung des humanitären Programms der Vereinten Nationen für Irak (das Programm) am 21. November 2003 und über die Übertragung der Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms an die Provisorische Behörde der Koalition in Irak im Einklang mit der Resolution 1483(2003) des Sicherheitsrats behandelt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die außerordentlich wichtige Rolle des Programms bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks im Rahmen des vom Sicherheitsrat gegen die frühere Regierung Iraks verhängten Sanktionsregimes. Im Rahmen dieses einzigartigen Programms erreichte der Wert der zwischen Dezember 1996 und März 2003 nach Irak gelieferten humanitären Güter rund 30 Milliarden US-Dollar. Diese Lieferungen ermöglichten die Versorgung des irakischen Volkes mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Belieferung von Schlüsselsektoren der irakischen Wirtschaft mit verschiedenen Ausrüstungen und Materialien. Die Käufe im Rahmen des Programms werden in den kommenden Monaten eine Schlüsselrolle beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Iraks spielen, indem sie lebenswichtige Güter im Wert von mehr als 6 Milliarden Dollar bereitstellen werden.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Generalsekretär, dem Büro für das Irak-Programm, dem vor Ort in Irak tätigen Personal der Vereinten Nationen und allen anderen beteiligten Einrichtungen und Struk-

turen der Vereinten Nationen seinen tief empfundenen Dank und lobt ihre Einsatzbereitschaft und Professionalität. Er dankt außerdem den Vorsitzenden und Mitgliedern des Ausschusses nach Resolution 661 für ihre seit der Einrichtung des Programms unternommenen unermüdeten Bemühungen um seine Durchführung, sowie um die Durchführung der Resolution 1483(2003).

Der Sicherheitsrat betont, daß die internationalen Bemühungen um den Wiederaufbau Iraks fortgesetzt werden müssen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von den Erklärungen der Vertreter der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs betreffend die Maßnahmen, welche die Provisorische Behörde der Koalition zu treffen gedenkt, um die Zahlungsmechanismen und die Lieferungen im Rahmen des Programms weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat erkennt die wichtige Rolle an, die den Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Beendigung des Programms zukommt, namentlich der möglichst baldigen Übertragung aller überschüssigen Mittel auf den Treuhandkonten an den Entwicklungsfonds für Irak.

Der Sicherheitsrat erinnert an die maßgebliche Rolle, die in den Resolutionen 1483(2003), 1500(2003) und 1511(2003) für die Vereinten Nationen vorgesehen ist, soweit die Umstände dies zulassen, unter anderem auf den Gebieten der humanitären Hilfe, der Förderung der wirtschaftlichen Normalisierung und des Wiederaufbaus.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsetzung eines Ausschusses des Sicherheitsrats zur Verfolgung seitens der ehemaligen Regierung Iraks außerhalb des Landes verbrachter Gelder und weiterer Vermögenswerte. – Resolution 1518(2003) vom 24. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,
- ferner unter Hinweis auf seinen früheren Beschluß in Resolution 1483(2003) vom 22. Mai 2003, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) aufzulösen,
- betonend, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483(2003) erfüllen,
- feststellend, daß die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats mit der Aufgabe einzusetzen, gemäß Ziffer 19 der Resolution 1483(2003) weiter Einzelpersonen und Einrichtungen zu benennen, auf die in Ziffer 19 der genannten Resolution Bezug genommen wird, so auch indem er das Verzeichnis der von dem Ausschuß nach Ziffer 6 der Resolution 661(1990) bereits benannten Einzelpersonen und Einrichtungen aktualisiert, und dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten;
 2. beschließt, die von dem Ausschuß nach Ziffer 6 der Resolution 661(1990) zuvor vereinbarten Richtlinien (Referenzunterlage SC/7791 IK/365 vom 12. Juni 2003) und Definitionen (Referenzunterlage SC/7831 IK/372 vom 29. Juli 2003) zu verabschieden und die Ziffern 19

und 23 der Resolution 1483(2003) durchzuführen, und beschließt ferner, daß der Ausschuß die Richtlinien und Definitionen im Lichte weiterer Erwägungen ändern kann;

3. beschließt, das Mandat des in Ziffer 1 genannten Ausschusses fortlaufend zu prüfen und die Möglichkeit der Genehmigung der zusätzlichen Aufgabe zu erwägen zu beobachten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483(2003) befolgen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Israelischer Mauerbau in den besetzten Gebieten. – Resolutionsantrag S/2003/980 vom 14. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996 und 1397(2002) vom 12. März 2002,
 - in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
 - sowie in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrors und der Zerstörung,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, der gegenwärtigen von Gewalt gekennzeichneten Lage vor Ort umgehend ein Ende zu setzen, die 1967 begonnene Besetzung zu beenden und einen Frieden auf der Grundlage der genannten Vision von zwei Staaten herbeizuführen,
 - mit der erneuten Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, das Vierte Genfer Abkommen von 1949 uneingeschränkt und wirksam zu achten,
 - erneut seinen Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten sowie gegen alle Aktivitäten bekundend, die die Beschlagnahme von Grundstücken, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,
1. beschließt, daß der Bau einer von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweichenden Mauer in den besetzten Gebieten durch die Besatzungsmacht Israel nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts illegal ist und beendet und rückgängig gemacht werden muß;
 2. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über die Befolgung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den ersten Bericht innerhalb eines Monats vorzulegen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 14. Oktober 2003: +10; –1: Vereinigte Staaten; =4: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien, Kamerun. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,
 - sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996 und 1397(2002) vom 12. März 2002,
 - in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
 - sowie in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,
 - insbesondere unter Verurteilung der Selbstmordbombenanschläge und ihrer jüngsten Intensivierung mit dem Anschlag in Haifa,
 - unter Verurteilung des Bombenanschlags im Gazastreifen, bei dem drei amerikanische Sicherheitsbeamte ums Leben kamen,
 - unter Mißbilligung der außergerichtlichen Tötungen und ihrer jüngsten Intensivierung, insbesondere des Angriffs am 20. Oktober 2003 in Gaza,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, der gegenwärtigen von Gewalt gekennzeichneten Lage vor Ort umgehend ein Ende zu setzen, die 1967 begonnene Besetzung zu beenden und einen Frieden auf der Grundlage der genannten Vision von zwei Staaten herbeizuführen,
 - besonders besorgt darüber, daß der geplante Verlauf der Mauer, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, von der Besatzungsmacht Israel derzeit gebaut wird, die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen und neues humanitäres Leid über die Palästinenser bringen könnte,
 - mit der erneuten Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten uneingeschränkt und wirksam zu achten,
 - erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten sowie gegen alle Aktivitäten bekundend, die die Beschlagnahme von Grundstücken, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,
1. verlangt, daß Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht und im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts steht, beendet und rückgängig macht;
 2. fordert beide Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des

›Fahrplans‹ nachzukommen, fordert die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewaltsame Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu erschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, und fordert die Regierung Israels auf, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen und Angriffe auf Zivilisten sowie außergerichtliche Tötungen;

3. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über die Befolgung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht über die Befolgung der Ziffer 1 innerhalb eines Monats vorzulegen ist und nach seinem Erhalt gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen sind;
4. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +144 (darunter alle EU-Mitglieder); –4: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Vereinigte Staaten; =12.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Billigung des Nahost-›Fahrplans‹ des internationalen Quartetts. – Resolution 1515(2003) vom 19. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 242(1967), 338(1973) und 1397(2002), sowie die Grundsätze von Madrid,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Anhalten der tragischen und gewalttätigen Ereignisse im Nahen Osten,
 - erneut verlangend, daß alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrorismus, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, sofort eingestellt werden,
 - in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen, einschließlich der israelisch-syrischen und der israelisch-libanesischen Verhandlungsschiene,
 - erfreut über die diplomatischen Bemühungen des internationalen Quartetts und anderer und diese Bemühungen befürwortend,
1. macht sich den von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten ›Fahrplan‹ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (S/2003/529) zu eigen;
 2. fordert die Parteien auf, in Zusammenarbeit mit dem Quartett ihre Verpflichtungen nach dem ›Fahrplan‹ zu erfüllen und die Vision von zwei Staaten, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, zu verwirklichen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/21)

Auf der 4863. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schlußbericht (S/2003/1027) der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der Demokratischen Republik Kongo, mit dem ihre Arbeit beendet ist, und unterstreicht die von der Sachverständigengruppe hervorgehobene Verbindung, im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit Rohstoffen und Waffen besteht;

verurteilt die fortgesetzte illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Landesteil, erinnert daran, daß er diese Aktivitäten, die zu den Hauptfaktoren der Perpetuierung des Konflikts gehören, schon immer nachdrücklich verurteilt hat, und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihnen ein Ende zu setzen, indem erforderlichenfalls der nötige Druck auf die bewaffneten Gruppen, die Händler und alle anderen beteiligten Akteure ausgeübt wird;

fordert alle beteiligten Staaten, vor allem diejenigen in der Region, nachdrücklich auf, die geeigneten Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, indem sie, insbesondere auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen, welche die Sachverständigengruppe im Laufe ihrer Arbeit zusammengestellt und an die Regierungen weitergeleitet hat, ihre eigenen Ermittlungen durchführen, auch mit justiziellen Mitteln, wo dies möglich ist, und gegebenenfalls dem Rat Bericht zu erstatten;

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Einhaltung des in Resolution 1493 vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen, und bekundet seine Absicht, das durch den illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo verursachte Problem anzugehen, indem er unter anderem die Möglichkeit der Schaffung eines Überwachungsmechanismus prüft;

betont, daß die umgehende Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die Einsetzung kompetenter Verwaltungen zum Schutz und zur Kontrolle der Ausbeutungsaktivitäten entscheidende Elemente für die Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo darstellen werden;

legt der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nahe, die im April 2002 in Sun City im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs verabschiedeten Resolutionen durchzuführen;

legt den Staaten, den Organisationen des Handelssektors und den spezialisierten Einrichtungen nahe, den Handel mit Rohstoffen aus der Region zu überwachen, um der Plünderung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, vor allem im Rahmen des Kimberley-Prozesses;

legt den Staaten, der internationalen Finanzgemeinschaft und den beteiligten internationalen Organisationen nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs die benötigte Hilfe zu gewähren und eng mit ihr zusammenzuarbeiten, um die Schaffung nationaler Institutionen zu unterstützen, die in der Lage sind sicherzustellen, daß die natürlichen Ressourcen in transparenter Weise zum tatsächlichen Nutzen des kongolesischen Volkes ausgebeutet werden;

gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die zu gegebener Zeit stattfindende Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zum Nutzen aller beteiligten Staaten beitragen wird;

bekundet seine Absicht, diese Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin genau zu verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/23)

Auf der 4865. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. April 1997 (S/PRST/1997/22) sowie seine sonstigen einschlägigen Erklärungen und Resolutionen, in denen er zur Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Beteiligung aller Regierungen des Ostafrikanischen Zwischenseengebiets und aller sonstigen betroffenen Parteien, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, aufrief, mit dem Ziel, für alle Länder in der Region einen dauerhaften Frieden sowie dauerhafte Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, insbesondere durch die vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen und die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die Abhaltung der vorgeschlagenen Konferenz helfen wird, auf den Fortschritten bei den Friedensprozessen in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi aufzubauen, um einen dauerhaften Frieden herbeizuführen und die nationalen Aussöhnungsprozesse in allen betroffenen Ländern der Region zu fördern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die im Hinblick auf die Einberufung der vorgeschlagenen Konferenz erzielten Fortschritte, verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Länder der Region mit der Abhaltung der ersten Tagung ihrer nationalen Koordinatoren im Juni 2003 in Nairobi den Vorbereitungsprozeß der Konferenz eingeleitet haben, und erachtet es nunmehr als entscheidend wichtig, diesem ersten Schritt intensivere Anstrengungen folgen zu lassen. Er nimmt mit Dank Kenntnis von der Unterrichtung durch Herrn Ibrahim Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet, und begrüßt das Angebot der Regierung Tansanias, im Jahr 2004 ein Gipfeltreffen auszurichten.

Der Sicherheitsrat legt den betroffenen Regierungen nahe, mit Unterstützung der Zivilgesellschaft ihres Landes sowie ihrer Nachbarstaaten und ihrer Entwicklungspartner ihre Anstrengungen zur Abhaltung einer erfolgreichen Konferenz fortzusetzen, die auf einem regionalen, alle Seiten einschließenden und maßnahmenorientierten Ansatz beruht. Er betont, wie wichtig es ist, daß alle betroffenen Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo und Burundis, an dieser Konferenz teilnehmen, und legt den Staaten der Region nahe, sich frühzeitig auf eine Teilnahme an der Konferenz zu einigen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die nachstehenden Dokumente für die vorgeschlagene Konferenz relevant sind: die im Juli 2000 auf dem Gipfeltreffen der Organisation der Afrikanischen Einheit in Lomé verabschiedete Feierliche Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, der im Juli 2003 vom Exekutivrat der Afrikanischen Union verabschiedete Beschluß von Maputo, die Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit, die am 25. September 2003 in New York von den Regierungen Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas und Ugandas verabschiedet wurde, sowie der Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD).

Der Sicherheitsrat appelliert an die Länder der Region und an die internationale Gemeinschaft, anhaltende politische und diplomatische Unterstützung sowie angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, so daß die Konferenz gut vorbereitet wird, rechtzeitig stattfindet und wirksame Folgemaßnahmen getroffen werden. Er würdigt die aktive Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unter allen Aspekten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der vorgeschlagenen Konferenz und begrüßt die Ernennung von Herrn Keli Walubita zum Sonderabgesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet.

Der Sicherheitsrat fordert die Länder der Region und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet und des Sonderabgesandten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet zu unterstützen, dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Entwicklungen in der Region unterrichtet hält, und ersucht ihn, dies auch künftig regelmäßig zu tun.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1512(2003) vom 27. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 955(1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002 und 1503(2003) vom 28. August 2003,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/879) und

des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 8. September 2003 an den Generalsekretär,

- sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/946) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda vom 29. September 2003 an den Generalsekretär,
- in der Überzeugung, daß es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda dahin gehend auszuweiten, daß sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,
- sowie in der Überzeugung, daß es ratsam ist, die Zahl der Ad-litem-Richter, die zu jedem gegebenen Zeitpunkt für die Tätigkeit in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda ernannt werden können, zu erhöhen, damit der Gerichtshof besser in der Lage ist, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz entsprechend seiner Arbeitsabschlußstrategie bis Ende 2008 abzuschließen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die Artikel 11 und 12^{quater} des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens *neun* im Einklang mit Artikel 12^{ter} Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens *sechs* Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12^{quater}

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda;
 - d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 des Statuts gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 des Statuts anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 des Statuts zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 des Statuts oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 des Statuts Konsultationen zu führen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Oktober 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/18)

Auf der 4849. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Oktober 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Generalversammlung ihn in Ziffer 7 ihrer Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002 gebeten hat, die Unklarheiten zu beseitigen, was die Befugnis des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda nach seinem Statut betrifft, die Verbesserung der Bedingungen in den Hafteinrichtungen zu finanzieren, in denen die vom Gerichtshof verurteilten Personen ihre Strafe verbüßen sollen.

Der Sicherheitsrat bestätigt, daß der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda nach seinem Statut rechtmäßig befugt ist, die Renovierung und Sanierung von Hafteinrichtungen in den Staaten zu finanzieren, die mit den Vereinten Nationen Vereinbarungen zur Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen geschlossen haben. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die nach diesen Vereinbarungen zu belegenden oder zu benutzenden Hafteinrichtungen den internationalen Mindeststandards anzupassen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. November 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/19)

Auf der 4856. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. November 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Somalia‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2), und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2003 (S/2003/987), bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) unter der Führung Kenias eingeleiteten Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia. Der Rat würdigt die erzielten Fortschritte und ist sich der bevorstehenden Herausforderungen bewußt.

Der Rat begrüßt die einschlägigen Beschlüsse des zehnten Gipfeltreffens der IGAD und des ersten Ministertreffens des Vermittlungsausschusses der IGAD über den Friedensprozeß in Somalia im Oktober 2003.

Der Sicherheitsrat fordert alle somalischen Führer nachdrücklich auf, sich in konstruktiver Weise an dem vom Vermittlungsausschuß der IGAD geplanten Treffen der Führer im November 2003 in Kenia zu beteiligen, um ihre Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und Vereinbarungen über eine bestandfähige Regierung und eine dauerhafte und alle Seiten einschließende Lösung für den Konflikt in Somalia zu erzielen.

Der Sicherheitsrat lobt die Regierung Kenias für ihre ausschlaggebende Rolle bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia und den Präsidenten Ugandas, Yoweri Museveni, für seine Beteiligung an diesen Bemühungen und ermutigt den Vermittlungsausschuß, in einem abgestimmten Vorgehen auf einen erfolgreichen Abschluß des Prozesses hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die Afrikanische Union für die Unterstützung, die sie dem Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia gewährt, namentlich für ihre Beteiligung an diesem

Prozeß und ihre Zusage, eine Militärbeobachtermission nach Somalia zu dislozieren, sobald eine umfassende Vereinbarung erzielt wird.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der IGAD bei der Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen, und fordert die Geberländer auf, zu diesem Prozess, zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Somalia Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia Ausdruck und fordert die somalischen Führer auf, die Lieferung dringend benötigter humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern und die Sicherheit aller internationalen und nationalen humanitären Helfer sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bevorstehende Mission des Ausschusses nach Resolution 751(1992), die vom 11. bis 21. November 2003 nach Somalia und in die Staaten der Region entsandt wird, als einen Schritt, der dazu beiträgt, dem Waffenembargo volle Wirksamkeit zu verleihen. Der Rat fordert alle betroffenen Staaten und Organisationen auf, mit dieser Mission zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, für Somalia in der Konfliktfolgezeit wichtig sein wird.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die IGAD bei der Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia erzielten Vereinbarungen zu unterstützen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1513(2003) vom 28. Oktober 2003

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1517(2003) vom 24. November 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. November 2003 (S/2003/1078) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere der an die Parteien gerichteten Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermittlung mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2003 hinaus in Zypern zu belassen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2004 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen nachdrücklich auf, alle noch verbleibenden Beschränkungen gegenüber der UNFICYP aufzuheben;
 4. bekundet seine Besorgnis über die weiter andauernden Verstöße der türkisch-zyprischen Seite und der türkischen Truppen in Strovia und fordert sie nachdrücklich auf, den militärischen Status quo wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;
 5. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2004 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Geschäftsordnung der Generalversammlung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte. – Resolution 57/301 vom 13. März 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,
- insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloß, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, so daß sie lautet: »Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen«,
- sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloß, daß auch künftig alljährlich

nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloß, daß die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, so daß es möglichst viele Gelegenheiten für Kontakte zwischen den Ministern gibt,

- unter Hinweis darauf, daß auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsfundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mußten,
- sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloß, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September, bis Sonntag, dem 15. September, und von Dienstag, dem 17. September, bis Freitag, dem 20. September 2002, eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,
- feststellend, daß die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, daß nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,
- besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,
- fest davon überzeugt, daß die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. beschließt, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, so daß sie lautet: »Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen«;
2. beschließt außerdem, daß die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;
3. beschließt ferner, daß die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003, eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003, und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenundfünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;
4. beschließt, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anlage beizufügen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 2003

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte »Register 1962-1973« (Bonn 1976) und »Register 1974-1978« (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen jeweils die Beiträge des Teils »Aus dem Bereich der Vereinten Nationen«. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (zumeist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte angegeben – Seiten 1-40: VN 1/2003; Seiten 41-72: VN 2/2003; Seiten 73-112: VN 3/2003; Seiten 113-160: VN 4/2003; Seiten 161-206: VN 5/2003; Seiten 207-236: VN 6/2003.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Nur eine gerechte Welt ist eine sichere Welt. Rede des Bundeskanzlers vor der 58. UN-Generalversammlung (24. September 2003) (Schröder) 171

Eine erfolgreiche außenpolitische Emanzipation. Drei Jahrzehnte deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (Knapp) 207

Jahresbericht des Generalsekretärs: Persönlicher Schmerz (Bauer) 172; Verlauf der Generalversammlung: Universalität erreicht (Redaktion) 221

S/2002/591	Verfahren des Sicherheitsrats	35
S/2002/964	Verfahren des Sicherheitsrats	35
S/2002/1276	Verfahren des Sicherheitsrats	35
S/2003/10	Verfahren des Sicherheitsrats	35
S/2003/30*	Verfahren des Sicherheitsrats	35
A/RES/57/301	Geschäftsordnung der Generalversammlung	234

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 36

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Erdteilen, Gebietsgröße, Bevölkerungszahl und Wirtschaftsleistung (Tabellen) 37

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 112

Politik und Sicherheit

Weltorganisation und Weltraum. Neue Ansätze für internationale Zusammenarbeit, Rahmgestaltung und Nutzung durch das UN-System (Schrogl) 1

Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat. Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges (von Einsiedel/Chesterman) 47

Die IAEA unter Beschuß. Lernprozesse einer internationalen Organisation (Müller) 73

Bewegung auf Zypern, aber nicht im Zypern-Konflikt. Der gescheiterte Vermittlungsversuch des UN-Generalsekretärs (Pabst) 121

Die andere Art der Intervention. Zur Rolle der Vereinten Nationen in Demokratisierungsprozessen (Melber/Newman/Rich) 161

Standpunkt: Staatendemokratie und innerstaatliche Demokratie (Mützenich) 163

Testfall Irak. Von den Vorzügen abgestimmten multilateralen Handelns (Wiesbrock) 215

Abüstungskonferenz: Kein Arbeitsprogramm (Brauch) 59; B-Waffen-Übereinkommen: Kein Protokoll (Brauch) 60; C-Waffen-Übereinkommen: Kritische Punkte ausgeklammert (Brauch) 84

S/RES/1434	Horn von Afrika	29
S/RES/1451	Nahost	30
S/PRST/2002/37	Nahost	30
S/2002/1385	Nahost	30
S/RES/1461	Nahost	30
S/PRST/2002/17	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	31
S/PRST/2002/19	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	31
S/RES/1417	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	32
S/PRST/2002/22	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	33
S/PRST/2002/24	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	34
S/PRST/2002/27	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	34
S/RES/1454	Irak-Kuwait	64
S/RES/1472	Irak-Kuwait	69
S/RES/1476	Irak-Kuwait	70
S/RES/1436	Sierra Leone	70
S/RES/1462	Abchasien	98
S/RES/1444	Afghanistan	99
S/RES/1452	Afghanistan	99
S/RES/1453	Afghanistan	100
S/RES/1455	Afghanistan	100

S/RES/1439	Angola	101
S/RES/1448	Angola	101
S/RES/1464	Côte d'Ivoire	102
S/RES/1437	Ehemaliges Jugoslawien	102
S/PRST/2002/29	Ehemaliges Jugoslawien	103
S/RES/1456	Internationaler Terrorismus	103
S/RES/1465	Internationaler Terrorismus	104
S/RES/1460	Kinder	104
S/RES/1459	Konfliktdiamanten	105
S/RES/1445	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	106
S/RES/1457	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	107
S/RES/1449	Rwanda	109
S/RES/1446	Sierra Leone	109
S/PRST/2002/28	Zentralafrikanische Republik	109
S/RES/1471	Afghanistan	129
S/PRST/2003/7	Afghanistan	129
S/PRST/2002/40	Burundi	130
S/PRST/2003/4	Burundi	131
S/PRST/2002/42	Côte d'Ivoire	131
S/RES/1479	Côte d'Ivoire	132
S/PRST/2002/33	Ehemaliges Jugoslawien	133
S/PRST/2002/34	Ehemaliges Jugoslawien	133
S/PRST/2003/1	Ehemaliges Jugoslawien	134
S/RES/1481	Ehemaliges Jugoslawien	134
S/PRST/2002/32	Frauen	135
S/PRST/2003/8	Guinea-Bissau	135
S/PRST/2002/41	Humanitäres Völkerrecht	136
S/PRST/2003/3	Internationaler Terrorismus	137
S/RES/1483	Irak-Kuwait	137
S/RES/1490	Irak-Kuwait	140
S/RES/1500	Irak-Kuwait	140
S/PRST/2003/13	Irak-Kuwait	141
S/PRST/2002/30	Kleinwaffen	141
S/PRST/2003/5	Konfliktprävention	142
S/PRST/2002/36	Liberia	142
S/RES/1458	Liberia	143
S/RES/1478	Liberia	144
S/2003/529	Nahost	146
S/RES/1468	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	148
S/PRST/2003/6	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	149
S/RES/1484	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	150
S/RES/1473	Osttimor	150
S/RES/1480	Osttimor	151
S/RES/1477	Rwanda	151
S/RES/1482	Rwanda	151
S/RES/1470	Sierra Leone	152
S/PRST/2002/35*	Somalia	153
S/PRST/2003/2	Somalia	153
S/RES/1474	Somalia	154
S/RES/1502	UN-Personal	155
S/RES/1467	Westafrika	156
S/PRST/2002/31	Zentralafrika	157
S/RES/1442	Zypern	158
S/RES/1475	Zypern	158
S/RES/1486	Zypern	158
S/RES/1494	Abchasien	184
S/PRST/2003/12	Afrika	185
S/PRST/2003/11	Côte d'Ivoire	185
S/RES/1498	Côte d'Ivoire	186
S/RES/1491	Ehemaliges Jugoslawien	186
S/RES/1504	Ehemaliges Jugoslawien	187
S/PRST/2003/15	Friedenssicherung	188
S/RES/1466	Horn von Afrika	188
S/PRST/2003/10	Horn von Afrika	189
S/RES/1507	Horn von Afrika	189
S/RES/1511	Irak-Kuwait	191
A/RES/57/337	Konfliktprävention	193
S/RES/1497	Liberia	195
S/PRST/2003/14	Liberia	196
S/RES/1509	Liberia	196
S/RES/1506	Libyen	198
S/RES/1488	Nahost	199
S/PRST/2003/9	Nahost	199
S/RES/1496	Nahost	199
S/2003/891	Nahost	199
A/RES/ES-10/12*	Nahost	200
S/RES/1489	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	200
S/RES/1493	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	200
S/RES/1499	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	202
S/RES/1501	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	203
S/RES/1505	Rwanda	203

S/RES/1492	Sierra Leone	203
S/RES/1508	Sierra Leone	203
S/PRST/2003/16	Sudan	204
S/RES/1510	Afghanistan	227
S/RES/1514	Côte d'Ivoire	228
S/PRST/2003/20	Côte d'Ivoire	228
S/PRST/2003/25	Côte d'Ivoire	228
S/PRST/2003/22	Friedenssicherungseinsätze	229
S/PRST/2003/17	Internationaler Terrorismus	229
S/RES/1516	Internationaler Terrorismus	230
S/PRST/2003/24	Irak-Kuwait	230
S/RES/1518	Irak-Kuwait	230
S/2003/980	Nahost	231
A/RES/ES-10/13	Nahost	231
S/RES/1515	Nahost	231
S/PRST/2003/21	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	232
S/PRST/2003/23	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	232
S/RES/1512	Rwanda	232
S/PRST/2003/18	Rwanda	233
S/PRST/2003/19	Somalia	233
S/RES/1517	Zypern	234

Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003: Beiträge in dieser Zeitschrift (Übersicht)	43
--	----

Von der Golfkrise 1990 zum Irak-Krieg 2003: Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats (Tabelle)	56
--	----

Entkolonisierung

S/RES/1463	Westsahara	157
S/RES/1469	Westsahara	157
S/RES/1485	Westsahara	157
S/RES/1495	Westsahara	204
S/RES/1513	Westsahara	234

Wirtschaft und Entwicklung

Gesellschaftliches Eigentum und Privatisierung. Die KTA – eine Treuhandanstalt für den Kosovo (Rapp)	167
--	-----

Wüsten: Fidel Castro als Moderator (Pilardeaux) 173

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Rassendiskriminierungsausschuß: Ungastliche Bahnhofsgaststätte (Weiß) 17; *Fakten der zweiten Ebene* (Weiß) 88; *Soziale Menschenrechte:* Menschenrechts-Audit (Papenfuß) 18, *Recht auf Wasser* (Papenfuß) 223; *Anti-Folter-Konvention:* Moderater physischer Druck (Papenfuß) 22, *Unterschiedliche Sprachen* (Winter) 176; *Menschenrechtskommission:* Menschenrechte nach dem 11. September (Sterr) 84; *Menschenrechts-Unterkommission:* Erstes Sozialforum (Weiß) 87; *Menschenrechtsausschuß:* Heirat nur zwischen Mann und Frau (Winter) 174; *Frauenrechtsausschuß:* Häusliche und staatliche Gewalt (Lüke) 179; *Kinderrechtsausschuß:* Kinderpolitik ohne Koordinierung (Lüke) 181

A/RES/57/199	Folter	26
--------------	--------------	----

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2003

Sicherheitsrat	72	Treuhandrat	72	Abrüstungskonferenz	72
Wirtschafts- und Sozialrat	72	Internationaler Gerichtshof	72	Gemeinsame Inspektionsgruppe	72

Autorenregister

Arnold, Hans 14	Einsiedel, Sebastian Graf von 47	Müller, Joachim 78	Rich, Roland 161	Weiß, Norman 17, 87, 88
Bauer, Friederike 172	Griep, Ekkehard 16, 62	Münch, Wolfgang 78	Rudolf, Beate 91, 226	Wiesbrock, Katja 215
Berger, Barbara 6	Knapp, Manfred 207	Mützenich, Rolf 163	Schröder, Gerhard 171	Winkelmann, Ingo 61
Bloch, Heiko 11	Lüke, Monika 179, 181	Newman, Edward 161	Schrogl, Kai-Uwe 1	Winter, Elke 174, 176
Brauch, Hans Günter 59, 60, 84	Marauhn, Thilo 113, 205	Pabst, Martin 121	Seifert, Dirk 206	Wüstenhagen, Axel 110
Bruha, Thomas 111	Mayr-Singer, Jelka 15	Papenfuß, Anja 18, 22, 160, 223	Sievers, Jörn 24	York von Wartenburg, Alexander Graf 63
Chesterman, Simon 47	Melber, Henning 161	Pilardeaux, Benno 173	Sterr, Silvi 84	Redaktion 221
Conlon, Paul 159	Müller, Harald 73	Rapp, Angela 167	Tomuschat, Christian 41	

Verwaltung und Haushalt

Die neue Finanzordnung der Vereinten Nationen. Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Reformen (Müller/Münch)	78
--	----

Rechtsfragen

Unspektakulärer Dienst am Welthandel. Das Arbeitsprogramm der UNCTRAL (Berger)	6	
Standardisierung im internationalen Seerecht. Moderne Regelsetzungsverfahren der IMO für die Schifffsicherheit (Bloch)	11	
Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen (Tomuschat)	41	
Konfliktfolgenbewältigung statt Legalisierung. Die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg (Marauhn)	113	
<i>Völkerrechtskommission:</i> Premiere der Völkerrechtlerinnen (Rudolf) 91, Themenwechsel (Rudolf) 226		
S/PRST/2002/39	Internationale Strafgerichte	136
S/RES/1487	Internationaler Strafgerichtshof	137
S/RES/1503	Internationale Strafgerichte	190

Verschiedenes

Geographische Namen: Ostmeer oder Japanisches Meer (Sievers) 24

Buchbesprechungen

Rittberger (ed.): Global Governance and the United Nations System (Arnold)	14
Schorlemer (Hrsg.): Praxishandbuch UNO (Mayr-Singer)	15
Goulding: Peacemonger (Griep)	16
Simma (ed.): The Charter of the United Nations (Winkelmann)	61
Osman: The United Nations and Peace Enforcement (Griep)	62
Sponeck/Zumach: Irak – Chronik eines gewollten Krieges (York v. Wartenburg)	63
Göthel: Die Vereinten Nationen: Eine Innenansicht (Wüstenhagen)	110
Krisch: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit (Bruha)	111
Eichhorst: Rechtsprobleme der United Nations Compensation Commission (Conlon)	159
Rupperecht: Frieden durch Menschenrechtsschutz (Papenfuß)	160
Zygojannis: Die Staatengemeinschaft und das Kosovo (Marauhn)	205
Wagner: Internationaler Schutz sozialer Rechte (Seifert)	206

Personalien

Arbeitsleben, Entwicklung, Generalversammlung, Gerichte, Gesundheit, Menschenrechte, Sekretariat, Umwelt, Zivilluftfahrt, Deutschland, Liechtenstein, Schweiz	93
---	----